



Diplomarbeit

Die verfassungsrechtliche Stellung des Reichsgrafenstandes vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches

Verfasser

Nikolaus Schönburg - Hartenstein

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie

Wien, im April 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312/ 315

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer: Univ. Prof. Dr. Friedrich Edelmayer

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Einleitung.....	6
3. Forschungslage	9
4. Die Entwicklung der Adelshierarchie bis zum Ende des Mittelalters	12
4.1. Die Reichsfürsten.....	12
4.2. Die Reichsgrafen.....	15
4.3. Die Reichsritterschaft	21
5. Die Reichsverfassung.....	22
5.1. Das Werden einer Reichsverfassung	22
5.2. Die Reichsverfassung an der Wende zur Neuzeit	23
6. Die Rechtsstellung der Grafen und Freien Herren in der Neuzeit	28
6.1. Das Lehenssystem in der Neuzeit	28
6.2. Die Adelshierarchie in der Neuzeit	34
6.3. Die Reichsgräflichen Rechte.....	37
6.3.1. Die Herrschaftsrechte	37
6.3.2. Die politischen Rechte.....	44
6.3.3. Die adligen Sozialrechte	44
6.4. Die adlige Sozialordnung	45
6.4.1. Das Verhältnis zum Reichsoberhaupt.....	45
6.4.2. Die Rechte und Verpflichtungen innerhalb der Familie	51
6.4.3. Frauen im Reichsfürstenstand.....	53
6.5. Die Pflichten im Rahmen der Reichsverfassung.....	55
6.5.1. Die Aufrechterhaltung des Landfriedens	55
6.5.2. Die Beteiligung an den Reichslasten.....	57
6.6. Die Wirtschaftlichen Verhältnisse.....	59
6.7. Die Reichsgräfliche Konfessionsentscheidung	61
6.8. Die Entwicklung des Reichsgrafenstandes nach 1648.....	64
7. Die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung der politischen Rechte und der Aufrechterhaltung des sozialen Status	68
7.1. Der Kampf um Sitz und Stimme im Reichstag.....	68
7.1.1. Die Entwicklung des Reichstages	68
7.1.2. Die Stimmrechte auf dem Reichstag	70
7.1.4. Die Zuständigkeit des Reichstages	74
7.2. Die Gründung der Grafenkooperationen.....	77
7.2.1. Der Wetterauer Grafenverein	84
7.2.1.1. Die Gründung des Vereins	84
7.2.1.2. Die Innere Organisation.....	89

7.2.1.3. Das Rechts- und Ordnungswesen	94
7.2.1.4. Finanz und Wirtschaftspolitik	96
7.2.1.5. Die Wetterauer Kuriatstimme	96
7.2.2. Das Schwäbische Kollegium.....	99
7.2.2.1. Die Gründung des Kollegiums.....	99
7.2.2.2. Die innere Organisation.....	103
7.2.3. Das fränkische Reichsgrafenkollegium	107
7.2.3.1. Die Gründung des Kollegiums.....	107
7.2.3.2. Die fränkische Reichstagsstimme	113
7.2.3.3. Die innere Organisation.....	126
7.2.4. Das niederrheinisch-westfälische Grafenkollegium	128
7.2.4.1. Die Gründung des Kollegiums.....	128
7.2.4.2. Die niederrheinisch-westfälische Reichstagsstimme	129
7.2.4.3. Die innere Organisation.....	131
7.2.5. Die Reichsgrafenunion	135
7.3. Die Mitwirkung bei den Reichskreisen.....	137
7.4. Die Tätigkeit an den Reichsgerichten.....	144
7.5. Der Dienst am kaiserlichen Hof.	150
7.6. Der Eintritt in die Reichskirche	154
8. Zusammenfassung	157
9. Literaturverzeichnis	165
10. Anlagen	176
Anlage 1: Gliederung des Reichsstandes der Grafen und Freien Herren nach der Reichsmatrikel von 1521	176
Anlage 2: Historische Karten zu den reichsgräflichen Territorien	179
Die Territorien der Wetterauer Grafen mit den Territorien der schwäbischen und fränkischen Grafen.....	179
Das Territorium des niederrheinisch – westfälischen Reichsgrafenkollegiums.....	181
11. Abstract (Zusammenfassung).....	182
Lebenslauf	185

1. Vorwort

Die Arbeit wurde als erster Teil einer umfangreicheren Darstellung konzipiert, die sich mit der Rechtsstellung von Grafen und Freien Herren im Alten Reich beschäftigt. Im vorliegenden allgemeinen Teil wird die Einbindung dieses Standes in das Reichsverfassungsgefüge dargestellt, der zweite Teil wird sich mit der Rechtsstellung einer einzelnen Familie beschäftigen und sollte im Rahmen einer Dissertation vorgelegt werden.

Erste Beschäftigungen mit diesem Thema liegen weit zurück. Im Rahmen meines Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien vor fast fünfzig Jahren wurde noch ein besonderer Wert auf die Tradition der Wiener Schule der Rechtsgeschichte gelegt. Vor allem der Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, der sich mit der Entwicklung und Stellung der Reichsgrafen beschäftigt, hat mich seitdem nicht mehr ganz losgelassen. Lange Jahre der Tätigkeit in einem rechtsberatenden Beruf haben die Möglichkeiten zwar sehr eingeschränkt, die Forschungsentwicklung auf diesem Gebiet der deutschen Verfassungsgeschichte zu beobachten, es konnten aber die Ergebnisse im Hinblick auf eine schon früh geplante Arbeit in einem gewissen Umfang weiter verfolgt werden.

Eine neue Sicht zu diesem Thema ermöglichte mir ein im Wintersemester 2006/07 von Professor Friedrich Edelmayer abgehaltenes Seminar über das Heilige Römische Reich in der Neuzeit, im Rahmen dessen ich eine Arbeit über die Reichsgrafenbank im Reichstag geschrieben habe. Die aus der neuerlichen Beschäftigung mit diesem Thema gewonnenen Erkenntnisse über die Stellung der Grafen und Freien Herren im Alten Reich sollten die Grundlage dafür werden, in einem weiteren Schritt auch eine Arbeit über die

Rechtstellung einer einzelnen Familie zu verfassen. Die Rechtstellung Einzelner wurde in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Die im vorgesehenen zweiten Teil zu bearbeitende Familie war dem obersächsischen Kreis zugeordnet und wie einige benachbarten Familien auch den Mediatisierungstendenzen der sächsischen Kurfürsten schon ab der Mitte des 15. Jahrhundert in einem besonderen Ausmaß ausgesetzt. Deren Kampf um die Selbständigkeit dauerte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, der endgültige Verlust der Unabhängigkeit war in einer Zeit der Schwäche kaiserlicher Autorität nicht mehr aufzuhalten. Der Verlust der Landesherrschaft war im wesentlichen das Ergebnis von Auseinandersetzungen eines übermächtigen Reichsfürsten mit einem benachbarten und von dessen Territorium zur Gänze umschlossenen Mindermächtigen und nicht eine Folge allgemeiner Mediatisierungen am Ende des Alten Reiches.¹

¹ Schon im frühen 16. Jahrhundert haben sich die sächsischen Fürsten gegen die Heranziehung einer Reihe kleinerer Territorialherren zu den Reichslasten zur Wehr gesetzt. Daraus entstanden Streitigkeiten mit dem Reichsfiskal, deren grundsätzliche Bedeutung für die Territorialverfassung von sächsischer Seite früh erkannt wurde. Die Rechtsstellung dieser „sächsischen Exemptionen“ und die Verteidigung ihrer Rechte soll in einem zweiten Teil aufgezeigt werden.

2. Einleitung

Mit dem Titel ist der Umfang und die Gliederung dieser Arbeit im wesentlichen vorgegeben. Die Bezugnahme auf die verfassungsrechtliche Stellung der Grafen und Freien Herren verlangt vorerst nach einer Rechtfertigung, den Begriff Verfassung auch für das Alte Reich anzuwenden. Die allmählich sich entwickelnde Reichsverfassung vor und nach den Reformen am Beginn der Neuzeit wird daher in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

Die Einbindung der Grafen in dieses Verfassungsgefüge und die Darstellung der Entstehung und der Umfang der Rechte, die zur Entwicklung einer eigenen Herrschaftsform geführt haben, sind ein wesentlicher Aspekt dieser Arbeit. Verfassungsrelevante Rechte konnten nur von den in der Adelshierarchie über den Grafen stehenden Fürsten und durch den König selbst übertragen werden. Um darzustellen, was sie dazu veranlasst hatte und welche Vorstellungen sie mit diesen Übertragungen verbanden, wird auf die Entwicklung der Adelshierarchie im Mittelalter eingegangen. Hier ist vor allem die Entwicklung des Standes der Reichsgrafen darzustellen. Es ist der Frage nachzugehen, wie sich die gräflichen Herrschaftsrechte im Vergleich zu denen der Reichsfürsten entwickelten, warum es den Grafen schon früh in der Entwicklung der Reichsverfassung gelang, relativ autonome Einheiten zu bilden, aber mit den Territorialisierungstendenzen der Fürsten nicht Schritt halten konnten. Aufzuzeigen ist ferner, welche Rechte ihnen innerhalb der Reichsverfassung im Laufe ihrer Entwicklung eingeräumt wurden und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung standen, diese auch zu verteidigen. Der Verteidigung der einmal erworbenen Rechte und den Auseinandersetzungen gegen die Vereinnahmungstendenzen der Fürsten wird ein breiter Raum eingeräumt.

Der Grafenstand war Teil der ständisch gegliederten Adelshierarchie des Heiligen Römischen Reiches. Eingebettet in einer hierarchische Ordnung, standen sie zwischen dem Stand der Reichsfürsten nach oben hin und nach unten dem Stand der Reichsritterschaft. Die scharfe Abgrenzung nach oben und nach unten war bis zum Ende des Alten Reiches Gegenstand unzähliger Auseinandersetzungen zwischen diesen Ständen.

Diese recht übersichtlichen Gliederungsbegriffe werden in der neueren Forschung immer mehr in Frage gestellt, weil sie zur Beschreibung einer differenzierten politischen und sozialen Wirklichkeit nur beschränkt geeignet erscheinen. Die neuere Literatur verwendet für den Grafenstand den Begriff der „Mindermächtigen“. Zu Recht muss aber darauf hingewiesen werden, dass spätestens seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges einzelne Reichsgrafen nicht mehr in ihrem angestammten Stand verblieben, sondern in höhere Stände aufstiegen. Alte Grafengeschlechter stiegen in den Reichsfürstenstand auf, neu nobilitierte Grafen, die der kaiserlichen oder gar der territorialherrlichen Dienstmansschaft entstammten, saßen auf den Grafenbänken. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dieser Begriff aber auch in dieser Arbeit immer wieder verwendet.

Eine bessere Abgrenzung bringt der Begriff des „staatsfähigen“ Reichsfürsten, der über eine eigene Gerichtsbarkeit, eine funktionsfähigen Administration, eine eigene Steuerhoheit und einen homogenen Untertanenverband verfügte. Dafür war eine bestimmte territoriale Mindestgröße notwendig. Die übrigen Potentaten verfügten nicht oder nur eingeschränkt über derartige Voraussetzungen. Aber sie besaßen Reichslehen, waren somit reichsfrei, konnten auch in den Fürstenstand aufrücken und für ihrer Territorien das Stimmrecht im Reichstag und im zuständigen Reichskreis ausüben.

Dem Grafenstand wurde die Mitwirkung an der Machtausübung nie verweigert. Aber der Fürstenstand versuchte bis zum Ende des

Alten Reiches, deren Rechte und Freiheiten zu beschneiden und einzudämmen. Dagegen konnten sie sich nur mit Hilfe ihres kaiserlichen Schutzherrn und durch Zusammenschlüsse zu Interessengemeinschaften zur Wehr setzen. Diese Gemeinschaften eröffneten ihnen auch die Möglichkeit, an den Beschlüssen der Reichsorgane mitzuwirken. Die Mitwirkung an den Reichsgerichten, der Dienst am kaiserlichen Hof, im Reichsheer und in der Diplomatie wie auch der Eintritt in die Reichskirche boten weitere Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Entwicklung des Reiches und seiner Verfassung.

Der zeitliche Umfang der Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit vom Ausgang des Mittelalters bis zum Untergang des Alten Reiches. Das Schicksal der Reichsunmittelbaren, denen 1806 die persönlichen Freiheiten endgültig genommen wurden und die von selbständigen Landesherrn zu Standesherrn mit nur mehr persönlichen Rechten wurden, wird in dieser Arbeit nicht behandelt.

Der inhaltliche Umfang betrifft den Stand der Reichsgrafen und Freien Herren als Ganzes, ein Eingehen auf die Geschichte einzelner Familien hätte den vorgegebenen Umfang bei weitem überstiegen. Der geographische Umfang versucht das gesamte historische Reichsgebiet zu umfassen.

Der personenbezogene Umfang der Arbeit erfasst den Stand der Reichsgrafen. Dazu gehörten neben den alten edelfreien Geschlechtern mit Reichsstandschaft auch die in diesen Stand neu aufgestiegenen Grafen, die gleichzeitig damit auch eine Reichsstandschaft erwerben konnten, sowie die ebenfalls reichsständischen Freien Herren, die im Laufe der Entwicklung in den Grafenstand aufgestiegen waren. Auch die in den Reichsfürstenstand aufgestiegenen Grafen, die Mitglieder ihrer Grafenkorporationen geblieben waren und keine Virilstimme im Reichsrat erreichten, sind dazu zu zählen. Diese Gruppe wurde dem Hochadel des Reiches zugeordnet.

Nicht erfasst wurden die in den Reichsgrafenstand aufgestiegenen Familien, denen der Erwerb der Reichsstandschaft nicht gelang, sowie die landsässigen Grafen, die beide dem niederen Adel zugerechnet wurden. Nicht aufgenommen wurden ferner die dem Reichsfürstenstand zuzurechnenden Landgrafen, wie die Landgrafen von Hessen oder die von Thüringen, sowie die gleichfalls zu den Fürsten zu zählenden Markgrafen, wie die von Baden, Meißen oder Brandenburg und auch die Pfalzgrafen, wie die Pfalzgrafen bei Rhein.

3. Forschungslage

Die ersten umfangreicheren Arbeiten zur Verfassungsgeschichte des Reichsgrafenstandes erschienen im 18. Jahrhundert. Vor allem deren Rechte und Privilegien, die immer mehr in Frage gestellt wurden, waren Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten. Johann Adam Kopp, Johann Christian Lünig und Johann von Arnoldi sind hier zu nennen. Die erste Untersuchung zu einem einzelnen Kollegium, nämlich dem Schwäbischen Reichsgrafenkollegium, verfasste Matthias Hoffmann.¹

Eine Aufarbeitung der Reichstagsakten erfolgte ab 1858 durch eine eigene Kommission an der Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Bedingt durch den Umfang der Materie wurde die Herausgabe aufgeteilt in eine ältere Reihe von 1376 bis 1486 und seit 1886 in eine jüngere Reihe von 1519 bis 1544. Seit 1929 wurde zusätzlich eine mittlere Reihe für die Zeit von 1486 bis 1518 eingeführt

¹ Johann Christian LÜNIG, Thesaurus juris der Grafen und Herren des Hl. Röm. Reiches, worinn von deren Ursprung, Wachstum, Praerogativen und Gerechtsamen gehandelt wird, Frankfurt/Main 1725. Johann Adam KOPP, Discurs von denen Reichsgräflichen votis curitatis und deren Ursprung. Anhang zum Tractatus juris publicide insigni differentia inter SRI comites et nobiles immediatos. Strassburg 1728. Johann v. ARNOLDI, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes aus ungedruckten Quellen, Marburg 1802. Matthias HOFFMANN, Versuch einer Theorie von der inneren Collegialverfassung des schwäbischen Reichsgrafenstandes, Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt und den schwäbischen insbesondere, 2. Teil, Kempten 1789.

und schließlich ab 1986 eine Reihe für Reichstagsakten für 1556 bis 1662, somit bis zum immerwährenden Reichstag. Hinweise auf Einflussnahme durch die verschiedenen Mitglieder oder Vertreter des Grafenstandes finden sich dabei nur sehr vereinzelt, am meisten in den betreffenden Supplikationen. Neben den Monographien zu den einzelnen Reichstagen wurden etwa ab der Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr Teilprobleme dieser Versammlungen aufgearbeitet. Auch Studien zu den verfassungsrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Fragen des Standes der Reichsgrafen erschienen, wie etwa die Arbeiten von Martin Bendinger und Waldemar Domke. Diese Studien wurden auch von Julius Ficker weitergeführt.² Nach dem Untergang des Reiches wurde die Stellung der Grafen immer mehr nach einer landesgeschichtlichen Blickrichtung hin untersucht. Erst die Reichs-Historiographie nach dem zweiten Weltkrieg beschäftigte sich in einem größeren Umfang mit diesem Teilbereich der Verfassungsgeschichte. Vor allem die Veröffentlichungen der historischen Kommission von Hessen und des Institutes für europäische Geschichte in Mainz haben neue Erkenntnisse gebracht.³

² Martin BENDINGER, Die Reichsgrafen, eine verfassungsgeschichtliche Studie, Dissertation, München, 1888. Waldemar DOMKE, Die Virilstimme im Reichsfürstenrat von 1495 bis 1694, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1882. Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstand. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, Neuausgabe durch Walter HEINEMAYER, Köln/Ulm 1987, Johannes HELMRATH, Reichstagsakten. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, München 1999, Sp. 643-645.

³ Peter MORAW, Von der offenen Verfassung zur gestaltenden Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490. Frankfurt/Main 1989. Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 2 (1975), S. 95-108; DERS., Das Römisch-Deutsche Reich. Ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung. In: Grete KLINGENSTEIN und Heinrich LUTZ (Hg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“, Wien 1981, S. 15-47 und 221-242. DERS., Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740, Versuch einer Neubewertung. In: Georg SCHMIDT (Hg.) Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S. 51-80. DERS., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, Franz BRÄNDLE und Anton SCHILLING (Hg.), Tübingen 1998. DERS., Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozialgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit. In: Jürgen HEIDEKING u.a. (Hg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift für Gerhard Schulz, Berlin 1989, S. 3-29.

Von den vier Reichsgrafenkollegien sind das wetterauische, das fränkische und das niederrheinisch-westfälische durch große Monographien behandelt worden. Dabei legen die Verfasser das Augenmerk vor allem auf das 16. und frühe 17. Jahrhundert und betonen die Vorgeschichte der Kollegien in Grafen- und Ritterscheinigungen des Spätmittelalters. Die Studien zu dem erst nach dem Westfälischen Frieden entstandenen Nordrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium behandelt die Geschichte dieser Kooperation im 18. Jahrhundert. Diese Zeit wird auch in einem Aufsatz von Angela Kuhlenkampff über die Wetterauer Grafen behandelt. Zur Geschichte des gesamten Grafenstandes in der frühen Neuzeit hat Volker Press eine Reihe von Studien veröffentlicht.⁴

⁴ Georg SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischen Frieden. Marburg 1989. Ferdinand MAGEN, Reichsgräfliche Politik in Franken. Zur Reichspolitik der Grafen von Hohenlohe am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Schwäbisch Hall, 1976. Ernst BÖHME, Das Fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände. Wiesbaden /Stuttgart 1989. Johannes ARNDT, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806).Mainz 1991. Angela KUHLENKAMPFF, Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauischen Grafen von 1663-1806, In: Zeitschrift für historische Forschung 20, (1993) S. 485-504.

Georg SCHMIDT bedauert mit Recht, dass ein umfassende Untersuchung zum schwäbischen Grafenkollegium bis jetzt nicht vorliegt, verweist aber auf eine angeblich in Arbeit befindliche Dissertation. Somit konnte auch in dieser Arbeit nur in einem relativ eingeschränkten Ausmaß auf die schwäbischen Reichsgrafen Bezug genommen werden.

4. Die Entwicklung der Adelshierarchie bis zum Ende des Mittelalters

Das Lehnrecht des Reiches, das vor allem als Gewohnheitsrecht seine Ausbildung und Verbreitung fand, hatte sich bereits im 12. Jahrhundert in seiner fast endgültigen Ausformung entwickelt. Das Verhältnis zwischen Königtum und hohem Reichsadels wurde lehnsrechtlich interpretiert. Die konsequente Ausbildung des Lehnrechtes hatte in seiner Entwicklung zu einer Trennung des hohen Reichsadels, der Reichsfürsten einerseits und Grafen und Freien Herren andererseits geführt.

4.1. Die Reichsfürsten

Den Machtbefugnissen im Reich ausübenden weltlichen und geistlichen Fürsten gelang es früh, ihre Landesherrschaft auszubauen und die für das Entstehen einer Zentralgewalt notwendigen Strukturen voranzutreiben. Diese Entwicklung brachte für den König eine Einschränkung seiner Stellung nach innen und nach außen. Um gegenüber dem Reich die eigene Unabhängigkeit nicht zu verlieren, musste er seine eigene Hausmacht ausbauen. Die Herrschaft wechselnder Dynastien verhinderte zwar eine konsequent durchgehaltene Reichspolitik, aber das Königtum selbst blieb als Institution erhalten und handlungsfähig.⁵

⁵ ARNDT, Grafenkollegium. S. 14-16.

Zur Problematik des Reichsfürstenstandes noch immer unverzichtbar: FICKER, Vom Reichsfürstenstand. Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975. Peter MORAW, Fürstentum, Königtum und Reichsreform im deutschen Spätmittelalter, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 117-136.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts war der lange Prozess, durch den die Gruppe der Reichsfürsten ihre Geschlossenheit erlangt hatte, zu einem Abschluss gekommen. Ab dieser Zeit hatten sich vom Hochadel des Reiches die Mindermächtigen abgespalten, denen der Eintritt in die fürstlichen Rechte nicht gelungen war. Die unter Kaiser Friedrich II. erlassenen Gesetze zur Entwicklung der Fürstenmacht, die *confoederatio cum principis ecclesiasticis* von 1220 und das *statutum in favorem principum* von 1231/32, hatten einen weitgehend schon bestehenden Zustand nur mehr verfassungsrechtlich festgelegt.⁶ Wesentliche Reichsrechte, die auch die Fürsten ursprünglich nur als Reichsbeamte verwalteten, übten sie jetzt kraft eigenem Recht aus. In ihrem Herrschaftsraum waren sie zu uneingeschränkten Herren über die Gerichtsbarkeit aufgestiegen, die sie nach ihrem eigenen partiellen Recht ausüben konnten. Damit wurde aber auch die königliche Bannleihe an die Grafen außer Kraft gesetzt. Dem König blieb zwar noch das Recht, Prozesse an sein Hofgericht zu ziehen, doch die meisten Fürsten hatten das *privilegium de non evocando et appellando* erwirkt, womit auch das oberste Reichsgericht ausgeschaltet wurde. Der Aufstieg der Fürsten zur Landeshoheit entstand nicht nur aus oft usurpierten Reichrechten. Ihnen gelang aus eigene Kraft die Errichtung einer wirksamen Verwaltung einschließlich einer organisierten Gerichtsbarkeit. Auch das Finanz- und Heereswesen wurden neu gestaltet. Ihr Herrschaftsgebiet konnten sie selbständig, durch Einzug erledigter Lehen, Heiratsverbindungen und Zukäufe vergrößern und abrunden. Handel, Gewerbe, Verkehr und der Bauernstand wurde erfolgreich unterstützt.⁷

⁶ Brigitte MAHLZOHL-WALLNIG, *Zeitenwende 1200. Das Heilige Römische Reich und die Geburt des modernen Europas*, Wien 2005, *Der Aufstieg der Fürsten*, S.43-49.

⁷ Heinrich MITTEIS, *Der Staat im Hohen Mittelalters, Gradlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehenszeitalters*, 7. Auflage, Weimar 1962, S. 342-361. Hans Hubert HOFMANN, *Adelige Herrschaft und souveräner Staat*, Studien über

Somit entstand eine Landesherrschaft, die sich aus verschiedenen Einzelrechten zu einem funktionierenden Ganzen entwickeln konnte. Dazu gehörte jedenfalls ein Eigengut samt Herrschaft über der das Land bewirtschaftenden Bevölkerung, die Besiedlung von bisher unbesiedelten Landstrichen, eine ausschließliche und verfassungsmäßig klare Verbindung mit dem König, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und Regalien, alte ursprüngliche Königsrechte wie Maut, Zoll, Bergbau, Münze und Geleit, Vogteirechte über Klöster und Stifte, also Rechte, die sie in die Lage versetzten, den finanziellen Notwendigkeiten ihres Herrschaftsausbaus auch nachzukommen.⁸

Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts war derjenige ein Reichsfürst, der sein gesamtes Lehen direkt vom König erhielt. Er selbst konnte lehensabhängige Vasallen haben, die auch Grafen sein konnten. Damit wurden Funktionen übernommen, die eine Reichsgewalt weniger aus Schwäche als wegen des Fehlens einer großräumigen allgemeinen Verwaltung nicht bewältigen konnte. Aber gleichzeitig hatten diese für die Entwicklung fürstlicher Macht so förderlichen Reichsgesetze auch Bestimmungen enthalten, die Rechte der unteren Stände regelten. Den Fürsten wurde durch Reichsgesetz untersagt, die Untertanen ohne Zustimmung dieser Stände mit weiteren Leistungen zu belasten. Damit wurde der unbeschränkte Aufstieg fürstlicher Macht in die Schranken verwiesen.⁹

Den Grafen und Freien Herren gelang es nicht, den fürstlichen Territorialisierungsprozess in ihren kleinen Einheiten nachzuvollziehen. Für diese Entwicklung fehlten ihnen die lehensrechtlichen und

Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 17. und 18. Jahrhundert, München 1962, S. 7-9 und 47-50.

⁸ Friedrich HERTZ, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, In: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 69 (1961) S. 331-358. Dazu weiters auch :Walter HEINEMEYER, Vom Reichsfürstenstand, Köln/Ulm 1987.

⁹ BÖHME, Grafenkollegium, S. 4-6.

flächenmäßigen Voraussetzungen. Ihr Territorium war ein aus den verschiedensten Lehen und Lehensformen zusammengefasstes *compositum mixtum*, das keine Grundlage für die Heranbildung einer vorstaatlichen Ordnung bot. Aber es gelang auch den Fürsten nicht, diese in ihre sich entwickelnde Landeshoheit einzubeziehen.¹⁰

In Zeiten des schwachen Königtums war den Reichsfürsten die Ausbildung möglichst geschlossener Territorien mit einer einheitlichen Verwaltung und einer selbständigen Finanzhoheit gelungen. Dieser lehensrechtliche Verdichtungsprozess war die Vorbedingung für das Entstehen einer späteren Landeshoheit. Die Fürsten konnten ihre ständische und territoriale Geschlossenheit etwa ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch verfassungsrechtlich auf dem Reichstag durchsetzen. Damit hatte sich auch das Territorialitätsprinzip endgültig durchgesetzt. Der Besitz eines bestimmten Reichslehens war einzig maßgebend für die Zuordnung eines bestimmten Geschlechtes zu einem bestimmten Reichsstand.¹¹

4.2. Die Reichsgrafen

Seit der Karolingerzeit waren die Grafen und Herren königliche Beamte, die für einen Amtsprengel mit bestimmten Regalien, vor allem mit der Friedenswahrung, dem Königsschutz, der Erhaltung des Königsgutes und dem Heeresaufgebot betraut waren. Karl der Große stärkte vor allem die gerichtliche Tätigkeit der Grafen. Ihre Herrschaft übten sie im

¹⁰ Dietmar WILLOWEIT, Art. Graf, Grafschaft, In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, (1971), Sp. 1775-1779.

¹¹ Heinrich Lutz, Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung von Maximilian I: bis zum westfälischen Frieden von 1490 -1648, Berlin 1983. S. 141-144. Eine Sonderstellung nahmen die geistigen Fürstentümer ein vor allem die Herrschaftsbereiche der geistlichen Kurfürsten. Ihr erhebliches Territorium war nur mehr ein Restbestand eines ursprünglich viel größeren vorterritorialen Machtbereiches. Der territoriale Wettlauf mit den umliegenden weltlichen Herrschaftsträgern war meist zu deren Ungunsten ausgegangen.

Namen des Königs aus, für ihn verwalteten sie Reichsgut. Die Tendenz der Allodisierung königlicher Regalien verstärkte sich zum Ausgang der Karolingerzeit und erfasste auch den Grafenstand. Dem wirkte der König entgegen, indem er ihr Aufgabengebiet in ein Amtslehen umwandelte und sie damit zu seine Vasallen machte.¹²

Waren die Grafschaften noch im frühen Mittelalter administrative Amtsbezirke, wurden sie in der weiteren Entwicklung zu kleinräumigen Gebiets Herrschaften. Im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stützte sich der König in seinen Politik auf die Grafen, die Reichsritter und die Städte. Er unterstütze sie in ihrer Abwehr gegen die Territorialisierungs-Bestrebungen der Fürsten, die diese vor allem mit den fürstlichen Rechten der Landfriedensordnung und Blutgerichtsbarkeit durchzusetzen versuchten.¹³

Die Betroffenen wehrten sich dagegen, wollten aber die traditionellen Beziehungen zu ihren Fürsten nicht gefährden. Durch die Konkurrenz zwischen den einzelnen Fürsten ergab sich ein Spielraum, in dem die Grafen erfolgreich tätig werden konnten. Daher waren die Voraussetzungen für die Durchsetzung ihrer Unabhängigkeit durch die um die Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts einsetzende Entwicklung im Reich durchaus günstig.¹⁴

Die Übertragung königlicher Regalien und des aus dem Reichsgut stammenden Grundbesitzes erfolgte im späten Mittelalter mittels Belehnung durch den Herrscher. Somit wurde seit dem 14. Jahrhundert das aus dem Reichsgut stammende gräfliche Territorium samt dem Allodbesitz und den übertragenen königlichen Rechten zu einem Reichslehen. Die Grafen wurden dadurch in den

¹² Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 92 (zur Reichsstandschaft) und S. 98 (zur Territorialisierung).

¹³ Heinrich MITTEIS, Lehensrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (ND. der Ausgabe 1933), Köln 1974, S.436 – 440.

¹⁴ BÖHME, Grafenkollegium, S. 13 - 25.

Feudalisierungsprozess eingebunden und in dem Herrschaftsaufbau des Reiches eingegliedert.¹⁵

Neben dem Besitz an Grund und Boden wurden ihnen auch Vogteien, Patronate, Gerichtsbarkeiten und andere wirtschaftlich nutzbare Rechte wie Zölle und Geleit anvertraut. In den ebenfalls übertragenen Aufsichtrechten über Handwerk und gewerbliche Betriebe erkennt man noch die Wurzeln dieser sich entwickelnden gräflichen Gewalt. Lehensgeber war aber nicht nur der König, auch von einem Fürsten konnten sie solche Rechte erlangen. Sie waren daher in einem nicht leicht überschaubaren Rechtsverhältnis mit mehreren Lehensherrn eingebunden. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe setzte neben dem Erfordernis des freien Geburtsstandes auch einen Allodialbesitz von größerem Ausmaß voraus, der mit entsprechenden Herrschaftsrechten ausgestattet war.¹⁶

Diese Abspaltung innerhalb des hohen Adels war das Ergebnis einer unterschiedlich erfolgreichen Machtpolitik, war aber unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes und der Größe des Reichslehens. Der Umfang der gräflichen Besitzungen war stark unterschiedlich. Während vor allem in Norddeutschland sich umfangreiche Territorien ausbildeten, waren die Herrschaften im Süden des Reiches und in Schwaben eher klein, eine Abgrenzung nach unten hin zu der Reichsritterschaft erfolgte hier auch viel später. Vor allem im süddeutsch-schwäbischen Raum konnten sich kleine Ritterschaften und Grafschaften zu relativ autonomen Einheiten ausbilden, die einen anderen Herrn als den gewählten König über sich nicht mehr akzeptieren wollten. Den Grafen war der territoriale Verdichtungsprozess, der die Macht der Reichsfürsten begründete, nicht gelungen. Aber sie waren nicht mehr

¹⁵ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 31 und S. 49-53.

¹⁶ Michael BORGOLTE, Graf, Grafschaft, Grafverfassung, In: Lexikon des Mittelalters, Bd IV. München 2002. Sp. 1633-1636.

Königsdieners, sondern Besitzer von Herrschaftsrechten und als solche Teil der Adelshierarchie.¹⁷

Durch die rasante Abnahme von verfügbarem Reichsgut wurde auch dem König die Möglichkeit genommen, aufgetragenes Allod mit einem weiteren Reichslehen zu verbinden und damit Parteigängern einen weiteren Aufstieg zu ermöglichen. Nach der im 13. Jahrhundert festgelegten Heerschildordnung des Sachsenspiegels bildeten die Grafen und die mit ihnen gleichgesetzten Freien Herren nach dem König, den geistlichen und den weltlichen Fürsten die vierte Stufe. Diese waren in einem niederen Heerschild auch dann, wenn sie ursprünglich ihr gesamtes Lehen direkt vom König verliehen bekamen. Die Belehnung eröffnete ihnen aber den direkten Zugang zur königlichen Macht, wodurch sie ihre Position zur Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit ausbauen konnten. Selbst eine Stellung als Lehensmann eines Fürsten bedeutete nicht den Verlust des unmittelbaren Zuganges zum König. Das Reichsoberhaupt fungierte als ihr Schutzherr und Garant ihrer relativen Unabhängigkeit.¹⁸

Der Grafenstand hatte somit eine nicht leicht zu definierende Stellung im politischen und sozialen Gefüge des spätmittelalterlichen Reiches. Sie waren zwar, was ihre Stellung in der Ständegesellschaft anbelangt, zu den weniger mächtigen Reichsgliedern zu zählen. Die Voraussetzungen, die zur Ausbildung einer vollen Landeshoheit unabdingbar waren, waren ihnen verwehrt. Aber verfassungsrechtlich standen sie den Fürsten nahe, sie waren Angehörige des Hochadels. Das ihnen zur Verfügung stehende Machtinstrumentarium war ausreichend, um sich gegen die Machtansprüche übermächtiger Nachbarn verteidigen zu können. Der König als ihr Schutzherr, zu

¹⁷ Karl Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (1200-1437), Aalen 1974, S. 174 – 177. und WILLOWEIT, Art. Graf, Grafenschaft, Sp. 1775-1795.

¹⁸ MITTEIS, Lehnsrecht, S. 436 -440.

dessen Klientel sie immer mehr zählten, war in ihrem Abwehrkampf eine große Hilfe.¹⁹

In Zeiten der drastisch verringerten Machtposition des spätmittelalterlichen Königtums eröffnete sich für die Kleinen Herren die Möglichkeit, ihre ursprünglich von diesem abgeleitete und unterstellte Herrschaft in eigener Regie durchzusetzen. Die neu in Anspruch genommenen Freiheiten der Grafen waren aber keineswegs unbeschränkt, sie blieben durch das Lehensband mit den Mächtigen verbunden und von ihnen abhängig.²⁰

Auch die Fürsten verfügten noch nicht über die administrativen Möglichkeiten zur Erfassung und Durchdringung von benachbarten Räumen, selbst in ihren eigene Herrschaftsgebieten konnten sie die Territorialisierung noch nicht im vollen Ausmaß durchsetzen. Erst im 14. Jahrhundert war der Herrschaftsbereich der Fürsten soweit organisiert, dass sie ihre landesfürstliche Obrigkeit auch über angrenzenden Gebiete, wo ihnen keine unmittelbare Herrschaftsrechte zustanden, auszudehnen versuchten.²¹

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Gefahr, von den Mächtigeren vollends eingenommen zu werden, nicht mehr zu übersehen. Die Fürsten gaben sich nicht mehr mit den aus der Lehensabhängigkeit resultierenden Verpflichtungen zufrieden, sie forderten die gänzliche Unterwerfung unter ihre landesfürstliche Obrigkeit. Eine gemeinsame Verteidigung aller bedrohten Stände auf Reichsebene kam nicht zustande. Nur bei den benachbarten reichsunmittelbaren Ständen, die sich in eigene Landfriedensverbände organisiert hatten, regte sich ein gewisser Widerstand. Diese Landfriedensverbände entstanden auf Basis königlicher Privilegien vor

¹⁹ Lutz HATZFELD, Zur Geschichte des Reichsgrafenstandes, In: Nassauische Annalen 70 (1959), S. 41-54.

²⁰ Georg SCHMIDT, Die politische Bedeutung der kleinen Reichsstände im 16. Jahrhundert, In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1989), S. 185-206.

²¹ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S. 3-29.

allem für die Freien und Reichsstädte. Sie hatten die Zeichen der Zeit früher erkannt und sich zu Städtetage zusammengeschlossen.²²

Von einem ähnlich operierenden Zusammenschluss waren die Mindermächtigen weit entfernt. Viele Grafen wechselten auf die Seite der Territorialherren, von denen sie machtpolitisch und lehensrechtlich ohnehin abhängig waren, ohne aber zu einem landsässigen Adel zu werden. Die Trennung von Landsässigkeit und Reichsunmittelbarkeit in ihrer vollen reichsrechtlichen Bedeutung wurde erst durch die Bestimmungen des Wormser Reformreichstages von 1495 festgelegt. Ab der Mitte des 15. Jahrhundert definierten sich die Grafen und Freie Herren in eigenen Landfriedensvereinigungen als „alter Stand des Reiches“, dessen Rechte und Privilegien es zu erhalten galt. Sie betonten zwar ihre Bereitschaft zum Fürstendienst, ließen aber keinen Zweifel über ihre Absicht aufkommen, sich notfalls gegen die Territorialherren auch militärisch zu verteidigen. Auf diese ständischen Reformbewegungen reagierte auch die kaiserliche Seite. 1486 schlug Maximilian I. vor, den Fürsten die Wahrung des Landfriedens nicht nur in ihren eigenen Gebiet, sondern auch in ihrer Nachbarschaft zu überlassen. Mit diesem Vorschlag wären aber den Ständen indirekt auch die eigene Gerichtsbarkeit abgesprochen worden. Dagegen wehrten sich die betroffene Stände erfolgreich, vor allem durch die Unterstützung durch den noch regierenden Friedrich III.²³

Die Ausbildung der Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Grafen war nicht so sehr auf eine aktive Einmischung des Kaisers in die Auseinandersetzungen mit den Fürsten zurückzuführen, als eine Konsequenz ihrer königsnahen Position am Ausgang des Mittelalters. Mit dem Ersetzen der alten Instrumente zur Schaffung flächenhaften Territoriums, nämlich der Blutgerichtsbarkeit und der Landfriedenswahr-

²² Hans SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) Berlin 1973. S.14-20.

²³ HATZFELD, Geschichte des Reichsgrafenstandes, S. 41-54.

ung durch das Instrument der Grundherrschaft, konnten die kleineren Mächte den Ausbau ihrer Selbständigkeit vorantreiben. Blutgerichtsbarkeit und Landfriedensordnung war Aufgabe der sich ausbildenden Reichskreise geworden.

4.3. Die Reichsritterschaft

Die Gruppe der Reichsgrafen war nach unten abgegrenzt durch den Reichsritterstand. Die Abgrenzungstendenzen waren schon am Beginn der Neuzeit deutlich zu erkennen. Dieser Stand hatten weder am Reichstag noch am Kreistag Sitz und Stimme, sondern war eine direkt dem Kaiser unterstehende Organisation. Für die Zugehörigkeit war der Nachweis von acht adeligen Vorfahren, die Aufnahme in die reichsritterlichen Matrikel und der Besitz bestimmter reichsunmittelbarer Güter und Rechte notwendig. Ihren Einfluss auf die Reichspolitik konnten sie in erster Linie über ihre Angehörigen in den Domkapiteln und durch einen in den geistlichen Reichsfürstenstand aufgestiegenen Standesgenossen geltend machen. Weitere Möglichkeiten ergaben sich durch den Dienst am kaiserlichen Hof und bei den Reichsgerichten.²⁴

Ihre Rechtsstellung war immer umstritten. Sie gehörten zwar dem reichsunmittelbaren Adel an, erwarben auch Jurisdiktion und Regalien. Eine superioritas territorialis, eine umfassende und ursprüngliche Herrschaftsgewalt, konnten sie aber nicht erreichen. Ihre territorialen Herrschaftsrechte waren jedoch in ihrem Umfang vom

²⁴ Die Wetterauer hatten schon im 15. Jahrhundert eine Abgrenzung vollzogen, die Schwaben erst in der Reformationszeit. Die Franken hingegen überhaupt erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als der Kampf um die Reichstagstimme neu aufgenommen wurde. Dazu Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich* Bd. 1, Stuttgart 2000, S. 99-105.: Ihre politische Bedeutung begann erst 1648, da im Osnabrücker Friede ihr Anrecht auf Aufnahme in ein Domkapitel geistlicher Stifter festgelegt wurde. An die Verhältnisse des Normaljahres 1624 waren sie nicht gebunden.

Reichsoberhaupt bestätigt und durch Privilegien geschützt. Sie umfassten oft nicht mehr als die niedrige Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft. Ihnen waren nur einzelne iura territorialia in Form erweiterter Besitzrechte übertragen, die sie auf Grund privatrechtlicher Titel von einem benachbarten Landesherrn erworben hatten. Zum Schutz ihrer Rechte hatte sich auch die Reichsritterschaft zu eigenen Korporationen zusammengeschlossen. Ihre eigene tatsächliche Unabhängigkeit beruhte aber ausschließlich auf kaiserlichen Privilegien, die sie vor Angriffen der Landesherrn schützten.²⁵

5. Die Reichsverfassung

5.1. Das Werden einer Reichsverfassung

Die Reichsverfassung war nie ein in sich geschlossenes widerspruchsfreies System von Rechtsnormen und es fehlte ihr die dem heutigen Normadressaten so geläufige Einteilung in öffentliches und privates Recht. Aber es gab schon im Hochmittelalter Rechtsgrundsätze über die Form, den Aufbau und die Wirksamkeit des Reiches, oft in ungeschriebener, aber auch schriftlich in feierlicher Form festgelegt. Die Hierarchie der Rechtsnormen war dabei das Spiegelbild der sich entwickelnden Machtverhältnisse. Die Rechtsbeziehungen der Mindermächtigen zum Reich, seinen Organen und seinen Ständen

²⁵ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 309-322 und Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1980, S. 31-41 und Ders., Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit, In: Nassauische Annalen 87 (1976) S. 101 – 122.

Einer freie Reichsritterschaft hatte sich in Schwaben, Franken, dem Rheinland und in der Wetterau gebildet. In anderen Territorien wie Hessen, Bayern, Brandenburg und Pommern wie auch in den habsburgischen Erblanden hatten sich die Ritter schon früh der Landesherrschaft der Fürsten unterstellt. Die drei Ritterkreise in Schwaben, Franken und Am Rhein gliederten sich wieder in einzelne Ritterkantone, für die Ritterkreise entwickelte sich eine eigene Organisation mit einem einheitlichen Generaldirektorium.

kann dem auf einer Verfassung beruhenden öffentlichen Recht zugeordnet werden. Gerade die Kleinterritorien erscheinen in der Durchsetzung ihrer Rechte als Ausfluss einer Verfassungswirklichkeit im Reich.²⁶

Für die Stände des Alten Reiches war die Beteiligung am Rechtsgefüge und an deren Veränderungen ein unverzichtbares Rechtsgut. An diesem öffentlichen Mitwirkungsrecht wollten und mussten sie nicht nur auf Grund ihres Selbstverständnisses, sondern auch zur Durchsetzung und Verteidigung ihrer Rechte teilhaben. An diese Grundordnung des Reiches und seiner Organe fühlten sich die Stände gebunden. Sie gründete sich nicht nur auf feierlich verkündete Anordnungen, sondern auch auf „das alte Herkommen“, auf das bei Auseinandersetzungen immer wieder Bezug genommen wurde. In die Verfassung eingreifende Veränderungen bedurften einer rituellen Legitimierung, die unter persönlicher Beteiligung möglichst vieler Stände stattfanden und damit ihre Zustimmung zum Ausdruck brachten.²⁷

Die Reichsverfassung hatte in ihrer langen Entwicklung ein großes Beharrungsvermögen gezeigt. Denn das rechtliche Handeln war einerseits von der Zustimmung der Mitstände zu Veränderungen, aber auch von der Fiktion des „Althergebrachten, des schon immer in Übung seiende“, getragen.²⁸

5.2. Die Reichsverfassung an der Wende zur Neuzeit

²⁶ MORAW, Von der offenen Verfassung, S. 23-40.

²⁷ MITTEIS, Der Staat, S 44-46, Ders., Lehnrecht, S. 436-440.

²⁸ Eberhard ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, In: SEIBT/EBERHARD, Europa 1500, Stuttgart 1987, S. 115-149 und KRIEGER, Die Lehnshoheit. S. 174-177.

In der Epoche der Reichsreformen an der Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts kam es zu einer verfassungsmäßigen Reorganisation des Reiches. Zahlreiche Reformschritte zwischen dem Wormser Reichstag von 1495 und dem Augsburger Reichstag von 1555 schufen einen Organisationsrahmen, der mit Einschränkungen bis 1806 seine Gültigkeit besaß. Die ersten Ansätze zu dieser Entwicklung sind schon seit dem Regierungsantritt Kaiser Sigismunds von 1410 erkennbar. Die Zeit der Regierung von Maximilian I. stand im Zeichen eines tiefen Gegensatzes zwischen einem selbstbewussten Kaiser und den erstarkten Reichsständen. Diese Ringen um Einfluss und Macht führte zur Delegation von Teilen der Reichsgewalt an autonome Institutionen in Form von eigenen Verfassungs- und Verwaltungsorganen und damit zur Einschränkung der kaiserlichen Autorität zugunsten eines Machtzuwachses der einzelnen Stände. Mit der Errichtung eines Reichsregimentes wollte Maximilian I. eine zentrale monarchische Instanz errichten, scheiterte aber dabei am Widerstand der Stände. Auch die Ansätze zur Einführung einer ständigen Reichssteuer und weiterer Pläne blieben in ihren Anfängen stecken.²⁹

Der Gegensatz zwischen den Interessen des Kaisers, der bestrebt war, seine zentralen Kompetenzen auszubauen und denen der Stände, die eine Sicherung ihrer Freiheiten im Auge hatten und den Ausbau ihrer Territorien vorantrieben, kam offen zum Ausbruch. Im Wormser Reformreichstag von 1495 kam es zu einer Neuordnung und Verrechtlichung der Friedenssicherung und Rechtsprechung. Mit dem Reichskammergericht, einer von den Ständen und vom Kaiser nach Schlüsselzahlen besetzten Institution, ging ein wichtiger Teil der

²⁹ Peter MORAW/Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975), S. 95-108.

Reichsjustiz in den Einfluss der Stände über. Es entstand damit ein vom Hof örtlich und sachlich getrenntes Gericht.³⁰

Die Friedenssicherung durch die Erklärung eines „Ewigen Landfriedens“ brachte das Ende des Fehderechtes und richtete sich vor allem gegen den ritterschaftlichen Adel. Die Entscheidung über eine gewaltsame Exekution gegen Landfriedensbrecher wurde dem Reichstag zugewiesen. 1507 wurden die Reichsmatrikel eingeführt, die seit 1521 zur verbindlichen Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Reichsstände zu den Reichslasten wurde. Die 1512 eingeführte Einteilung des Reiches in zehn Reichskreise blieb wie das Reichskammergericht eine dauernde Einrichtung, die Kreise spielten als koordinierende Organe und für die Wahrung des Landfriedens eine bedeutende Rolle.³¹ Das Projekt eines ständischen Reichsregimentes, einer dem Reichsoberhaupt gegenüber selbständigen Reichsregierung, wurde zwar erstmalig 1500 vom Reichstag beschlossen, löste sich schon 1502 wieder auf. In den Wahlkapitulationen von 1519 hatten die Kurfürsten Kaiser Karl V. zur Wiedereinführung des Reichsregimentes verpflichtet, aber 1530 musste diese Idee wieder aufgegeben werden. Unter Karl V. bekam das Ringen um die Zukunft der Reichsverfassung eine neue Dimension. Aber selbst in den Jahren, als der Kaiser nach seinem Sieg über den Schmalkaldischen Bund am Höhepunkt seiner politischen und militärischen Macht stand, konnte er seine Stellung nicht dazu verwenden, seine Vorstellungen einer neuen zentralistischen Reichsverfassung durchzusetzen.³²

Die neuen reformatorischen Bewegungen, die seit dem Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts zur gegenseitigen Blockierung der beiden konfessionell-politischen Gruppen führten, brachten einen

³⁰ Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

³¹ LUTZ, Das Ringen, S.121-123.

³² Heinrich LUTZ, Reformation und Gegenreformation, 5. Auflage, München 2002, S.17-19.

Stillstand der Entwicklung, aber gleichzeitig auch eine Verfestigung der Reichsverfassung. Erst der kaiserliche Triumph von 1547/48 über den Schmalkaldischen Bund führte zu einer neuerlichen Belebung der Reichsverfassung. Trotz des scheinbar vollständigen Sieges der Reichsoberhauptes konnten sich aber dessen Pläne zur Errichtung eines Reichsbundes nicht gegen die fürstliche Konzeption des Reichstages mit seinen drei Kurien als zentrales Organ der Reichsverfassung durchsetzen. Dieser Bund sollte die deutschen und österreichischen Länder samt den Niederlanden und den italienischen Gebieten zu einer *monarchia universalis* unter dem Hause Habsburg zusammenfassen. Der tiefe Gegensatz zwischen der von Karl V. vertretenen monarchischen Konzeption und den Vorstellungen der Reichsstände von der „deutschen Liberalität“ war der wesentlichen Konfliktstoff dieser Zeit, der 1550 zugunsten der Territorialfürsten entschieden wurde.³³

Der Reichstag als zuständige gesetzgebende Institution war bereits zu stark von ständischen Interessen geprägt. Ab dem Jahre 1555 waren die Errungenschaften der Reichsreform im wesentlichen abgeschlossen und blieben bis zum Ende des Reiches bestehen. Die früheren Ansätze einer Quasimediatisierung der mindermächtigen Stände hatten in der Wormser Gesetzgebung von 1495 wohl ihren Abschluss gefunden. Über die im gleichen Jahr festgelegten Artikel der Reichskammergerichtsordnung wurden die Reichsstände endgültig in Mächtige und Mindermächtige aufgeteilt. Für den Aufstieg in den Stand dieses Mächtigen blieb nur mehr die selten gewährte Erhebung in den Reichsfürstenstand, zusammen mit der Introdution in die volle Rechtstellung im Reichsfürstenrat. Durch diese Kammergerichts-Ordnung war das fürstliche Hofgericht für die Mindermächtigen in erster

³³ Volker PRESS, Die Bundespläne Karls V. und die Reichsverfassung. In: Heinrich LUTZ, Das römisch-deutsche Reich, München/Wien 1982, S. 61 und S. 79-83. und BÖHME, Grafenkollegium, S. 113-115.

Instanz zuständig geworden. Das Reichsoberhaupt blieb zwar ihr oberster Lehensherr, aber nicht der oberste Richter des Reichskammergerichtes. Das Verfahrensrecht wurde komplizierter und zwang die Grafen zur Inanspruchnahme von Rechtsgelehrten.³⁴

So hatten die Gesetze von 1495 zwar viel für die vorstaatliche Entwicklung der Fürstentümer getan, aber weniger für den Schutz der Rechte der Mindermächtigen. Sie mussten sich um neue Schutzmechanismen umsehen und fanden sie in den Einigungen. Die Forderungen an die Grafen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Rechtsicherheit nahmen überproportional zu. Kaiserliche und fürstliche Kammergerichtsanschlüsse bedrohten immer mehr ihre wirtschaftliche und damit auch ihre politische Unabhängigkeit. Erst auf dem Reichstag von 1521 gelang ein gerechterer Ausgleich zwischen den höheren und niedrigeren Ständen. Die Reichsreformen wurden nicht nach einem festgelegten Plan durchgeführt, sondern waren das Ergebnis der Versuche des Reichsoberhauptes, sich mit Hilfe regional und ständisch begrenzter Interessengruppen gegen die mächtiger werdenden Fürsten zu behaupten. Erst damit begann sich die Unterscheidung zwischen einem landsässigen und einem reichsunmittelbaren Adel reichsrechtlich zu entwickeln, ohne aber die verfassungsrechtliche Unterscheidung endgültig festzulegen. Diese dramatischen Veränderungen der Reichsverfassung an der Wende zur Neuzeit entwickelten sich aber mit großer Geschwindigkeit von einer weithin offenen und nicht geklärten Situation zu den dann schnell erstarrenden Verhältnissen der nächsten Jahrhunderte. Alle nicht eindeutig unter fürstlicher Landeshoheit stehenden Mindermächtigen erlangten den anerkannten Status der Reichsunmittelbarkeit und konnten sich gegenüber den Mediatisierungs

³⁴ Angela KUHLENKAMPFF, Einigungen mindermächtiger Stände zur Handhabung des Friedens und des Rechtes (1422-1565). Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte im Zeitalter der Reformation, Diss. Frankfurt/Main 1967, S. 54-56 und S. 105-109.

bestreben der Territorialherren mit verfassungsrechtlich garantierten Rechten wehren.³⁴

6. Die Rechtsstellung der Grafen und Freien Herren in der Neuzeit

6.1. Das Lehenssystem in der Neuzeit

Die an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert eingeführten neuzeitlichen Institutionen hatten die aus dem Mittelalter tradierte Lehensverfassung nicht verdrängt. Es widersprach der vormodernen Praxis, althergebrachte Auffassungen abzuschaffen und durch neue Normen zu ersetzen. Die ältere Lehensverfassung und die Einführung neuer Institutionen in die Verfassung war ein Teil des Spannungsverhältnisses zwischen Kaiser und Reichsständen. Zweifellos war die Aufrechterhaltung des Lehensrechtes auch in der Neuzeit ein wesentliches Instrumentarium der kaiserlichen Machterhaltung gegenüber den Ständen. An der Spitze einer in Form einer Pyramide aufgebauten Organisation stand immer der Kaiser/König als oberster Lehensherr. Die Vergabe eines Lehens begründete ein persönliches, aber auch gegenseitiges Treueverhältnis zwischen Herrn und Vasallen, dem er die Verfügung über Land und Leute, über Güter und Rechte übertrug. Diese Begründung eines Treueverhältnisses hatte seine sichtbare Ausformung im Belehnungsritual, das vor allem bei den Reichsfürsten durch ein förmliches und feierliches Verfahren dokumentiert wurde. Die Belehnung der Fürsten erfolgte durch den Kaiser/König selbst, wodurch diese zu Thronvasallen wurden. Aber nicht alle Thronvasallen waren

³⁴ LUTZ, Reformation, S. 19.

Reichsfürsten. Einem Teil des mittleren und niederen Adels war es gelungen, sich wie die Reichsfürsten auch durch Erwerb eines reichsunmittelbaren Gebietes als Thronvasallen zu etablieren. Sie hatten ihr Lehen, wenn auch durch ein eingeschränktes Ritual, direkt aus der Hand des Reichsoberhauptes erhalten und standen somit zu ihm in einem direkten Treueverhältnis. Sie erwarben damit die Reichsstandschaft, waren in die Reichsmatrikel aufgenommen und hatten Sitz und, wenn auch nur eingeschränkt, Stimmrecht im Reichstag. Aber auch nicht Reichsunmittelbare konnten Lehen vom Kaiser selbst erhalten, ohne dass daraus ein Thronlehen entstand und ihre Untertänigkeit unter ihrem eigenen Landesherrn in Frage gestellt wurde. Auch das Herrschaftsgebiet eines Reichsfürsten musste nicht zur Gänze ein Thronlehen sein, es konnte Gebiete umfassen, die dem Herrschaftsgebiet eines niederrangigen Lehensherrn zugehörten.³⁵

Der Reichsfürst als Thronvasall hatte als Geistlicher durch seine Wahl und als Weltlicher durch Erbfolge sich in den Besitz seines Lehens gesetzt. Dieser Erwerb bedurfte aber, um nach außen hin seine volle Gültigkeit nach altem Reichsrecht zu erhalten, eines weiteren Rechtaktes, der förmlichen Lehensbestätigung. Dieses Verfahren wurde bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts als mit dem Reichsrecht übereinstimmend angesehen. Die Rechte des Lehensherrn der Neuzeit waren aber schon sehr eingeschränkt. Seit den von römischen König Karl 1519 abgeschlossenen Wahl-Kapitulationen konnte der Kaiser die Erneuerung nicht ablehnen und keine Veränderungen des Lehensbriefes vornehmen. Auch konnte er einem Lehensstand in dessen hoheitliche Befugnisse nicht eingreifen und keine Lehensdienste verlangen. Die ursprünglich persönliche Bindung des

³⁵ Zum Lehnsrecht des Mittelalters hat Heinrich MITTEIS die wesentlichen Untersuchungen geliefert. Dazu wird auch auf die Ausführungen in der Einleitung zu seinen Untersuchungen verwiesen.

Vasallen an den Herren wurde verdinglicht, die Verpflichtungen gegenüber dem Herrn war nur mehr auf das Lehen selbst bezogen.³⁶

1540 war die persönliche Anbindung der Mindermächtigen an den Lehensherrn noch stark ausgebildet. Viele Grafen zogen mit ihrem Lehensherrn im Schmalkaldischen Krieg in den Kampf gegen den Kaiser. Sie hofften dabei, durch die lehensrechtliche Tradition vom kaiserlichen Zorn geschützt zu sein. Aber wegen ihrer Beteiligung an dieser Auseinandersetzung traf die kaiserliche Härte die Grafen im besonderen Ausmaß. Die Fürsten waren schon zu mächtig geworden, um ein Vorgehen des Kaisers gegen sie befürchten zu müssen.³⁷

Diese Ereignisse von 1547/48, als der Kaiser für einen kurzen Zeitraum alle politischen Vorteile auf seiner Seite hatte, brachten im Bereich des Reichslehensrecht eine wesentliche Änderung. Die Bindung zwischen einem fürstlichen Lehensherrn und dem gräflichen Lehensnehmer, die das Verhältnis zwischen Kaiser und Vasallen so belastet hatte, verlor ihren ursprünglichen Charakter. Die Reichsgrafen betrachteten sich von da an viel mehr als unmittelbare Untertanen des Reichsoberhauptes, weil die Fürsten nicht mehr über die Möglichkeiten verfügten, ihren Schutzverpflichtungen nachzukommen.³⁸

Eine auf altem Recht basierende Verbindung zwischen Thronvasall und obersten Herren blieb aber erhalten. Der Kaiser blieb mit seinem Lehenshof als höchste Gerichtsinstanz in allen Angelegenheiten, die Reichslehen betrafen, zuständig. Ferner blieb auch die rituelle Erneuerung des Lehens bei jeden Mann- und Herrenfall, d.h., bei jedem Tod oder Thronwechsel vom Herrn oder Vasall musste um Erneuerung des Lehens angesucht werden. Auch

³⁶ Zum Reichslehenssystem der Neuzeit grundlegend: Rüdiger Freiherr von SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung, Heidelberg/Karlsruhe 1977.

³⁷ PRESS, Die kaiserliche Stellung, S. 51 - 80

³⁸ Barbara STOLLBERG-RILLINGER, Das Reich als Lehenssystem, In: Band Essays des Katalogs zur Ausstellung Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation (962-1806), Berlin 2006. S. 55-67.

wurde jede grundlegende Statusveränderung im Reich, wie etwa ein Herrschaftswechsel in einem Reichsterritorium oder Veränderungen in der Kurfürstenwürde, in Form eines lehensrechtlichen Investiturrituals vollzogen. Die Verleihung der Kurfürstenwürde an die albertinischen Linie der Wettiner 1548, 1623 an Maximilian von Bayern und die 1699 neu geschaffene 9. Kurfürstenwürde für Braunschweig-Lüneburg sowie die umfangreichen territorialen Veränderungen in Folge des Dreißigjährigen Krieges waren derartige Veränderungen. Solche in die Verfassung eingreifende Neuerungen bedurften einer besonderen rituellen Legitimierung, die unter persönlicher Beteiligung möglichst vieler Reichsfürsten stattfanden, die damit auch ihre Zustimmung zu diesen Veränderungen ausdrückten. Die Reichsfürsten erhielten die Belehnung ihrer Territorien und Rechte durch den auf seinem Thron sitzenden Kaiser, während die Reichsgrafen und Freien Herren ihr Lehen durch den Reichshofrat mittels eines deutlich reduzierten Zeremoniells verliehen bekamen. Das feierliche Verfahren für die Reichsfürsten wurde durch eine Reichshofratsordnung von 1654 immer mehr vereinfacht und verschriftlicht, die Verpflichtung der persönlichen Anwesenheit war nicht mehr gegeben.³⁹

Auch die minderen Reichsvasallen schickten immer öfter einen Stellvertreter zum Reichshofrat. Wie den Fürsten ging es ihnen bei der Belehnung aber um mehr als eine althergebrachte Formalität, es ging um das Verhältnis zu den eigenen Standesgenossen und um die Aufrechterhaltung ihres Status in der Ranghierarchie. Hier wurde dokumentiert, dass sich ihre Hoheitsrechte, ihre Würde und ihr Status vom Kaiser und dem von ihm vertretenen Reich herleiteten.⁴⁰

³⁹ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich. S. 3-10.

⁴⁰ Lutz HATZFELD, Die Geschichte des Wetterauer Grafenvereins von der Gründung bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Grafen von Nassau und Katzenelnbogen. Ein Versuch. Tl. 1, In: Mitteilungsblatt des Herborner Altertums- und Geschichtsvereins 2, (1954) S. 17-31 und S. 39-60.

Große Veränderungen dieses weitertradierten, aus dem Mittelalter stammenden Vorganges traten am Beginn des 18. Jahrhunderts auf. Die Fürsten strebten die Position eines völkerrechtlichen Souveräns an, als ein gleichberechtigtes und unabhängiges Völkerrechtssubjekt. Es bildete sich ein neuer Status innerhalb des Reichsverbandes aus, denn drei Kurfürsten, nämlich die von Brandenburg, Sachsen und Hannover, waren zu Könige außerhalb des Reiches aufgestiegen. Somit standen die gekrönten Kurfürsten den ungekrönten Kurfürsten und den anderen Reichsfürsten gegenüber, die gleichfalls seit dem Westfälischen Frieden Souveränitätsrechte beanspruchten. Aber selbst die neu Gekrönten konnten die Pflichten, die sich aus dem Lehensrecht ergaben, nicht einfach ignorieren. Die aus diesem Rechtsverhältnis sich ergebende Pflicht zur gegenseitigen Treue und Unterstützung war die Rechtsgrundlage dafür, dass sich der Kaiser im spanischen Erbfolgekrieg nicht davon abhalten ließ, über die auf die Seite Frankreichs getretenen Wittelsbacher Kurfürsten von Köln und Bayern die Reichsacht zu verhängen und sie ihrer Länder für verlustig zu erklären.⁴¹

Diese Acht wurde zwar 1714 wieder aufgehoben, aber es zeigt deutlich das politische Gewicht des Lehensrechtes noch am Beginn des 18. Jahrhunderts. In den Wahlkapitulationen Kaiser Karls VII. wurde die Verhängung der Reichsacht aber von der Zustimmung der drei Gremien des Reichstages abhängig gemacht, was die Verhängung einer Acht an den König von Preußen im österreichischen Erbfolgekrieg verhinderte. Die unsichere Rechtslage nach dem Aussterben der Habsburger im Mannesstamm brachte weitere Veränderungen. Der mit französischer und preußischer Hilfe auf den Thron gekommene Kaiser Karl VII. räumte als Gegenleistung König Friedrich II. von Preußen besondere Rechte bei der Investitur ein. Unter Franz Stephan forderten zuerst die anderen gekrönten Kurfürsten von Sachsen und Hannover die gleichen

⁴¹ Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Das Alte Reich 1648-1806., Bd. 2, S. 447-458.

Rechte für ihr Haus, denen sich die ungekrönten Kurfürsten und die weltlichen Fürsten bald anschlossen. In dieser Verweigerung einer Belehnung wurde nicht nur die kaiserliche Ohnmacht sichtbar, es war wohl das Ende einer Ordnung, die ein wesentlicher Teil der Reichsverfassung durch die Jahrhunderte darstellte. 1788 hatte dann Josef II. in einem Akt der Resignation weitere Versuche zur Aufrechterhaltung des Lehenssystems eingestellt. Nur die geistigen Fürsten unterzogen sich dieser Zeremonie bis zum Ende des Reiches.⁴²

Wenn nun behauptet wird, dass es sich bei der Reichslehensverfassung der Neuzeit tatsächlich nur um ein leeres Ritual handelte, dem kein rechtlicher Gehalt mehr zuzuordnen war, ist die Frage doch berechtigt, warum man sich noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts um deren Berechtigung so sehr stritt. Wenn das Lehensrecht noch zu dieser Zeit einen Durchgriff auf die Mächtigsten im Reiche ermöglichte, umso mehr blieb es ein kaiserliches Machtinstrument auch gegenüber den Mindermächtigen. Die Zuordnung des Lehensrechtes der Reichslehen in das öffentliche oder private Recht war ein Problem, das die Wissenschaft schon früh beschäftigte. Im 18. Jahrhundert gewannen das Naturrecht, das Recht der Aufklärung, aber auch die Grundsätze des römischen Rechtes immer mehr Einfluss auch auf das geschichtlich gewachsene Reichslehensrecht.⁴³

Die meisten Wissenschaftler ordneten dieses Recht in ein ganzheitlich verstandenes Lehensrecht ein, dem sowohl ein privat- wie auch ein öffentlichrechtlicher Aspekt zuzuordnen ist. Öffentlichrechtlicher Natur war das Band zu Kaiser und Reich, denn die Reichsstände empfingen von dort ihr Lehen. Das Recht der Reichsstände unterstand auch nicht dem Privatfürstenrecht, denn dieses umfasste den Fürsten als

⁴² STOLLBERG-RILLINGER, Das Reich als Lehenssystem, S. 60-67.

⁴³ Georg SCHMIDT, Städtecorpus und Grafenvereine, In: Zeitschrift für Historische Forschung 10, (1983), S. 41 –71.

Privatperson. Privates Recht galt für das mittelbare Lehen, das der Landeshoheit eines Reichsstandes untergeordnet war.⁴⁴

6.2. Die Adelshierarchie in der Neuzeit

Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts war die typische Dreigliederung Fürst, Graf und Freier Herr sowie Ritter bereits unbestritten Teil der Reichsverfassung. Diese Dreiteilung entsprach der hierarchischen Pyramide des Lehensverbandes. Aber diese formale Gliederung allein kann für die Einteilung der Adelshierarchie nicht ausreichen. Eine weitere Einteilung erfolgte nach reichsunmittelbarem und landsässigem Adel, je nachdem, ob sie dem Kaiser oder einem Landesherrn unterstanden. Es gab selbst landsässige Fürsten wie die Piastenherzöge in Schlesien, aber auch reichsunmittelbare Ritter vor allem in Schwaben, Franken, dem Rheinland und im unteren Elsass. Ein Sonderfall war der Adel in den Erblanden und den Ländern der böhmischen Krone. Dieser unterstand dem Kaiser direkt, war als solcher nicht reichsunmittelbar, aber durch seine Nähe zum Kaiser mit dem Reichsadel vergleichbar und teilweise mit einem Grundvermögen ausgestattet, das kleinere Landesherrschaften um ein Vielfaches überstieg. In vielen Fällen konnte er vor allem im 17. Jahrhundert ein Reichsterritorium erwerben und so in den Stand der Reichsunmittelbaren aufsteigen.⁴⁵

Der Blick auf die unterschiedliche Farbigkeit historischer Landkarten vermittelt ein verzerrtes Bild der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichsgrafenstandes. Mit Ausnahme des abstrakten Status der Reichsunmittelbarkeit, welches erst ab der Mitte des 16.

⁴⁴ SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen, S. 186 - 208.

⁴⁵ PRESS, Adel im Reich, S. 15 – 47.

Jahrhunderts seine Qualifikation als reichsgesetzlich anerkanntes Recht erlangen konnte und damit die formale Unabhängigkeit der Mindermächtigen garantierte, verblieben die meisten Grafen zu den benachbarten Fürsten in einem Abhängigkeitsverhältnis, das durch die Lehens- und Klientelbeziehungen verstärkt wurde. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhunderts setzte sich die Herrschaft der Grafen noch immer aus einem Konglomerat verschiedenster persönlicher Besitz- und Herrschaftsrechte zusammen. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts kam es zu einer Entpersonalisierung dieser Herrschaftsrechte, womit das Grafenterritorium sich zu einem Ganzen entwickeln konnte.⁴⁶

Als sich im 15. Jahrhundert die Überlegenheit der Territorialfürsten zu einer offensichtlichen Gefahr für die Rechte der Stände zu entwickeln drohte, schlossen sich zuerst die Freien und Reichsstädte zu eigenen Bündnissen, den Städtetagen, zusammen. Diese Zusammenschlüsse waren Vorbild auch für die bedrohten Grafen, später auch für die Reichsprälaten und die Reichsritterschaft.⁴⁷

Für die Zusammenschlüsse der Grafen hat sich der Begriff „Grafenverein“ in der Literatur durchgesetzt, während die Bezeichnung „Grafenbank“, „corpus“, „Korporation“ und „Kollegium“ meist für die gemeinsame Vertretung bei den reichsständischen Versammlungen verwendet wird. Die durch die Kuriatstimme im Reichsfürstenrat, der Virilstimme im Kreistag und Beteiligung an der Kammergerichtsvisitation dokumentierte verfassungsrechtlich gesicherte Stellung der Grafenvereine und deren Einbindung in das Reichsverfassungsgefüge wird meist mit dem Terminus „Reichskorporation“ bezeichnet.⁴⁸

Wie alle nicht zum Fürstenstand aufgestiegenen Reichsstände waren die Grafen auf den Schutz des Kaisers und die Garantien der Reichsverfassung angewiesen. Nur durch Zusammenschluss konnten

⁴⁶ SCHMIDT, Reichsgrafenstand und Reich, S. 3-29.

⁴⁷ SCHMIDT, Grafenverein, S. 3-10

⁴⁸ Peter MORAW, Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späteren Mittelalter, In: Zeitschrift für historische Forschung 4, (1977), S. 59-101.

sie sich trotz der errungenen und reichsrechtlich abgesicherten Reichsstandschaft gegen die Gefahr der Mediatisierung zur Wehr setzen. Durch ihre Abhängigkeiten von den Fürsten war der Kampf um die Selbständigkeit immer eine gefährliche Gradwanderung zwischen eigener Selbständigkeit und Anpassung an die Mächtigen des Reiches, zwischen eigenen Interessen und denen des Reichsoberhauptes, zwischen dem eigenen Recht und dem anderer Stände, ihren eigenen Rechtsvorstellungen und denen des Reiches, zwischen den alten und neue Glaubensformen, aber auch zwischen ausländischen Mächten wie Spanien und den Niederlanden.⁴⁹

Der Handlungsspielraum war daher eng und gefährlich. In der Neuzeit hatte der Grafenstand eine Entwicklung durchgemacht, die zu unterschiedlichen Gruppen innerhalb dieses Standes geführt hat. Man hatte zu unterscheiden zwischen den zum Hochadel zu zählenden alten edelfreien Geschlechtern mit Reichsstandschaft und den neu aufgestiegen Grafen, die ebenfalls die Reichsstandschaft erwerben konnten.⁵⁰

Dazu waren auch die gleichfalls reichsständischen Freien Herren zu zählen, die aber schon im 18. Jahrhundert entweder ausgestorben oder in den Reichsgrafenstand aufgestiegen waren. Die neu aufgestiegenen Reichsgrafen ohne Reichsstandschaft und die landsässigen Grafen hingegen gehörten dem niederen Adel an. Nach unten abgegrenzt waren sie durch die Reichsritterschaft, eine Entwicklung, die sich gleichfalls sehr lange hinzog. Die Wetterauer hatten sich schon im 15. Jahrhundert, die Schwaben erst in der Reformationszeit und die Franken erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts von den Reichsrittern getrennt. Diese Abgrenzung richtete sich gegen das Bemühen der Reichsritterschaft um die Zulassung zu Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, gegen deren Aufnahme in die

⁴⁹ MORAW / PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte, S. 95-108.

⁵⁰ PRESS, Das römisch-deutsche Reich, S. 221-242.

Reichsmatrikel, das Recht der eigenen Militäraushebung und der Präsentation eines Reichskammergerichtsassessor. Diesen Kampf konnten die Reichsritter nur bezüglich der Ämter des Kammerrichters und des Reichskammergerichtspräsidenten für sich entscheiden.⁵¹

Seit Leopold I. waren die Kaiser nicht mehr bereit, sich ihr Recht auf freie Richterwahl einschränken zu lassen und bestellten auch Reichsritter in die höchsten Ämter der Reichsgerichte. Ausschlaggebend wurden jetzt die persönliche Leistung und Ausbildung, auch die viel umfangreichere Abhängigkeit des reichsritterlichen Lehensbesitzes von der kaiserlichen Gnade. Dieser Streit um die Abgrenzung gegenüber dem Reichsritterstand wurde bis zum Ende des Reiches weitergeführt, denn für die Grafen bedeutete dies nach ihrem Standesverständnis eine weitere Aufgabe ihrer hochadeligen Rechte.⁵²

6.3. Die Reichsgräflichen Rechte

6.3.1. Die Herrschaftsrechte

Die Ausformung reichsgräflicher Herrschaftsrechte erfolgt im Rahmen der sich entwickelnden fürstlichen Territorialgewalt. Rechtssubjekt dieser Gewalt waren unbestritten neben den Fürsten auch die Grafen und Freien Herren, eine den Mächtigen des Reiches vergleichbare Landesherrschaft konnten sie aber nicht erringen. Das Territorium der Neuzeit hat sich aus der mittelalterlichen Landesherrschaft und ihren Vorformen entwickelt und ist nicht durch einen bestimmten Rechtsakt entstanden. Somit ist die rechtliche Struktur von Territorium und

⁵¹ ARNDT, Grafenkollegium, S. 238-244.

⁵² Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1776-1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, Wiesbaden 1967, Bd. 1, S. 76 – 78.

Herrschaft nur unter Beachtung seiner historischen Grundlagen zu ermitteln.⁵³

Das 16. Jahrhundert kannte noch keine systematische Bearbeitung des allgemeinen und territorialen Verfassungsrechtes. Erst gutachtliche Stellungnahmen zu territorialen Streitigkeiten vor dem Reichskammergericht und deren Kommentierung und Bearbeitung in der verfassungsrechtlichen Literatur konnten den Versuch einer systematischen Ausbildung einer Territorialstaatslehre in Gang setzen. Durch die Rezeption des römischen Rechtes im 16. Jahrhundert mit ihrem abstrakt normativen Rechtsdenken kam es zu einer Kollision mit den Regeln des Lehensrechtes mit seinem Totalitätsanspruch und hierarchischen Aufbau einerseits und den tradierten Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes andererseits. Ein in sich geschlossenes System territorialer Herrschaftsrechte konnte sich dadurch nicht entfalten, wohl aber eine Grundstruktur, bestehend aus Höchstgerichtsbarkeit, Regalität und Untertänigkeit.⁵⁴

Mit der Übertragung von Regalien wurde nach den Vorstellungen der Regalitätstheorie alle Gewalt in den Territorien erworben. Regalien waren königliche Rechte, deren Besitz allein eine unabhängige Machtausübung rechtfertigen. Unterschiedliche Verfassungsverhältnisse in den weit auseinander liegenden Gebieten des Reiches erschwerten eine generalisierende Aussage über Art und Umfang dieser Rechte. Die Lehre entwickelte trotzdem eine Einteilung in *regalia maiora*, zu denen die Gesetzgebung und Gesetzesauslegung, die hofgerichtliche Rechtsprechung, das Recht zur Einsetzung von Richtern und Verwaltungsbeamten, Aufsichtsrechte über Maße und Gewichte, Forstrechte, militärische Rechte der Aushebung und der Landesschutz gehörten sowie weitere Rechte, die einen Herrschaftsanspruch nach

⁵³ CONRAD, Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 211-215.

⁵⁴ Karl KROESCHELL, Die Rezeption des gelehrten Rechtes und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates. In: Karl JESERICH, Verwaltungsgeschichte Bd. 1, Reinbeck/Hamburg 1973, S. 179-288.

außen offensichtlich dokumentieren konnten. Zu den *regula minora* waren die finanziell nutzbaren Rechte zu zählen, wie Zoll- und Geleitrechte, Maut und Markrechte, das Münzrecht und solche Rechte, die den Herrschaftsanspruch auch wirtschaftlich tragen konnten.⁵⁵

Die aus dem römische Recht abgeleitete Lehre der Höchstgerichtsbarkeit, die Jurisdiktionstheorie, vertrat die Einheit von *iurisdictio* und *Territorium*. Der Träger höchstgerichtlicher Befugnisse galt der wahre Territorialherr. Aber die lehensrechtlichen Bindungen konnten nicht verleugnet werden. Somit ging das 16. Jahrhundert noch von einer lehensrechtlichen Abhängigkeit territorialer Herrschaft aus. Erst im 17. Jahrhundert unterschied die Lehre immer mehr zwischen der *iurisdictio* als reine Streitentscheidung und als eine von vielen dem Territorialherrn zustehenden politischen Machtmitteln und dem Begriff des *summum imperium* als Ausdruck einer umfassenden politischen Macht.⁵⁶

Damit war eine umfassende Beschreibung der landesfürstlichen Territorialgewalt als ein eigens Recht entstanden. Der ursprüngliche Inhalt der *iurisdictio* wurde durch den Begriff der *superioritas* ersetzt, der landesfürstlichen Obrigkeit, der sich jeder im Territorium Niedergelassene zu unterwerfen hatte. Die landesfürstliche Territorialgewalt beruhte nicht mehr auf spezifische Institutionen des Verfassungsrechtes, der Höchstgerichtsbarkeit, sondern wurde jetzt als ein eigenes Recht verstanden. Das Recht am Territorium war nicht mehr ein abgeleitetes Recht, sondern ein eigenes Recht auf Grund gesetzmäßig erfolgter Überlassung.⁵⁷

⁵⁵ Bernhard DIESTELKAMP, Lehensrecht und spätmittelalterliche Territorien, In: Hans PATZE, Der deutsche Territorialstaat, S. 66-96. Ders., Rezeption und römisches Recht, In: Axel GÖRLITZ (Hg.) Handlexikon zur Rechtswissenschaft, München 1972, S. 371-379.

⁵⁶ Dieter HÄGERMANN, Regalien, Regalienpolitik, Regalienrecht, In: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, München 2002, Sp. 556-558.

⁵⁷ HERTZ, Die Rechtsprechung, S. 331-358.

Da aber unbestreitbar auch fremde Landesherren einzelne Rechte in einem anderen Territorium ausüben konnten, waren diese durch Vorlage eines Rechtstitels oder wegen Gewohnheit und Verjährung nachzuweisen. Der fremde Landesherr hatte zu beweisen, dass seine Rechte in *territrio* und nicht *de territorio* bestanden, somit nicht notwendig dem Landesherrn unterworfen waren. Natürlich trug diese Rechtsvermutung nicht zur Rechtssicherheit bei.⁵⁸

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Begriff der *superioritas territorialis* in den einflussreichen staatstheoretischen Schriften immer mehr zu einem höchsten, unbeschränkten und unbeschränkbareren Recht, einer *maiestas*, weiterentwickelt. Die landesfürstliche Obrigkeit war nicht mehr Ausfluss einer Vielzahl territorialer Herrschaftsrechte, sondern eine abstrakt formulierte Territorialgewalt, mit der die Herrschaft über ein abstrakt definiertes Territorium beansprucht wurde. Dadurch veränderte sich auch das Verhältnis zwischen Territorialgewalt und Reichsgewalt. Die Frage einer völkerrechtlichen Souveränität der Fürsten nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 stand nun im Vordergrund der Auseinandersetzungen. Obwohl die meisten Herrschaftsrechte nicht mehr vom Kaiser, sondern von den Fürsten ausgeübt wurde, konnte der Umstand nicht verleugnet werden, dass alle hoheitlichen Befugnisse aus ehemals übertragenen Regalien abzuleiten waren und auf Lehensrecht beruhten. Dieses Spannungsverhältnis war nicht zu lösen und blieb bis zu Ende des Alten Reiches bestehen.⁵⁹

⁵⁸ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 33-42.

Dazu auch die aus dem römischen Recht abgeleitete Rechtsvermutung: *Quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio*.

⁵⁹ Samuel v. Pufendorf stellte in seinem „*De Statu Imperii Germanici*“ von 1667 die bereits eng gewordenen Reservatrechte des Kaisers den umfangreichen Befugnissen des Landesherrn gegenüber, die selbständig über Leben und Tod entscheiden konnten, Gesetze erlassen, Bündnisse mit fremden Mächten eingehen und Kriege führen konnten.

Mit der Belehnung von Regalien wurde auch den Grafen und Freien Herren Gewalt über ihre Territorien übertragen. Damit standen ihnen wie den Fürsten das *ius territorii* zu. Aber die Territorialität und Reichsunmittelbarkeit dieser kleinen Hochgerichtsherren war umstritten. Die auf die Mediatisierung gräflichen Territoriums ausgerichtete Politik der benachbarten Mächtigen verwies auf den Umstand, dass sie nicht nur über Reichslehen verfügten, denn Regalien waren ihnen auch von Landesherrn übertragen worden. Damit unterschied sich die von ihnen ausgeübte Territorialgewalt in einem wesentlichen Punkt von der fürstlichen Gewalt. Der Einfluss des Lehensrechtes blieb für sie in einem viel größeren Ausmaß bestehen. Sie konnten nicht von sich behaupten, Herrschaftsrechte ausschließlich im eigene Namen auszuüben.⁶⁰

Diese Einschränkung war den Grafen durchaus bewusst, wenn sie zur Verteidigung ihrer Rechte die obersten Reichsgerichte anriefen. Dazu kam auch das zunehmende Abschottungsbedürfnis der Fürsten nach unten. Sie waren territorial und ökonomisch zu schwach, um den Ausbau der Herrschaft in ihren Territorien voranzutreiben. Zum größeren Teil blieben sie in einem patrimonialen Herrschaftsgefüge stecken, in dem ihre grundherrlichen Befugnisse von der Ausübung einer öffentlichen Gewalt nicht klar unterschieden werden konnte.⁶¹ Die gerichtliche Schlichtung territorialer Streitigkeiten war nur im Rahmen einer ausufernden Kasuistik möglich, die von den reichsrechtlich geschulten Beratern der Mächtigen beherrscht wurde. Das Reichskammergericht konnte nur Lösungsansätze liefern, ihrer Jurisdiktion war nur wenig publiziert. Widersprüchliche, von den jeweiligen Parteien in Auftrag gegebenen Gutachten und die

⁶⁰ WILLOWEIT, Rechtgrundlagen, S. 109-123.

⁶¹ LUTZ, Das Ringen, S.130-132.

ausufernden Länge der Verfahren verhinderten eine eindeutige Spruchpraxis.⁶²

Aber die Grafen und Freien Herren verfügten über ein entsprechendes Instrumentarium, um sich mit Erfolg gegen die Territorialisierungstendenzen ihrer fürstlichen Nachbarn zu wehren. Der König selbst fungierte im Sinne der Erhaltung der Reichsverfassung als ihr mächtigster Schutzherr. Landfriedens-vereinigungen und späterhin gräfliche Korporationen ermöglicht ihnen, ihre Rechte in einem selbständigeren Wirkungsbereich zu verteidigen. Die Grafen verblieben in einem zweigeteilten Lehensverband eingebunden. Die Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges 1546/47, als sich die Fürsten gegen ihren Oberherrn erhoben, veränderte aber die gräfliche Stellung innerhalb des fürstlichen Lehensverhältnisses. Die unterlegenen Fürsten waren nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die mit ihnen in den Kampf gezogenen Grafen vor dem kaiserlichen Zorn zu schützen. Somit kam es zu einer deutlichen Lockerung ehemals unbestrittene Abhängigkeitsverhältnisse.⁶³

Auch die 1500 eingeführten Wehrhoheit und 1505 festgelegte Steuerhoheit hat viel zur Ausbildung gräflicher Landeshoheit beigetragen. Die Landfriedensordnung und die Blutgerichtsbarkeit, die wesentliche Merkmale für die Ausbildung fürstlicher Landeshoheit waren, wurden von den Reichskreisen und dem Reichskammergericht als überregionale Organe der Reichsverfassung abgelöst. Im Reichstagbeschluss von 1500 über die Aufstellung eines Reichsheeres gegen die inneren und äußeren Feinde erfolgte schon eine Unterscheidung des Grafenstandes von der Reichsritterschaft und deren Zuordnung zu den Reichsfürsten. Ab 1505 wurde zunehmend das Matrikelsystem zur Verteilung der Reichslasten herangezogen. Die Verbindung von Steuerhoheit und Reichsstandschaft wurde zu einem

⁶² WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 213-248.

⁶³ CONRAD, Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 211 – 215.

geeigneten Instrument zur Unterscheidung von unmittelbaren und mittelbaren Reichsgliedern und führte damit zur Abspaltung der Ritterschaft.⁶⁴

Der fürstliche Status als Kriterium einer Landeshoheit wurde ersetzt durch die sich reichsrechtlich verfestigenden Begriffe der Reichsunmittelbarkeit und deren gesteigerte Form, der Reichsstandschaft. Somit konnten die Reichsgrafen auch ihre Form einer Landesherrschaft errichten. Die Erringung der Hohen Gerichtsbarkeit und der absoluten Regelungs- und Sanktionsgewalt waren auch für die Grafen die wichtigste Voraussetzung zur Errichtung ihrer eigenen obrigkeitlichen Kompetenz. Es mussten auch diese Herrschaftsvoraussetzungen soweit ausgebaut werden, dass Verstöße dagegen auch von ihren örtlichen Amtsträgern verfolgt werden konnten. Die Gesetzgebung des Reichstages und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen wurden jetzt im Namen des regierenden Grafen in seinem Hoheitsgebiet veröffentlicht. Diese Vorgangsweise unterstrich nach außen und nach innen den Anspruch auf volle Landeshoheit, obwohl die gräflichen Mitwirkungsrechte an der Reichsgesetzgebung bis zum Ende des Reiches eingeschränkt blieben.⁶⁵

Aber die geringe Größe des Herrschaftsbereiches, die nie zur Gänze abgelegte Lehensabhängigkeit von den fürstlichen Nachbarn, denen sie letztlich auch einen nicht unbedeutenden Teil ihrer erworbene Rechte verdankten, der ihnen immer vorgehaltene niedrigere Rang und die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten verhinderten eine mit den fürstliche Herrschaftsrechten vergleichbare Stellung.

⁶⁴ KROESCHELL, Die Rezeption, S.179 – 288.

⁶⁵ SCHMIDT, Grafenverein, S. 121-134.

6.3.2. Die politischen Rechte

Nicht der Umfang der politischen Rechte war für den Grafenstand von entscheidender Bedeutung, sondern deren Existenz. Im Vordergrund stand nicht nur der politische Aspekt, sondern auch das Bemühen um die Sicherung des gräflichen Prestiges.

Das politisch wichtigste Recht war die Stimmenvertretung durch Kuriatstimmen auf dem Reichstag, ein Ausfluss ihrer Stellung als Reichslehensträger. Daraus ergab sich auch das Recht auf Zusammenschlüsse zu Korporationen mit eigenen Organen und der Teilnahme an Deputationen des Reiches, wie etwa die der Visitation des Reichskammergerichtes. Auch das Recht auf Sitz und Stimme am Kreistag und das Recht, sich durch eigene Diplomaten vertreten zu lassen, standen ihnen unbestritten zu.⁶⁶

Das Austrags- oder Austrägalrecht, das Recht auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht bei Streitigkeiten unter Gleichrangigen, standen ihnen schon im 14. Jahrhundert zu. Dies wurde ihnen auch in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 zugestanden, aber von den Fürsten immer bestritten. Die Grafen suchten daher vorzugsweise ihr Recht bei den Reichsgerichten. In der Ausübung ihrer politischen Rechte waren sie nicht ungebunden, sie unterlagen der Kontrolle durch den Reichsfürstenrat, des zuständigen Reichskreises und der Reichsgerichte, aber auch der Kollegien, denen sie angehörten.⁶⁷

6.3.3. Die adeligen Sozialrechte

Das für das Selbstverständnis eines Reichsgrafen wichtigste Recht war das Recht auf Titel, Zeremoniell und Vortritt. Sie waren Mitglieder des Hochadels im Reich, waren dem Fürstenstand ebenbürtig, sodass

⁶⁶ BÖHME, Grafenkollegium, S. 85-87

⁶⁷ HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 10 und S. 47-58

eheliche Verbindungen zwischen den beiden Gruppen nicht zum Verlust persönlicher Rechte führten. Von der Verpflichtung zur Eidesleistung waren sie befreit, bestimmte Ehrenrechte im Rahmen des kaiserlichen Hofzeremoniells, wie etwa der Dienst an der Krönungstafel, standen ihnen ebenfalls zu.⁶⁸

Die Verwendung des Majestätsplurals mit dem Zusatz „von Gottes Gnaden“ war unbestritten ein Fürstenrecht für deren eigenen Mandaten. Da sich auch Grafen dieser Formulierung bedienten, stellte das Reichskammergericht fest, dass nur der Kaiser das Recht auf Führung dieser Titulatur verleihen könne. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde dieser Streit vom Kaiser dahingehend entschieden, dass dies den altgräflichen Häusern bei Nachweis einer langen Übung gestattet wurde. Hier ging es vor allem um die Furcht, in einem zeremoniellen Aspekt die Rangleichheit mit den Fürsten zu verlieren, der immer Maßstab ihres Handelns blieb. Die Rangvorstellungen basierten noch im 18. Jahrhundert auf der vom Adel des Reiches vertretenen Ansicht einer von Gott gewollten und auch eingesetzten Standesordnung. Diese hatte für die Grafen eine viel höhere Bedeutung als alle Akte öffentlicher Repräsentation.⁶⁹

6.4. Die adlige Sozialordnung

6.4.1. Das Verhältnis zum Reichsoberhaupt

Das Haus Habsburg stellte über viele Generationen das Oberhaupt des Reiches. Gleichzeitig war es durch seine Erblande eine europäische Großmacht. Bedingt durch ein Wahlkönigtum im Reich und einer

⁶⁸ Michael BORGOLTE Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit, In: Historische Zeitschrift, Beihefte NZ 22, München 1996.

⁶⁹ Vinzenz CZECH, Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis der Reichsgrafen in der frühen Neuzeit, Berlin 2003.

politischen Abhängigkeit von Wahlberechtigten, die sich ihre Rechte in Wahlkapitulationen zu garantieren wussten, gelang es den Habsburgern nicht, diese beiden Positionen zu einem machtpolitischen Instrument zusammenzuführen. Die Möglichkeiten des Kaisers, auf die Entwicklung der Reichsverfassung Einfluss zu nehmen, blieben daher beschränkt. Aber er war der oberste Hüter dieser Verfassung. Das Reich als Rechtsverband konnte ohne ihn nicht existieren.⁷⁰

Die kaiserliche Macht beruhte weniger auf militärischer oder finanzieller Stärke als auf die Rolle des Reichsoberhauptes als Wahrer der Reichsverfassung und als Schiedsrichter, der die Balance zwischen den divergierenden Interessen der Reichsstände aufrecht zu erhalten hatte. Das wichtigste Recht des Kaisers bestand darin, dass alle Beschlüsse des Reichstages und damit alle vom Reichstag verabschiedeten Gesetze seiner Ratifikation bedurften, um in Kraft zu treten. In seiner Funktion war er der Beschützer der Mindermächtigen, die ihm in persönlicher Treue und Treue zu der von ihm repräsentierten Reichsverfassung verbunden waren.

Dem Kaiser standen auch nicht unbedeutende Einflussmöglichkeiten auf die Stellung der einzelnen reichsunmittelbaren Familien zu. Dazu gehörte die Legitimation unehelich geborene Kinder sowie auch die vorzeitige Erteilung der Volljährigkeitserklärung, der *venia aetatis*. Für die Zulassung des berufenen Erben zu allen Rechten und Pflichten der Herrschaftsführung war die Erreichung des 25. Lebensjahres Voraussetzung. In Zeiten niedriger Lebenserwartung war die *venia aetatis* für das Überleben einer Familie oft von entscheidender Bedeutung. Über den Antrag an den Kaiser hatte der Reichshofrat ein Gutachten zu erstellen, das Grundlage für die Entscheidung wurde.⁷¹

⁷⁰ Volker PRESS, Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, In: Anton MACZAK (Hg.) Klientensysteme in Europa der frühen Neuzeit, München 1988, S.19-46.

⁷¹ ARNDT, Grafenkollegium, S. 244-248.

Auch über das *privilegium de non appellando* hatte das Reichsoberhaupt zu entscheiden. Den Kurfürsten war das Privileg schon in der Goldenen Bulle von 1365 zugestanden worden und wurde in der Folge auch auf andere Reichsstände bis zu einem bestimmten Streitwert ausgedehnt. Dadurch waren Berufungen gegen die Rechtsprechung des Privilegieninhabers an die Reichsgerichte nicht mehr möglich. Für die Fürsten war es eine weitere Möglichkeit, vorbei an einem eigentlich geschlossenen Rechtssystem systematisch ihre Territorialisierungstendenzen voranzutreiben. Nur wenigen gräflichen Familien gelang es, dieses Privileg zu erlangen. Insgesamt wurde es sehr restriktiv vergeben und der Kaiser kam damit dem einsichtigen Interesse der Reichsgerichte entgegen, ihre verfassungsrechtlich geregelten Kompetenzen nicht weiter einschränken zu lassen. Die Errichtung von Primogenitur Regelungen und Familien-Fideikommiss bedurfte gleichfalls der kaiserlichen Zustimmung. Diese Einführungen dienten vor allem dem Erhalt des Familienvermögens zu Lasten der nachgeborenen Kinder.⁷²

Das bedeutendste kaiserliche Privileg in seinem Verhältnis zum Reichsadel war das Recht der Standeserhebung. Trotz der Beschränkungen seiner Herrschaftsrechte, die die Reichsstände dem Reichsoberhaupt im Laufe der Jahrhunderte auferlegten, blieb ihm das Recht zur Nobilitierung bis zum Ende des Reiches erhalten.⁷³

Auch Standesverminderungen waren grundsätzlich möglich. In den Fällen der Überschuldung konnte die gesamte Herrschaft über ein Territorium verloren gehen und damit auch das Recht auf Reichsstandschaft. Im Falle der Reichsacht konnten neben den Herrschaftsrechten auch Standesrechte als verlustig erklärt werden.

⁷² SCHMIDT, Grafenverein, S. 160-166

Zum spätmittelalterlichen Königshof: Peter MORAW, Kaiser Karl IV. im deutschen Spätmittelalter, In: Historische Zeitschrift 229 (1979), S. 3-9

⁷³ PRESS, Das römisch-deutsche Reich. S. 221 – 242. und Hubert Christian EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft, Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, München 1980.

Standeserhöhungen hingegen waren Belohnungen für Verdienste, die primär für das Herrscherhaus und weniger für das Reich selbst geleistet wurden. Im Mittelalter waren Standeserhöhungen eher Ausdruck faktischer Machtverhältnisse und Einbindung in die kaiserliche Gefolgschaft.⁷⁴

Eine Zunahme von Erhöhungen war vor allem im und nach dem Dreißigjährigen Krieg zu beobachten, als nach dem Sieg der Kaiserlichen deren Parteigänger vorerst mit den Vermögen der vertriebenen Rebellen belohnt wurden. Erst als diese Territorien verteilt waren, traten Standeserhöhungen an deren Stelle. Kaiser Ferdinand III. hatte nach Beendigung des Krieges auf dem Reichstag von 1653/54 eine Reihe seiner Berater aus den Erblanden in den Fürstenstand erhoben. Dagegen wehrte sich das Reichsfürstenkollegium, sodass in den nächstfolgenden Wahlkapitulationen die neuen Virilstimmen im Reichstag der Zustimmung aller drei Reichstagskurien bedurften. Die Erhebung in den Reichsfürstenstand bedeutete aber nicht gleichzeitig die Erlangung von Sitz und Stimme im Reichstag.

Für die Reichsgrafen bedeuteten diese Nobilitierungen eine Zumutung für ihr Selbstverständnis, wurden sie doch auf einmal von Familien, die selbst aus dem erblichen Niederadel stammen konnten, rangmäßig überholt. Der reale Aufstieg in den höheren Stand haftete in der Regel am Besitz eines entsprechenden reichsunmittelbaren Territoriums. In den habsburgischen Erblanden war der Kaiser auch bereit, bürgerlichen Beamten den Aufstieg zu ermöglichen. Der notwendige Erwerb eines entsprechende Gutes konnte aufgeschoben

⁷⁴ Norbert ELIAS, *Die Höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*. Frankfurt 1983.S. 178 – 221 und Karl Friedrich von FRANK, *Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblände bis 1806*, Bd. 1-6, Senftenberg 1964-1974. Zur Auflistung der kaiserlichen Reservatrechte: Otto ROSE, *Der Adel Deutschlands und seine Stellung im Deutschen Reich und dessen Einzelstaaten*, Berlin 1983, S. 27-48. und Gerhard OESTREICH, *Geist und Gestalt des modernen Staates*, Berlin 1969. Zur Auflistung der kaiserlichen Reservatrechte: ROSE, *Der Adel Deutschlands*, S. 27 bis 31.

werden. Für die faktische Aufnahme wurde aber die Anerkennung durch die Standesgenossen immer wichtiger. Einheiraten in alte reichsgräfliche Familien ermöglichte die Teilhabe an den sozialen Verbindungen.⁷⁵ Das Aufrücken von neuen Familien in den Grafenstand beschleunigte das Bestreben altgräflicher Familien, die sich auf edelfreie Geschlechter des Hochmittelalters zurückführten, einen fürstlichen Rang zu erreichen. Sie blieben aber auch als Reichsfürsten Mitglied ihres alten Kollegiums, denn das volle Virilstimmrecht war nicht leicht zu erreichen. Ein besonderes Problem hatten die auf der Reichsgrafenbank sitzenden Freien Herren. Dieser Titel verwies traditionell auf ihr Herkommen aus dem Reichsfreiherrnstand, denen der Erwerb der Reichsstandschaft gelungen war. Diese Anrede wurde immer mehr Teil der sprachlichen Umgangsformen und verdeckte als neutrale Anrede die ursprünglich darin zum Ausdruck gekommenen Herrschaftsrechte.⁷⁶

Um im Konkurrenzkampf um Ansehen und Vortritt nicht gegenüber den Neunobilitierten zu unterliegen, mussten sich diese reichsständischen Herrenfamilien um die Standeserhöhung zum Reichsgrafen bemühen. Dies gelang auch in den meisten Fällen, sie behielten aber als Verweis darauf, dass sie den Reichsgrafen stets gleichgestellt waren, ihren alten Titel meist bei und viele nannten sich „Graf und Herr“. Standeserhöhungen durch den Kaiser berechtigten

⁷⁵ OESTREICH, Geist und Gestalt, S. 266 – 272 und Thomas KLEIN, Die Erhebungen in den deutschen Reichsfürstenstand 1550-1806, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 137-192 und ARNDT, Grafenkollegium, S. 213-215 und ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 2, S. 435 und Harry SCHILP, Die Neuen Fürsten, In: Volker PRESS/Dietmar WILLOWEIT (Hg.) Liechtenstein, Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz 1989, S. 249-292.:

1607 wurden die Liechtensteiner in den Reichsfürstenstand aufgenommen und ihre Besitzungen in Mähren 1633 zu einem Fürstentum erhoben. Die Einführung in das Reichsfürstenkollegium erfolgte aber erst 1713, nachdem die reichsunmittelbare Herrschaft Schellenberg 1699 und Vaduz 1712 erworben werden konnte. Hier wurde das kaiserliche Recht zur Aufnahme nicht bestritten, der geringe Umfang des erworbenen Territoriums erregte aber den Unwillen der Reichsfürsten und sie forderten zusätzlich eine Gestellungsmatrikel zur Reichsarmee von mindestens 1.000 Mann.

⁷⁶ FRANK, Standeserhebungen, S. 56 – 70.

zwar zur Führung eines neuen Titels, ein Träger blieb aber trotzdem jenem Corpus verhaftet, dem sein Reichslehen zugeteilt war. Die mit der Standeserhebung verbundenen korporativen Rechte wurden allein von den jeweiligen Standesvertretungen, dem Reichsfürstenrat und den Grafenkollegien erteilt.⁷⁷

Somit konnte sich der Rang des Reichslehens über den Rang seines Inhabers definieren. Ein gefürsteter Graf hatte zwar einen schönen neuen Titel, einer der begehrten Virilstimmen im Reichsfürstenrat hatte er aber damit nicht bekommen. Die Reichsfürsten konnten ihre Privilegien mit Erfolg gegen die zunehmende Zahl dieser Neufürsten verteidigen. Eine adäquate Entwicklung war auch bei den in den Reichsgrafenstand aufgestiegenen Angehörigen des niederen Adel gegeben. In den Standeserhebungen von Reichs wegen war der Kaiser in seinen Entscheidungen frei. Die Wahlkapitulationen verpflichteten ihn aber dazu, nur würdige Kandidaten auszuwählen und diesen keine größeren Privilegien einzuräumen, als auch den existierenden Standesgenossen zugestanden wurden. Durch die Standeserhebungen sollte die Position des Reichsoberhauptes gestärkt werden. Mit dieser Standeserhöhung war auch der Eintritt in eine reichständische Kurie verbunden. Das im Reich sich durchgesetzte Territorialprinzip und das ständische Mitspracherecht verlangten dafür zusätzlich den Erwerb eines reichsunmittelbaren Lehens oder die Erhebung eines bereits besessenen Territoriums zu einem Reichslehen.⁷⁸

Ursprünglich waren Standeserhebungen für besondere Verdienste gewährte kaiserliche Gnadenakte. Aber im 18. Jahrhundert hatten sie schon inflationäre Ausmaße angenommen. Die Grafen, die sich traditionell durch Ahnenprobe und Besitz immatrikulierte Güter nach unten hin abgegrenzt hatten, konnten sich dieser Entwicklung

⁷⁷ Jürgen Freiherr von KRUEDENER, Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973

⁷⁸ PRESS, Adel im Reich, 224 - 227. Ders. Reichsgrafenstand und Reich, S. 13 - 17.

nicht entziehen. Fall der Erwerb eines entsprechenden Lehens nicht erfolgte, kam es unter den Grafen zu einer Spaltung von persönlichem Stand und korporativer Zugehörigkeit.⁷⁹

Gegen die Aufsteiger wehrten sich vor allem die Fürsten, die eine katholische Mehrheit im Reichsfürstenrat befürchteten, wo sich allmählich das Majoritätsprinzip durchzusetzen begann. Bis 1653/54 kam es noch zu einigen Fürstenerhebungen, später erfolgten diese Erhebungen dann ohne Zulassung zum Reichstag, sodass immer mehr Titularfürsten auf den Grafenbänken saßen. Damit wurde auch das Titularwesen immer unübersichtlicher.

6.4.2 Die Rechte und Verpflichtungen innerhalb der Familie

Gräfliche Familienverbindungen wurden schon im 16. Jahrhundert zu einem eigenen Organisationsprinzip erhoben, eine starke Aneinanderbindung des Familienverbandes oft in den Hausgesetzen vorgeschrieben. Somit stand die Organisation der Familienverbände im Vordergrund, auf eigenen Familientagen wurden Probleme gelöst und soziale Positionen verstärkt. Die Erhaltung des Familienvermögens war eine der wichtigsten Aufgaben eines gräflichen Hauses. Die bis ins 18. Jahrhundert oft noch üblichen Erbteilungen hatten die Familien geschwächt, der Übergang auf Primogeniturerbfolge und Familienfideikommiss setzte sich nur langsam durch.⁸⁰

Für die Fürsten hingegen wurde mit der Goldenen Bulle von 1365 derartige Primogeniturregelungen eingeführt, die zu einem maßgeblichen Instrumentarium für die Ausbildung ihrer Territorien

⁷⁹ Helmut RÖSSLER, Der Deutsche Hochadel und der Wiederaufbau nach dem Westfälischen Frieden, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 101 (1965) S. 129-146.

⁸⁰ Zum Familienfideikommiß in Grafenfamilien: Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN (Hg.) Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971. Sp. 1070-1071 und CONRAD, Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 210. und PRESS, Adel im Reich, S. 227.

wurden. Derartige Regelungen finden sich in den gräflichen Familien erst im späten 17. Jahrhundert, in einer Zeit, in der vorangegangene Teilungen nicht oder nur mehr sehr schwer rückgängig gemacht werden konnten. Diese Einführungen bedurften der kaiserlichen Bewilligung. Sie bestimmten den jeweils ältesten ehelichen und regierungsfähigen Sohn zum Alleinerben, den nachgeborenen Söhnen stand eine jährlichen Apanage, den Töchtern eine Aussteuer zu.⁸¹

Durch Erbschaftsverträge und Hausgesetze konnten die Vorkaufsrechte ausgeschiedener Agnaten bei geplanten Besitzveränderungen geregelt werden. Auch die Vorgangsweise bei Herrschaftsenthebung und Besitzverwertung wegen Überschuldungen waren zu regeln. Die Verzichtserklärung von Töchtern vor ihrer Heirat und die Ausstattung der jüngeren Söhne waren festzulegen. Diese Verträge waren für die Besitzerhaltung und Sicherung eine wesentliche Voraussetzung. Bei Vorliegen minderjähriger Waisen hatte der Kaiser einen Vormund zu bestellen, wobei von der Familie auf dessen Stellung und Ansehen größter Wert gelegt wurde, damit die Situation nicht zur Aneignung fremder Rechte missbraucht wurde.

Die Herrschaftsgebiete der Grafen waren noch im ausgehenden Mittelalter eine Ansammlung verschiedenster Rechte. Grafschaften wurden erst allmählich Herrschaftsgebiet eines Einzelnen. Naturgemäß waren diese Kondominate Ursache andauernder Auseinandersetzungen auch innerhalb der einzelnen Familien. Wenn einflussreiche benachbarte Fürsten Inhaber verschiedener Rechte innerhalb des gräflichen Territoriums waren, warteten sie nur auf Interventionsmöglichkeiten zu ihren Gunsten. Auch innerhalb der Familien selbst bestanden Herrschaftsrechte verschiedenster Ausprägung über das gleiche Territorium nebeneinander. Um diese

⁸¹ Volker PRESS, Adel, Reich und Reformation, In: Wolfgang J. MOMMSEN (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation, Stuttgart 1979, S. 333-352. und Gerhard FOUQUET, Verwandtschaft, Freundschaft, Landsmannschaft, Patronage um 1500, In: SEIBT/EBERHART, Europa 1500, S. 349-367.

Streitigkeiten möglichst auf friedlichen Weg zu bereinigen, versuchte man durch Aufteilung eindeutige Rechtsverhältnisse herzustellen. Zur Territorialisierung gräflicher Herrschaftsausübung war dies eine notwendige Voraussetzung.⁸²

Auf die Ausbildung des zur Nachfolge Berufenen wurde ein besonderer Wert gelegt. Bei der Ausbildung war der Adel im Reich schon ab dem Beginn der Neuzeit unter einen erheblichen Druck gekommen. Die Kräfte des städtischen Bürgertums traten mit der Schubkraft einer besseren Bildung und auch eines neuen Glaubens in eine ernste Konkurrenz zum Adel. Juristisch gebildete bürgerliche Beamte stellten deren Position im Rahmen der Reichsverwaltung in Frage, die im Bürokratisierungsprozess neu geschaffenen Stellen kamen meist diesen zugute. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatte aber auch der Adel das humanistisch geprägte Bildungsideal für sich entdeckt. Vor allem die juristische Ausbildung wurde zunehmend als nicht standeswidrig anerkannt. Trotzdem vertrauten die Grafen für die Durchsetzung ihrer Interessen in den Reichsgremien auf die Mitwirkung gelehrter Juristen und politisch versierter Räte. Zum Unterricht ihres eigenen Nachwuchses wurden Hauslehrer herangezogen, die in ihrer konfessionellen Ausrichtung den Vorstellungen der Familie entsprachen. Meist war dabei eine juristische Vorbildung erwünscht. Der Lehrer begleitete seinen Schüler auf die Universität und verblieb oft auch weiterhin sein Vertrauter.⁸³

6.4.3. Frauen im Reichsfürstenstand

⁸² Peter MORAW Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. In: Kurt JESERICH, Hans POHL, Georg-Christof v. UNRUH (Hg.), Organisation und Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), Stuttgart 1983, S. 26-35.

⁸³ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S. 9-10

Frauen des Hochadels konnten für eine begrenzte Zeit, etwa bei Aussterben des Geschlechtes im Mannesstamme und bei der Minderjährigkeit des Erben, die Landeshoheit ausüben. Die Vormundschaftsregierung durch die Mutter war sogar reichsrechtlich vorgesehen, ein männlicher Mitvormund wurde aber meist beigegeben. Im Geltungsbereich des salischen Rechtes konnten Frauen erst dann erben, wenn kein männlicher Nachfolger des ursprünglichen Erwerbers mehr am Leben war.⁸⁴ Erbtöchter im eigentlichen Sinn gab es aber nur bei den so genannten „Weiberlehen“, den Reichslehen, die zuerst an eine Frau verliehen wurden oder bei denen durch kaiserliches Privileg die weibliche Erbfolge eingeführt wurde.⁸⁵ Eine weitere Möglichkeit für eine Frau, die Herrschaft kraft eigenem Recht auszuüben, bot das Amt der Äbtissin in einer Reihe reichsunmittelbarer Klöster und Reichsstifte. Hier verfügte sie über die kirchenrechtliche archidiaconale Gewalt, die ihr neben bischöflicher auch landesherrliche Gewalt zusicherte. Innerhalb der Stiftsimmunität verfügte sie über die richterliche Gewalt in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten und konnte selbst auch Lehen vergeben.⁸⁶ Die Reichsstandschaft der Äbtissin war an das Kloster und nicht an ihre Abstammung gebunden, sodass die Zugehörigkeit zum hohen Reichsadel keine Voraussetzung für diese Amt war. Nur in wenigen Fällen wie etwa Quedlinburg setzte sich das Klosterkapitel nur aus Hochadeligen zusammen.⁸⁷

⁸⁴ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S.14-16.

⁸⁵ Friedrich W. EULER, Wandlungen des Konkubinats im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts, In: G. RÖSSLER, Deutscher Adel 1430-1555, S. 58-94.

⁸⁶ ARNDT, Grafenkollegium, S. 223-238.

⁸⁷ SCHMIDT, Grafenverein, S. 156-159

Die Habsburgischen Erblande wurden durch die Pragmatische Sanktion von 1713 zu einem Weiberlehen, aber wegen seiner weitreichenden Bedeutung ein reichsrechtlicher Sonderfall. Zu den Weiberlehen siehe auch: SCHÖNBERG, Reichslehen S. 158-173. Derartige Lehen waren nicht so selten. Neben den katholisch gebliebene Stiften wie Elten, Vreden, Essen und Thorn gab es bis zum Ende des Reiches auch evangelische Stifte wie Herford, Quedlinburg und Gandersheim.

Weitere Literatur zu Weiberlehen: Anette KUHN / Jörn RÜSEN, Frauen in der Geschichte, Band 3, Düsseldorf, 1980 und Peter KETSCH, Frauen im Mittelalter, Bd. 1-2, Düsseldorf 1983/84 und Edith ENNEN, Frauen im Mittelalter, 2. Auflage, München 1985.

6.5. Die Pflichten im Rahmen der Reichsverfassung

6.5.1. Die Aufrechterhaltung des Landfriedens

Die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Landfriedens war Teil einer landesherrlichen Funktion. Grundlage waren die Schutzpflicht der Reichsstände gegenüber ihren Untertanen und die von der Rechtsordnung normierte und auch von der Grafenkorporationen vorgeschriebene Pflicht zur Nachbarhilfe. Die Grafen kamen dieser Verpflichtung dadurch nach, dass sie die gesamte Grafenregion als ein gemeinsam zu schützendes Territorium ansahen. Hier konnten individuellen Herrschaftsrechten und auch Herrschaftspflichten nur durch gemeinsame Anstrengungen nachgekommen werden. Aber es zeigte sich sehr bald, dass die Mindermächtigen zur Abwehr ernstlicher Kriegshandlungen nicht in der Lage waren.

Trotzdem verpflichteten sie sich am Vorabend der Religionskriege zur Unterdrückung der Bauernaufstände und dazu, Kontingente von Mann und Barmittel für die Anwerbung von Söldnern und die Anschaffung von Kriegsgerät zur Verfügung zu stellen. Ein Aufgebot aus Untertanen wurde nicht erwogen, weil vorerst die Angst vor deren Bewaffnung überwog. Für die Belastungen durch den Schmalkaldischen Krieg wurden die Abgabenverpflichtungen entsprechend erhöht. Zur Sicherung des Landfriedens von 1555 hatten die Grafen auch die Einberufung der Untertanen erwogen, einerseits um ihren Schutzverpflichtungen nachzukommen, aber auch, um ihre Herrschaftsrechte nicht zu gefährden. Die Grafen benötigten Soldaten, die gegenüber den Landsknechten bestehen konnten, verfügten aber nicht über die Mittel, um geeignete Kämpfer anzuwerben. Als Ausweg blieb nur der Versuch, ihre Bauern und Handwerker davon zu

überzeugen, dass die Verteidigung der Heimatscholle auch in ihrem eigene Interesse war.⁸⁸

Nicht die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht war vorgesehen, sondern eine Auswahl derer, die für einen Kampf am geeignetsten erschienen, also ein Aufstellung von Milizeinheiten. Die übrige männliche Bevölkerung sollte für deren Unterhalt und für Sicherungsmaßnahmen in der Region Sorge tragen. Für die Führung dieser Haufen sollte erfahrene Kriegerleute angeheuert werden. Es war allgemeines Verständnis, dass der Schutz der Untertanen nur mit Hilfe des Landvolkes zu gewährleisten war. Das Einsatzgebiet der aufgestellten Truppen hatte sich auf die Grafschaften der Mitglieder zu beschränken. Die innere Organisation der Miliztruppen wurde neu festgeschrieben, die Kosten auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.⁸⁹

Die Grafen waren aber nicht bereit, ihren Untertanen für diese immer weiter ausgedehnten Leistungsverpflichtungen auch mehr Befugnisse einzuräumen. Es folgten Aufruhr und Protest der Betroffenen. Es war zwar bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gelungen, die innere Struktur der Grafschaften zu festigen, aber der Status ihrer Untertanen und deren Rechtsbeziehung zum Träger der Herrschaft konnte keineswegs diesen neuen Entwicklungen angepasst werden.⁹⁰

In den Jahren des Dreißigjährigen Krieges kämpfte die Bevölkerung auch nicht mehr für die Durchsetzung patriotischer und religionspolitischer Zielsetzungen; sie kämpfte um ihr nacktes Überleben. Die Untertanen konnten sehr bald ihren Soldatenpflichten und der Unterstützung der Milizen nicht mehr nachkommen. Die von

⁸⁸ Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert, Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen. Göttingen 1980, S. 104-108.

⁸⁹ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S. 21-23.

⁹⁰ ARNDT, Grafenkollegium, S. 248-256.

den Grafen eingesetzte Landesverteidigung war dem Druck ausländischer Armeen nicht gewachsen. Es zeigte sich bald, dass die Milizen, die zur Verteidigung ihrer näheren Heimat angetreten waren, den Berufssoldaten hoffnungslos unterlegen waren. Für die neue Art der Kriegsführung mit langen Einsätzen waren sie nicht gerüstet, sie waren schlecht besoldet und fürchteten um ihren Broterwerb nach dem Krieg. Neue Miliztruppen konnten nicht mehr ausgehoben werden, die Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs und der massenhaften Fahnenflucht war zu groß geworden.⁹¹

Den Grafen blieb aber keine andere Wahl, diesem politischen Druck standzuhalten. Sie mussten versuchen, Schritt zu halten mit den Fürsten, die größtenteils noch immer über die Mittel verfügten, auf militärische Stärke zu setzen. Es scheint aber doch, dass die Grafen nicht an der grundsätzlichen Unmöglichkeit, ihre Region mit Hilfe der Bauern und Handwerker zu verteidigen, gescheitert waren, sondern vielmehr an den extremen Verhältnissen dieses langen Krieges.⁹²

6.5.2. Die Beteiligung an den Reichslasten

Die politische, verfassungsrechtliche und militärische Handlungsfähigkeit der Grafen beruhte auf einem Beteiligungsverfahren an den Kosten des Reiches, dem sich die Reichsunmittelbaren nicht entziehen konnten. In den Reichsreformbewegungen des 15. Jahrhunderts hatten die Stände die Finanzen des Reiches schon nicht mehr als ein rein fiskalisches Problem akzeptiert, sondern auch als verfassungsrechtliche Norm anerkannt. Erstmals am Reichstag von 1427 in Frankfurt wurde

⁹¹ Karl WOLF, Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz, Wiesbaden 1937, S. 5 –12.

⁹² Lutz HATZFELD, Wehrpflicht und Heeresreform, In: Nassauer Analen 67 (1956), S. 119-143 und Hans EHLERT, Ursprünge des modernen Militärwesens, In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 24/2 (1985), S. 27-56 und SCHMIDT, Grafenverein, S. 403 – 449.

zur Abwehr der Hussitengefahr eine befristete Reichssteuer durchgesetzt. Zu dieser wurde jeder im Reich, auch der Adel und der Klerus, herangezogen. Auch auf den weiteren Reichstagen des 15. Jahrhunderts wurden immer wieder einmalige Reichsanschläge in Form von Matrikularbeiträgen verabschiedet. Der Versuch Kaiser Maximilians I., angesichts der Türkengefahr auf dem Wormser Reichstag von 1495 eine allgemeine Reichssteuer, den „gemeinen Pfennig“ durchzusetzen, lief nur auf einen Kompromiss hinaus. Die Erhebung dieser Steuer wurde nur für vier aneinanderfolgende Jahre genehmigt.⁹³

Die Einführung einer dauernden und allgemeinen Reichssteuer scheiterte vor allem am Widerstand der Territorialherren. Als dauerhafte Steuer entwickelte sich ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts der Kammerzieler, eine auf die Stände verteilte Steuer zur Finanzierung des Reichskammergerichtes. Am Reichstag von 1500 wurden die Regeln zur Aufstellung eines Reichsheeres gegen die inneren und äußeren Feinde beschlossen. Die Verteilung der notwendigen Mittel erfolgte durch das Matrikelsystem von 1505. Diese Abschiede führten zur Wehr- und Steuerhoheit und wurden zu einem wichtigen Instrument für die Ausbildung gräflicher Landeshoheit.⁹⁴

Der Wormser Reichstag von 1521 verabschiedete eine Matrikel, die trotz aller Ungerechtigkeiten durch die Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bis zum Ende des Reiches seine Gültigkeit behielt und Grundlage der frühneuzeitlichen Reichsverteidigung wurde. Ein Antrag an den Reichstag auf Matrikelmoderation war aber möglich, vor allem in Fällen der Veränderung der Besitzverhältnisse oder bei Vorliegen desolater Wirtschaftsverhältnisse⁹⁵

Die Ausrüstung der Reichsarmee wurde durch die Reichskreise aufgebracht, die dafür die in den Reichsmatrikeln festgelegten

⁹³ SCHMIDT, Grafenverein S. 121 – 135.

⁹⁴ BÖHME, Grafenkollegium, S. 85 – 87.

⁹⁵ Peter Johannes SCHULER, Die Reichsunmittelbarkeit, In: Lexikon des Mittelalters, Band VII, München 1999, Sp. 142-146.

Kontingente sowie die als Römermonat bezeichnete Reichssteuer einhoben. Dieser Römermonat umfasste ursprünglich den Unterhalt des Reichsheeres von 12.000 Reiter und 28.000 Fußknechte für einen Monat, wurde aber später nur mehr in einer fixen Summe errechnet und entwickelte sich zu einer fiskalischen Rechnungseinheit. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden auch Erhöhungen beschlossen. Der Anteil des Einzelnen wurde in den Reichsmatrikel festgelegt, womit auch die Zugehörigkeit zu einem unmittelbaren Stand dokumentiert war.⁹⁶

6.6. Die Wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Aufbringung der Mittel zur Aufrechterhaltung des gräflichen Prestigedenkens, zur Verteidigung ihrer Rechte im Reich und zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Reich und seinem Oberhaupt verlangte entsprechende Einkünfte auf Basis ihrer Landesherrschaft. Die gräfliche Landesherrschaft war zu einem reichsständischen Herrschaftsrecht im Sinne der Reichsverfassung geworden. Die Mindermächtigen hatten Besitz an Grund und Boden, mit dem Herrschaftsrechte verbunden waren. Zu den Attributen ihrer Herrschaft gehörten, wenn auch nicht in allen Fällen, abhängige Landstände, die Gerichtshoheit und ein eigenes Kirchenregiment, das *ius reformandi*, das bis zum Westfälischen Frieden unbeschränkt in Geltung war.⁹⁷

Diese Kleinpotentaten hatten ihre, wenn auch kleine und vom Umfang ihrer Rechte her eingeschränkte Landesherrschaft auch

⁹⁶ Neithard BULST, Finanzwesen westliches Europa, In: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, München 1999, Sp. 458-460.

⁹⁷ PRESS, Adel im Reich, S. 221-242.

wirtschaftlich auszuüben, die dafür notwendigen Organe zu erhalten und die Einhaltung auch selbst zu beaufsichtigen. Dies erforderte naturgemäß erhebliche wirtschaftliche Mittel, die nicht immer zur Verfügung standen. Dazu kam die auf dem Selbstverständnis dieses Standes begründete Notwendigkeit einer standesgemäßen Repräsentation, welche als unumgänglich angesehen wurde. Beide Kostenfaktoren überstiegen oft die finanziellen Gegebenheiten und führten in der Regel zu einer Verschuldung, die in Kriegszeiten bis zur Überschuldung führen konnte. Schutz vor dem Drängen der Gläubiger konnten sie nur beim Kaiser finden. Der kaiserliche Hof setzte in der Regel eine eigene Kommission ein, die aus Vertretern der Reichsstände und reichrechtskundigen Juristen bestand. Die Folgen waren Verpfändungen der Einkünfte aus Regalien und sonstigen Steuern. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichten, konnte es sogar zum Verlust und Verwertung des Reichsterritoriums kommen.⁹⁸

Die Agrardepressionen in der Mitte des 17. Jahrhunderts brachte viele Grafenfamilien in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Schon im frühen 17. Jahrhundert hatten sich Schulden angehäuft, die neuen Erfordernisse einer zunehmenden Bürokratisierung, Ausgaben für die Reichsverteidigung und die immer üppiger werdende Sucht nach Selbstdarstellung brachten weitere Belastungen. Die Grafen mussten zur Kenntnis nehmen, dass sie über ihren Verhältnissen lebten. Eingeleitete fiskalische Gegenmaßnahmen konnten keine Erfolge erzielen, vielmehr belasteten sie die Wirtschaft des Territoriums und die Untertanen nur noch mehr. Die Kreditwürdigkeit und damit auch das Ansehen der Familie begann sich zu ändern. Auswege aus dieser Situation ergaben sich durch Positionen am kaiserlichen Hof, Eintritt in Armee des Reiches und im diplomatischen Dienst des Kaisers.⁹⁹

⁹⁸ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S.21-23 und Fritz BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Stuttgart 1976.

⁹⁹ ARNDT, Grafenkollegium, S. 190-207.

Durch kaiserliche Debitkommissionen wurde versucht, die Schuldner zu stützen und ihren Untergang zu vermeiden. Diese Verfahren waren auch oft erfolgreich und zielten auf die Erhaltung der Substanz, auch durch Zwangsverwaltungen.¹⁰⁰

6.7. Die Reichsgräfliche Konfessionsentscheidung

Mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 verlor das Reich die Religionshoheit an die Territorien. Nur Reichständen wurde die Wahl zwischen den beiden zugelassenen Konfessionen zugestanden. Ein Nebeneinander beider Konfessionen gab es in den Reichsstädten. Das *ius reformandi* der Reichsstände wurde erst nach dem Westfälischen Frieden dahingehend präzisiert, als die obersten Reichsinstitutionen zukünftig paritätisch zu besetzen waren. Auf den Reichstagen wurden konfessionelle Probleme nur mehr getrennt in einem *corpus catholicorum* und einem *corpus evangelicorum* beraten, ein reichsrechtlich verbindlicher Beschluss konnte nur mehr durch die Übereinstimmung beider *corpora* herbeigeführt werden. Die reichsgräfliche Konfessionsentscheidung war maßgeblich beeinflusst von der Verbindung der Familie zum kaiserlichen Hof. Die schwäbischen Grafen richteten sich traditionell auf Habsburg aus, viele Franken hingegen auf die brandenburgischen Markgrafen und auf Württemberg, die Sachsen auf Kursachsen und die Mehrheit der Wetterauer auf den calvinistisch gewordenen Kurpfälzer Hof.¹⁰¹

Der Religionsfriede von 1555 garantierte der Augsburger Konfession zwar keine volle Gleichberechtigung mit dem alten Glauben, aber doch eine rechtliche Anerkennung. Der Streit der Konfessionen um die

¹⁰⁰ CONRAD, Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 129 – 132.

¹⁰¹ Grundlegend zu gräflichen Konfessionsentscheidung : Ernst Walter ZEEDEEN, Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubensspaltung, In: Historische Zeitung 185 (1958), S. 249-279.

richtige Interpretation der Augsburger Beschlüsse wurde von da an vor dem Reichskammergericht geführt. Seit dem Beginn der achziger Jahre des 16. Jahrhunderts verschärfte sich die konfessionell-politische Konfrontation, es folgte dann schrittweise eine Polarisierung der Reichsverfassung, die bis zur Sprengung des Reichstages im Jahre 1608 ging. Damit verstärkten sich auch die konfessionellen Sonderbünde, zuletzt in Form der protestantische Union und der katholischen Liga.¹⁰²

Mit dem reformierten Bekenntnis war das Verhältnis zum Kaiser naturgemäß nachhaltig gestört, das Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Familien brach auseinander und die Anhänger des neuen Glaubens suchten neue Solidaritäten und Zugehörigkeitsgefühle bei den Reichskreisen.¹⁰³ Im Dreißigjährigen Krieg kämpften Familien auf beiden Seiten. Die Anhänger der Union mussten mit Reichsacht und Konfiskation ihres Besitzes rechnen. Es gab auch Familien, deren einzelne Linien, ja selbst einzelne Mitglieder auf verschiedenen Seiten standen, die aber auch für die jeweils inkriminierten Verwandten eintreten konnten. Auch im schwedischen Heer wurde gekämpft in der Hoffnung auf Beute und säkularisierte Kirchengüter. Dies änderte sich mit dem kaiserlichen Sieg vor Nördlingen 1634. Sieger waren letztlich die katholisch gebliebene Schwaben und der erbländische Adel.¹⁰⁴

Nach dem Friedensschluss war ein weiterer Ausbau des kaiserlichen Hofes notwendig geworden. In die kaiserlichen Behörden und in die ausufernde Wiener Hofgesellschaft strömten die treu habsburgisch gebliebene Familien, die mit eingezogenen Gütern der opponierenden Familien belohnt wurden. Durch die allgemeinen

¹⁰² Fritz DICKMANN, Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im 16. und 17. Jahrhundert, In: Historische Zeitung 201 (1956), S. 265-305 und BÖHME, Grafenkollegium, S. 277-280.

¹⁰³ Moritz RITTER, Geschichte der deutschen Union bis zum Tod Kaiser Rudolfs II. (1598-1612), Band 1, Schaffhausen 1867, S. 645-670. und BÖHME, Grafenkollegium, S. 277-280.

¹⁰⁴ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S. 18-22.

Restitutionsbestimmungen des Westfälische Friedensschlusses waren zwar gegenläufige Tendenzen gegeben, aber die wesentlichen Enteignungen in den Erblanden blieben bestehen.¹⁰⁵

Wie es sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts zeigen sollte, bestand ein latenter Interessensgegensatz zwischen dem Kaiser und dem erbländischen Adel einerseits und der wirtschaftlich geschwächten alten reichsständischen Klientel des Reichsoberhauptes andererseits, da diese nicht zu Unrecht fürchten mussten, von den zu Vermögen und Einfluss gekommenen Böhmen und Österreicher übernommen zu werden.¹⁰⁶

Trotzdem hatte der Wiener Hof die evangelischen Familien nicht zur Gänze ausgeschlossen. Ihr Verhältnis zum Hof war aber einseitig nur auf die kaiserlichen Schutzverpflichtungen ausgerichtet. Diese Kluft zwischen dem katholischen und evangelischen Hochadel blieb bis zum Ende des Reiches bestehen. Für den katholischen Reichsadel wurde der Wiener Hof ein wichtiger Bezugspunkt. Dieser konnte durch Einheirat und Kauf aus den großen Besitzverschiebungen in den Erblanden, vor allem in Böhmen und Mähren, aber auch im wiedereroberten Ungarn profitieren. Der erbländische Adel wiederum konnte durch Standeserhöhungen mit dem Reichsadel gleichziehen, nachdem er durch Erwerb reichsunmittelbaren Territoriums in den Reichstag einziehen konnte. Somit entstand ein kaiserlicher Reichsadel, der durch seine unmittelbaren Beziehungen zum Hof vielfach im Vorteil gegenüber dem übrigen Reichsadel war.¹⁰⁷

¹⁰⁵ PRESS, Adel im Reich, S.19-30.

¹⁰⁶ Zum Problem des Konfessionsstandes in Kondominaten: Hans Joachim KÖHLER, *Obrigkeitsliche Konfessionsänderungen in Kondominaten*, Münster 1974.

¹⁰⁷ Erich ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1979, S. 211-213 und Moritz RITTER, *Geschichte der deutschen Union bis zum Tod Kaiser Rudolfs II. (1598-1612)*, Bd. 1, Schaffhausen 1873, S. 645-670.

6.8. Die Entwicklung des Reichsgrafenstandes nach 1648

Spätestens seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges waren die alten Standesunterschiede zu einem Problem geworden. Grafen und Reichsritter stiegen in nächsthöhere Stände auf, in den Reichsgrafenkollegien fanden sich neben den Mitgliedern alter Grafengeschlechter immer mehr neu nobilitierte Grafen, die aus einer kaiserlichen, ja sogar einer territorialherrlichen Dienstmansschaft entstammten. Neue Kriterien der Abgrenzung waren notwendig geworden. Hochadelig im herrschenden Rechtverständnis waren die Besitzer eines Territoriums, das diesen zur Teilnahme und Stimmabgabe auf dem Reichstag berechnigte. Die Familien, die als „Neugrafen“ in den nur persönlichen Reichsgrafenstand aufgestiegen waren, versuchten über Kauf oder Einheirat derartige Territorien zu erwerben. Das Recht hatte seine Verdinglichung nicht verloren.¹⁰⁸

Aber den aufgestiegenen Grafen ging es längst nicht mehr um die Begründung eigener Landesherrschaft, sondern um den Erwerb von Grund und Boden, das die Mitgliedschaft in einem Grafenkollegium und damit mehr Würden und Vortrittsrechte versprach. Ursprünglich mit dem Erwerb verbundene Herrschaftsrechte waren zu einer prestigeträchtigen reichsrechtlichen Hülle herabgesunken. Die „staatsfähigen“ Fürsten, die über eine eigene Gerichtsbarkeit, eine funktionierende Administration mit einer Steuerhoheit und einen homogenen Untertanenverband verfügten, setzen sich immer mehr ab.¹⁰⁹

Um eine derartige Landeshoheit auch ausüben zu können, war eine bestimmte territoriale Mindestgröße mit entsprechenden Einnahmequellen eine unbedingte Voraussetzung. Die Zahl der Reichsfürsten, die tatsächlich in der Lage waren, substantielle Macht

¹⁰⁸ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich S. 14 – 20.

¹⁰⁹ ARNDT, Grafenkollegium S. 27 – 36.

nicht nur im politischen, sondern auch im wirtschaftlichen Sinn auszuüben, war als eher gering anzusetzen. Aber eine Landeshoheit in Form einer vollen Souveränität konnten auch die Fürsten nicht durchsetzen. Wenn auch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens ihnen das Recht auf Abschluss von Bündnissen mit fremden Mächten zugestanden, reichte das dem Kaiser noch verbliebene Instrumentarium aus, das Machtstreben der Fürsten einzuengen. Ihm verblieb die Möglichkeit der Absetzung und Suspendierung eines Fürsten, das im 16. Jahrhundert noch angewendet wurde und auch nach 1648 einem unbotmäßigen Fürsten angedroht werden konnte. Wie die Politik des Reichsoberhauptes im beginnenden 18. Jahrhundert zeigt, scheute er auch nicht vor den Möglichkeiten der Reichsacht zurück. Umso mehr galt dies für die kleineren Potentaten. Auch sie besaßen Reichslehen, waren reichsfrei und konnten sogar einen Fürsten-, ja selbst einen Herzogstitel erringen. Für ihr Territorium konnten sie in dem dafür geographisch zuständigen Reichskreis eingeschränkte Hoheitsrechte ausüben. Auch viele der zu Rang und Namen aufgestiegenen kaiserlichen Höflinge unternahmen alle Anstrengungen, um zumindest den eigentlich nur mehr zeremoniellen Rang eines Kleinpotentaten und damit Sitz und Stimme in den Reichsversammlungen zu erlangen. Der Umfang und die Grenzen der Reichsfreiheit und die Vorrechte der Reichsstandschaft waren und blieben durch das Reichsverfassungsgefüge festgelegt. Der Dualismus der Reichsspitze und seiner Klientel, den Mindermächtigen auf der einen Seite und den sich zu neuen Formen der „Staatlichkeit“ entwickelnden Reichsfürsten, blieb somit bestehen.¹¹⁰

Auch ein anderer Gegner war zu beachten. Nicht nur die innerhalb des adeligen Sozialgefüges höhere Ranggruppe, auch die nächstniedrigere Gruppe, die Reichsritter, versuchten die Rechte der

¹¹⁰ Hermann KESTING, Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums, In: Westfälische Zeitschrift 106 (1956) S. 175 – 246.

Kleinpotentaten zu schmälern. Dieser Kampf wurde seit dem Ewigen Landfrieden von 1495 nicht mehr militärisch ausgetragen, sondern durch die im Reichsrecht geschulten Juristen, die durch bestellte Gutachten und Vertretung bei Gericht ihre Dienste anboten.¹¹¹

Der Kaiser und die konservative Reichsordnung garantierte den Kleinpotentaten ihre politische Unabhängigkeit und Überleben gegen das Streben der Fürsten, die Kleinterritorien in ihre Abhängigkeit zu bringen. Der Kaiser benötigte deren Dienste und Stimmenverhalten im Reichstag. Schutz hatten sie bereits bei den Standesgenossen gefunden, mit denen sie sich zu Kooperationen zusammengeschlossen hatten. Schutz fanden sie aber auch bei den Reichsgerichten, die eine überkommene adelige Sozialordnung im Reich festschrieben. Die Durchsetzung dieser Ordnung lag im wesentlichen beim Reichshofrat, während das Reichskammergericht mehr den Interessen des Fürstenstandes zuzuordnen war. Diese Ordnung konnte sich aber auch gegen die Mindermächtigen selbst zu richten, wenn die berechtigten Interessen ihrer eigenen Untertanen zu verteidigen waren. Dies galt vor allem bei Streitigkeiten über Abgaben und Dienste.¹¹²

Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 hatte die Verfassung des Reiches nach außen keine Weiterentwicklung erlebt. Aber das Verhältnis zwischen dem Reich und den Ständen hatte sich gewandelt. Der Fürstenstand hatten zwar das Recht auf eine bewaffnete Landeshoheit und Allianz mit auswärtigen Mächten erhalten, somit eine Entwicklung hin zu einer Form der Souveränität. Aber die Tendenz zur Umwandlung des Reiches in einen föderalistischen Bund wurde verhindert und die hierarchische Struktur des Reiches gefestigt. Der Kaiser behielt seine Stellung als Schutzherr der Mindermächtigen. Auf

¹¹¹ ARETIN Das Alte Reich, Bd. 1, S. 85 – 96.

¹¹² SCHMIDT, Grafenverein, S. 135- 155.

ihnen ruhte jetzt sein Einfluss, während die großen Stände in einer Distanz zum Reichsoberhaupt verblieben.¹¹³

Das Gemeinsame des Alten Reiches war der Umstand, dass alle Stände unabhängig von ihrer Größe und von der Unterschiedlichkeit ihrer Herrschaftsausübung unter dem gemeinsamen Gesetz der Reichsverfassung verblieben und damit bis zum Ende weitgehend eine gemeinsame Entwicklung erfuhren.¹¹⁴

Im Jahre 1794 besetzte die französische Armee die Reichsgebiete am linken Rheinufer und vertrieb die dortige Herrschaftsinhaber. Diese Enteignungen betrafen vor allem die Mitglieder der Niederrheinisch-Westfälische Grafenkollegiums. Aus dem gleichfalls enteigneten Besitz von Reichsklöstern konnte eine Territorialentschädigung erreicht werden. Daraus entwickelte sich ein Schwäbisch-Westfälisches Reichsgrafenkollegium, dem aber eine fünfte Grafenstimme im Reichstag nicht mehr gewährt wurde. Die Wetterauer Grafen und die Grafen im Norden des Reiches versuchten durch direkte Verhandlungen mit Napoleon ihre Rechte zu schützen, während die schwäbischen und fränkischen Grafen Schutz beim Kaiser suchten. Mit der Gründung des Rheinbundes kam das Ende der Grafenvereinigungen. Einige Mitglieder erreichten die Aufnahme in den Rheinbund, die meisten wurden aber 1806 der Landeshoheit des jeweils benachbarten Fürstenhauses unterstellt.¹¹⁵

Aus den ehemaligen reichsunmittelbaren und gar nicht so mindermächtigen Grafen wurden Standesherrn, denen bis 1918 nur mehr gewisse Ehrenrechte zugestanden wurden. Nach den Abmachungen des Wiener Kongresses 1814/15 blieben sie aber den

¹¹³ Anton SCHINDELING, Der Westfälische Friede und der Reichstag, In: Hermann WEBER, (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 113-125.

¹¹⁴ ARETIN, Das Alte Reich, Bd.1., S 3-38.

¹¹⁵ Zum Rheinbund und zur Mediatisierung: PRESS, Das Römisch-Deutsche Reich S. 221-242, hier S. 233.

regierenden Häusern ebenbürtig.¹¹⁶ Einige wenige wurden erst an diesem Kongress mediatisiert, nur drei Reichsgrafen konnten bis 1918 als selbständige Fürstentümer weiter bestehen.¹¹⁷

7. Die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung der politischen Rechte und der Aufrechterhaltung des sozialen Status

7.1. Der Kampf um Sitz und Stimme im Reichstag

7.1.1. Die Entwicklung des Reichstages

Die Institution des Reichstages hat sich aus den Hoftagen entwickelt. Seit fränkischer Zeit hatten sich die weltlichen und geistlichen Größen des Reiches dort zu Beratungen mit ihrem König versammelt. Der Grundsatz, dass wichtige Reichsangelegenheiten deren Zustimmung bedurfte, hatte sich schon sehr früh entwickelt. Noch im hohen Mittelalter erfolgte ein Übergang der Versammlung der Großen des Reiches von einem Hoftag zu einem mehr ständisch geprägten und institutionellen Reichstag. Der Kaiserhof selbst war schon ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaum mehr in der Lage, den Erfordernissen der Reichsentwicklung den notwendigen Rahmen zu geben. Somit war diese Ablöse zu einem Reichstag als ein potentiell

¹¹⁶ Zur Entstehung des Begriffes „Standesherrn“ und zur Konstituierung dieser Gruppe : Carl VOLLGRAF, Die Deutschen Standesherrn, Gießen 1824 und Heinz GOLLWITZER, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftlichen Stellung der Mediatisierten (1815 – 1918), Wien/ Stuttgart 1957 und Rolf SCHIER, Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815-1918), Heidelberg 1978

¹¹⁷ Es handelt sich um die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und die Linien Reuss in Thüringen.

das ganze Reich umfassendes Gremium für die weitere Reichsentwicklung von essentieller Bedeutung.¹¹⁸

An den Reichtagen nahmen zuerst nur die Fürsten teil. Einzelne Mitglieder des Herrenstandes erschienen aber schon Ende des 13. Jahrhunderts an den Hoftagen. Die Reichsstädte nahmen regelmäßig erst seit dem 14. Jahrhundert teil, ihre Mitwirkung war vorerst auch nur auf die Zustimmung zu Angelegenheiten des Landfriedens und zu Reichssteuern beschränkt.¹¹⁹ Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts wurden diese Reichstage immer mehr eine Versammlung der Reichsstände zur Durchsetzung ihrer Forderungen, ihre Teilnehmer verstanden sich in Gemeinschaft mit ihrem König als die Repräsentanten des Gesamtreiches.¹²⁰

Seit den Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts waren die Grafen regelmäßig an diesen Reichstagen anwesend, aber meist im Gefolge des Königs oder eines mächtigen Fürsten. Ihre Interessen konnten sie vorerst mehr über die Kontakte zu diesen Personen als über eine unmittelbare Beteiligung an den entscheidenden Beratungen durchsetzen. Eigenständige Stimmrechte standen ihnen jedenfalls bis zum Ausgang des Mittelalters nicht zu. Das Recht auf Teilnahme war seit dem Spätmittelalter durch die Reichsstandschaft definiert, die persönliche Teilnahme war Teil der Lehenspflichten. Die Möglichkeit, sich auch vertreten zu lassen, wurde den Ständen erst im 16. Jahrhundert zugestanden. Mit der Einsetzung des ständigen Reichstages nach 1663 wurde der Reichstag dann zu einem reinen Gesandtenkongress. Die Entwicklung führte langsam von einem Verfassungskongress zu einem frühneuzeitlichen Parlament der Reichsstände.¹²¹

¹¹⁸ AULINGER, Das Bild des Reichstages, S. 104-108.

¹¹⁹ Helmut NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag-Reichskreistag-Reichsdeputationstag, Berlin 1982, S. 64-73.

¹²⁰ Hartmut BOOKMANN, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, In: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 297-325.

¹²¹ ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 1, S 130-139.

Die Versammlungen wurden vorerst in den königlichen Pfalzen, erst später in Reichs- und Bischofstädten sowie Städten der königlichen Erblande abgehalten, ab der Neuzeit nur mehr in Reichstädten, von 1667-1806 durchgehend in Regensburg.¹²² Aus dieser historischen Entwicklung entstanden drei getrennte Kollegien im Reichstag, das älteste war das der Kurfürsten, dann der Fürstenrat mit den Fürsten, Prälaten, Grafen und Freien Herren und zuletzt das Kollegium der Reichsstädte. Das Kollegium der Kurfürsten mit reichsrechtlich festgelegten Vorrechten umfasste die sieben Mitglieder nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356, erweiterte aber ihrer Zahl zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf neun Mitglieder und hatte ab 1778 bis zum Ende des Reiches acht Mitglieder. Der Fürstenrat entwickelte sich im 15. Jahrhundert und umfasste die weltlichen und geistlichen Fürsten sowie den nicht gefürsteten Reichsadel und die Reichsprälaten.¹²³

7.1.2. Die Stimmrechte auf dem Reichstag

In den 20iger Jahren des 16. Jahrhunderts war das Recht der Grafen auf Sitz und Stimme prinzipiell anerkannt, auch die Anzahl der Stimmen stand seit der Mitte des Jahrhunderts fest. Es handelte sich dabei aber nicht um eine Kuriatstimme im späteren Sinn, die einer genau bestimmten Gruppe von Ständen zugesprochen wurde und durch einen von dieser Gruppe beauftragten Vertreter ausgeübt wurde. Anfangs des zweiten Jahrzehnts blieb noch Raum für das Wirken einzelner politisch

¹²² Georg SCHMIDT, Die Wetterauer Kuriatstimme auf dem Reichstag, In: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S. 93-109.

¹²³ Einen weiteren Überblick über die Entwicklung des Reichstages findet sich bei: Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstages, In: Hermann WEBER (Hg.) Politische Ordnung und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S 1-36. Weiterführend auch Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1777-1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, Wiesbaden 1967 und Friedrich Hermann SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.

besonders aktiver Personen. Aber ab 1524 waren es die Wetterauer und schwäbischen Grafen, die kontinuierliches Interesse daran zeigten, ihre eigene Stellung auf dem Reichstag wahrzunehmen. Ab dem Augsburger Reichstag von 1530 wurden die zwei den Grafen zugestandenen Stimmrechte tatsächlich nur mehr von diesen beiden Gruppen ausgeübt.¹²⁴

Das Recht auf Teilnahme an den Beratungen im Reichstag bedeutete nicht eine Gleichstellung der Stimmrechte. Neben dem einem Einzelnen zustehende Stimmrecht, der Virilstimme, gab es eine Reihe von Stimmrechten, die nur als Anteil an einer von mehreren gemeinsam auszuübenden Stimme abgegeben werden konnten, den Kuriatstimmen. Den Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums standen je eine Virilstimme zu. Nur ganz wenigen Grafen und Äbten wurde eine Virilstimme eingeräumt. Das Recht der Führung einer Virilstimme war nicht an eine Person, sondern an ein Territorium oder Bistum gebunden.¹²⁵

Der Fürstenrat verfügte ursprünglich über rund hundert Stimmen, davon waren sechsundneunzig fürstliche Virilstimmen. Davon entfielen auf die geistlichen Reichsfürsten siebenunddreißig Stimmen, auf die weltlichen Reichsfürsten neunundfünfzig Stimmen. Eine Virilstimme hatten vor allem die weltlichen Reichsfürsten und die Erzbischöfe und Bischöfe. Unter den Prälaten gab es aber eine Reihe von Mitgliedern, die auch eine Virilstimme besaßen, wie etwa einige Äbte von Reichsklöstern, auch der Hoch- und Deutschmeister und der Großmeister der Johanniter.¹²⁶

Die verbliebenen vier, später sechs Kuriatstimmen verteilten sich auf die Reichsgrafen und die nicht gefürsteten Reichsprälaten, denen eine Virilstimme nicht zukam. Der in den einzelnen Grafenkollegien

¹²⁴ BÖHME; Grafenkollegium S. 100 – 102.

¹²⁵ SCHUBERT, Die deutschen Reichstage, S 66 – 69.

¹²⁶ AULINGER, Das Bild des Reichstages, S. 104-108.

zusammengefasste Adel verfügte jeweils nur über eine Kuriatstimme, d.h., sie geben ihre Voten gesammelt als eine einzige Stimme ab.¹²⁷

Die Grafen und nicht gefürsteten Prälaten gaben diese Voten gesammelt nach Bänken ab, auf denen sie, in der Regel nach der Lage ihres Besitzes, saßen. Die Prälaten auf der schwäbischen und rheinischen Bank, die schwäbischen und wetterauische Grafen je auf einer Bank. Die fränkische Bank kam erst 1640/41 und die niederrheinisch-westfälische Bank 1653/54 dazu. Im 16. Jahrhundert waren auf den geistlichen Bänken etwa fünfundsechzig Prälaten und vierzehn Äbtissinnen vertreten, auf den weltlichen Bänken rund 140 Grafen und Herren.¹²⁸ Die schwäbische Grafenbank führte eine katholische, die niederrheinisch-westfälische abwechselnd eine evangelische oder katholische und die fränkischen und Wetterauer Grafen je eine evangelische Stimme im Reichstag. Von den zuletzt sechs Kuriatstimmen des Reichstages galten somit drei als katholische Stimmen, (die schwäbischen und rheinischen Prälaten) und drei als evangelische Stimmen (westfälische, wetterauer und fränkische Grafen).¹²⁹ Trotz der reichsrechtlichen Bestimmung, die den Besitz und die Herrschaft über ein unmittelbares Territorium für den Erwerb einer Reichsstandschaft vorschrieb, wurde Sitz und Stimme in einigen wenigen Fällen Familien zugestanden, die nur ehemalige Herren über ein derartiges Gebiet waren. Diese saßen als „Personalisten“ im Reichsfürstenrat.¹³⁰

¹²⁷ Auf die verfassungsrechtliche Problematik des Übergewichtes der fürstlichen Virilstimmen und auf die damit gegebene beschränkte Einflussmöglichkeit der Mindermächtigen hat schon BENDINGER, Die Reichsgrafen, und Walter DOMKE, Die Virilstimme im Reichsfürstenrat 1495-1654, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1882 hingewiesen. Zu den Kuriatstimmen: KESTING, Geschichte und Verfassung, S. 175-246.

¹²⁸ Alois MEISTER, Die Entstehung der Kuriatstimme, In: Historisches Jahrbuch der Görres Gesellschaft, Bd. 35 (1913), S. 823-834.

¹²⁹ ARETIN, Das Alte Reich, Bd.2, S. 395 und Bd. 3. S. 217.

¹³⁰ Weitere Hinweise auch bei BÖHME, Grafenkollegium, S. 259-267 und ARNDT, Grafenkollegium, S.162-165, die sich ausführlich mit der geschichtlichen Entwicklung der gräflichen Stimmrechte beschäftigen.

7.1.3. Die Mitglieder des Reichsfürstenrates

Die Fürstenkurie war auf Grund ihrer sozialen Struktur äußerst differenziert aufgebaut. Die 1521 eingeführten Matrikel, die als Grundlage für alle weiteren Matrikeln bis zum Ende des Reiches diente, führte folgenden Einteilung ein:

Den vier Erzbischöfen von Magdeburg, Bremen, Salzburg und Besancon, fünfzig geistlichen und zwanzig weltlichen Fürsten sowie dreiundachzig gefürsteten und nicht gefürsteten Prälaten standen vorerst einhundertvierzig Grafen und Freie Herren gegenüber. Somit ergab sich ein dominantes Übergewicht der Stimmrechte zugunsten der Reichsfürsten.¹³¹

Die Zahl der 1521 in die Reichsmatrikel aufgenommen einhundertvierzig Reichsgrafen verminderte sich im Lauf der Jahrhunderte durch Standeserhöhungen, Aussterben der Familie oder Mediatisierung durch benachbarte Fürsten. Obwohl bis zum Ende des Reiches auch neue Mitglieder hinzukamen, wurde diese Höchstzahl nie mehr erreicht.¹³² Auf den von den Fürsten beherrschten Reichstagen wurden zunächst nur zwei Stimmen für die schwäbischen und Wetterauer Grafen zugestanden. Der Anspruch dieser beiden Gruppen auf je eine Grafenstimme wurde am Augsburger Reichstag von 1547/48 institutionell festgelegt.¹³³

Die reichsfernen westfälischen Grafen fanden sich damit zunächst ab, bei den Franken hingegen kam es zu einer erbitterten Opposition gegen die dominante Stellung der Schwaben. Erst 1640/41 erreichten die Fränkischen Grafen und 1653/54 die westfälischen Grafen je eine Kuriatstimme. Die Zusammensetzung der Grafenbänke wechselte ständig, was aber ihre Vertretung in Regensburg nicht

¹³¹ AULINGER Das Bild des Reichstages, S. 104-108

¹³² Fritz HARTUNG, Karl V. und die deutschen Reichsstände 1546-1555, Halle 1910, ND Aachen 1973, S. 36-62.

¹³³ BÖHME, Grafenkollegium S. 113-115.

tangierte. So gab es in Franken und in Westfalen bald mehr katholische als evangelische Grafen, diese Bänke blieben aber weiterhin evangelisch. 1792 konnten nur mehr 99 reichsunmittelbare Grafen auf den seit 1653/54 bestehenden vier Grafenbänken am Reichstag teilnehmen.¹³⁴

7.1.4. Die Zuständigkeit des Reichstages

Der wesentliche Teil der exekutiven und legislativen Gewalt im Reich lag beim Reichstag. Hier wurden die entscheidenden, das ganze Reich betreffenden Beschlüsse gefasst. Eine Beteiligung an dieser Gewaltausübung, und sei es auch nur in einem geringen Ausmaß, war für das politische Überleben der Grafen von essentieller Bedeutung. In der Gewichtung ihrer Stimmen den Reichsfürsten bei weitem unterlegen, hatten sie zu mindestens das Recht auf Anhörung, wodurch sie ihren Einfluss geltend machen konnten.

Die Zuständigkeit des Reichstages war weit gesteckt:¹³⁵

Das wichtigste Recht betraf die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Der Reichstag musste immer an der Erlassung, Außerkraftsetzung, Änderung und Aufhebung von Reichsgesetzen beteiligt werden. Kaiser und Reichstag hatten auch die Kompetenz-Kompetenz gegenüber den anderen Reichsterritorien, d.h. sie konnte dadurch deren Gesetze und Verordnungen auch aufheben oder abändern. Das Recht auf Abschluss völkerrechtlicher Verträge des Reiches stand dem Kaiser gemeinsam mit dem Reichstag zu. Erst im Westfälische Frieden wurde den Einzelterritorien das Recht auf Abschluss von Bündnisverträgen mit ausländischen Mächten

¹³⁴ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S.7-9.

¹³⁵ Hier wurde die von Peter CORTIER, Der Reichstag, Seine Kompetenzen und sein Verfahren, Diss., Bonn 1972, erstellte übersichtliche Aufstellung übernommen, vor allem auch S. 48-50.

zugestanden. Das Gesandtschaftsrecht stand dem Kaiser und dem Reichstag in Angelegenheiten, bei denen auch diese Versammlung ein Mitwirkungsrecht hatte, gemeinsam zu.

In Friedenszeiten gab es kein stehenden Reichsheer. Ein Reichskrieg, der nur vom Kaiser und dem Reichstag gemeinsam gegen eine ausländische Macht geführt werden konnte, musste in einem Verfahren vor dem Reichstag und mit Zustimmung des Kaisers beschlossen werden. Die Aufstellung der benötigten Truppen war aber Aufgabe der Reichskreise.

Die Tätigkeit der beiden höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichtes und des Reichshofrates, wurde durch eigene Gerichtsordnungen geregelt, die selbst Reichsgesetze waren und somit der Zustimmung von Kaiser und Reichstag bedurften. Auch die Reichspolizeigewalt und die Verhängung der Reichsacht lag in der Zuständigkeit des Reichsrates.¹³⁶

Die Ausschreibung von Reichssteuern erfolgt gleichfalls durch den Beschluss des Reichstages. Nicht nur der Kammerzieler als ständige Reichssteuer zum Unterhalt des Kammergerichts, auch die Festsetzung von Steuern zu einem bestimmten Zweck unterlag seiner Kompetenz.

Aus der Aufzählung seiner Möglichkeiten ist die Wichtigkeit dieser Institution erkennbar. Damit ergab sich die Notwendigkeit auch für die Mindermächtigen, zu mindestens in einem geringen Ausmaß an seiner Machtausübung teilhaftig sein zu können. Die Grafen sahen im Reichstag die Institution, die ihnen ausreichend Schutz vor den Zentralisierungstendenzen der Fürsten bieten konnte. Das staatsrechtliche Fundament, auf dem sich der Reichstag stützte, war die Reichsverfassung. Das politische Handeln des Reichstages war somit einerseits von der Fiktion des „Althergebrachten, des schon in

¹³⁶ Sehr selten angewandt wurden die Möglichkeiten eines Rekurses an den Reichstag gegen Urteile der obersten Reichsgerichte. Aber dadurch erlangte der Reichstag auch die Position eines obersten Verfassungsgerichtes.

Übung seiende“, andererseits von der Zustimmung aller Mitstände zu Veränderungen getragen. Diese Vorgaben waren zwar keine Garantie gegen Neuerungen, aber sie schützten die kleineren Stände vor überraschenden Bedrohungen ihrer Rechte.¹³⁷

Für diesen Schutz hatten sie alle Anstrengungen unternommen, ein Mitspracherecht im Reichstag zu erlangen und zu sichern. Politisch zu schwach, um alleine diesen Weg zu gehen, waren sie gezwungen, kollektive Existenzsicherungsmechanismen zu gründen und ihre Funktion sicherzustellen. Die illustre Versammlung von Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Städte, Grafen und Freie Herren wurde 1667 von einem Gesandtenkongress abgelöst. Nur eine kleine Anzahl von Juristen, (im 18. Jahrhundert waren es rund dreißig Abgesandte für acht Kurfürsten, 100 Fürsten und Grafen und fünfzig Städte) hatten hier ihre Stimmen auf Anweisung ihrer Auftraggeber abzugeben.¹³⁸

Ranghöchster war der kaiserliche Prinzipalkommissär, dem vor allem zeremonielle Aufgaben zukam. Ihm zur Seite stand ein Kommissär für die Leitung der Kanzlei. Dazu kamen die Kanzleien der Reichsstände mit meist einem Gesandten und einem Legationssekretär mit einer eigene Kanzlei. Dann das Gesamtdirektorium des Reichstages, ein Direktorium im Rat der Kurfürsten, ein Direktorium des Corpus Catholicorum, alle drei Gesandten des Erzkanzlers des Reiches, des Kurfürsten von Mainz, dann zwei Direktoren für den alternierenden Vorsitz durch Österreich und Salzburg sowie das vom Kurfürsten von Sachsen beschickte Direktorium des Corpus Evangelicorum.¹³⁹

Der Gesandte der einzelnen Grafenkollegien wurde in einem Wahlverfahren der Mitglieder ermittelt. Daraufhin stellte ihm der Direktor

¹³⁷ ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 2, S. 395 – 397.

¹³⁸ 1792 versammelten sich auf den Grafenbänken noch 25 auf der Wetterauer, 24 auf der schwäbischen, 17 auf der fränkischen und 33 auf der niederrheinischen Bank.

¹³⁹ Die Entwicklung der verschiedenen gräflichen Kuriatstimmen wird unter Punkt 7.2 dieser Arbeit näher ausgeführt. Zur Gliederung des Reichsstandes der Grafen und Herren nach der Reichsmatrikel wird auf die Anlage 10.1. verwiesen.

seiner Grafenbank ein Beglaubigungsschreiben aus. Der Gesandte unterlag einer Residenzpflicht. Das Stimmrecht selbst stand dem einzelnen Mitglied des Kollegiums zu, so konnte ein am Reichstag anwesender Graf oder Fürst als Besitzer einer Grafschaft die gemeinsame Stimme selbst führen.¹⁴⁰

Diese einheitliche Vertretung vor dem Reichstag war immer wieder von Differenzen zwischen den konfessionellen Parteien begleitet, die zu langfristigen Unterbrechungen der Stimmführung geführt haben. Ein derartiger Streit zog sich im niedersächsisch-westfälischen Kollegium fast durch das ganze 18. Jahrhundert und konnte erst 1785 durch eine Vereinbarung zum alternativen Stimmführung zweier Gesandter der beiden Konfessionen beendet werden.¹⁴¹

7.2. Die Gründung der Grafenkooperationen

Der Dualismus zwischen der Reichsspitze und den Kleinpotentaten einerseits und den sich immer mehr zu eigenen Formen der Staatlichkeit entwickelnden Reichsfürsten andererseits beherrschte den Kampf der Mindermächtigen um ihre Selbständigkeit. Der Kaiser, der Reichstag und die neu errichteten Gerichtshöfe des Reiches waren die Garanten für die politische Unabhängigkeit der Kleinpotentaten. Die Sprüche der Gerichtshöfe bewegten sich im wesentlichen im Rahmen einer konservativen Rechtsordnung, der Kaiser benötigte die Stimmen der Grafen im Reichstag und ihrer Dienste im Rahmen der kaiserlichen Politik.¹⁴²

Ihren sichersten Schutz erkannten sie aber in der gegenseitigen Unterstützung ihrer Standesgenossen. Die ersten Einigungen im

¹⁴⁰ Ulrich BESTLER, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, Diss., Tübingen 1963.

¹⁴¹ ARNDT, Grafenkollegium, S. 162-165.

¹⁴² HATZFELD, Geschichte, S. 41 – 54.

ausgehenden Mittelalter setzen sich noch über die Standesgrenzen hinweg. Erst in der frühen Neuzeit verbanden sich die Standesgruppe Grafen zu Grafen, Ritter zu Ritter. Diese Reichsgrafenkollegien wie auch die Kantone der Reichsritterschaften führten zu einem starken Zusammenhalt innerhalb des einzelnen Standes. Darin definierten sie sich als eigener Stand mit schützenswerten Interessen und Privilegien, die gegen die massiven Übergriffe der Territorialherren zu verteidigen waren. Mit den anderen Kollegien wurden ständige Kontakte aufgebaut, eigene Vertreter wurden gewählt, um eine gemeinsame Willensbildung im Reichstag voran zu treiben. Dienten die spätmittelalterlichen Grafeneinigungen neben der Vertretung gegenüber dem König und den Fürsten auch der Wahrung des Landfriedens, so bildete die neu festgelegte Stimmrechtsausübung im Reichstag an der Wende zur Neuzeit den wesentlichen Anreiz zu diesen Zusammenschlüssen.¹⁴³ Einigungen zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens bildeten auch die Reichsstädte, aber auch die Reichsritter folgten dem neuen Trend. Im Wormser Reichstag von 1495 wurde festgeschrieben, dass den Reichsgrafen Stimmrechte im Reichstag zustanden. Aber nicht allen Reichsgrafen und vor allem nur sehr eingeschränkt wurden Stimmrechte zugestanden. Nur die Grafen aus Schwaben und die Wetterauer Grafen konnten sich hier durchsetzen. Die übrigen Grafen wurde nur das Recht auf Teilnahme, nicht aber auf Stimmrecht zugestanden.¹⁴⁴

Zur Durchsetzung der gräflichen Stimmrechte hatten sich die ersten Grafenkooperationen gebildet. Diesen Zusammenschlüssen verdankten die kleineren Reichsstände zum großen Teil den Erhalt ihrer Reichsunmittelbarkeit. Der Kaiser sicherte sich in seiner Unterstützung eine dankbare Klientel im Kampf gegen die völlige Territorialisierung des Reiches. Auch die Mindermächtigen konnten dem Reichsoberhaupt

¹⁴³ Zur Binnenstruktur und Politik der Grafenvereine: SCHMIDT, Städtecorpus und Grafenvereine S. 41-74.

¹⁴⁴ ARNDT, Grafenkollegium, S. 162-165.

gegen die Territorialisierungstendenzen im Reich Eingriffsmöglichkeiten bieten. Schon Kaiser Friedrich III. hatte dies erkannt und war den ursprünglichen Vorschlägen seines Sohnes und Nachfolgers entgegengetreten. In dem 1488 auf sein Bestreben hin gegründeten Schwäbischen Bund bot er den schwäbischen Herren wirksamen Schutz gegen die Expansionsbestrebungen der Wittelsbacher. Aber auch der ursprünglich zögerliche Maximilian I. hatte an Hand dieses Bundes die Möglichkeiten für seine Reichspolitik erkannt und versucht, ähnliches auch in den anderen Kernlandschaften zu errichten.¹⁴⁵

Den Anfang machten 1524 die immatrikulierten Grafen der Wetterau und in Schwaben, während die Grafen im Norden des Reiches vorerst noch keinerlei Vorkehrungen trafen, um an der Willensbildung im Reich teilhaben zu können. Die Grafen in Franken führten mit den Wetterauern Verhandlungen über eine gemeinsame Zusammenarbeit. Diese waren zwar an einer Zusammenfassung aller Grafen im Reich interessiert, zu einer Teilnahme der Franken an ihrer eigenen Stimme waren sie jedoch nicht bereit. Die ergebnislosen Verhandlungen dauerten bis 1583, darauf versuchten die fränkischen Grafen die kaiserliche Zustimmung für eine dritten Grafenstimme zu erreichen. Zusagen von kaiserlicher Seite konnten aber auf Grund der politischen Situation nicht verwirklicht werden.¹⁴⁶

Auch in den folgenden Kriegsjahren verfolgten die Franken ihr Anliegen mit großen Eifer weiter. Gerade in diesen Zeiten war die Gefahr besonders groß, Herrschaftsrechte an die konkurrierenden Fürsten zu verlieren. In Friedenszeiten mit einer funktionierenden rechtlichen Konfliktregulierung war diese Gefahr geringer. Traditioneller Mittelpunkt für die reichspolitischen Aktivitäten der kleineren Reichsstände war der Kaiserhof. Der Kaiser wurde ab der frühen Neuzeit der wichtigste Garant für ihre relative Unabhängigkeit in einem

¹⁴⁵ SCHUBERT, Die Deutschen Reichstage, S. 66-69.

¹⁴⁶ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen S. 33 – 35.

sich immer stärker territorialisierenden Reich. Mediatisierungen waren von dieser Zeit an nur mehr mit Duldung des Reichsoberhauptes möglich. Die Beziehung zwischen dem Kaiser und mindermächtigen Reichsständen war eine gegenseitige. Sie gehörten zur engsten Klientel des Kaisers, der Kaiser konnte durch sie auch in Bereiche der Reichsverfassung eingreifen, die ihm ansonsten nur sehr eingeschränkt zugänglich waren.¹⁴⁷

Das Reichsoberhaupt war in seinem Wirkungsbereich durch die Machtposition der Fürsten stark eingeschränkt. Diese brauchte er aber für die Verteidigung des Reiches, somit hatten die Mindermächtigen ihre Beziehung zu den Fürsten möglichst konfliktarm zu gestalten. Maximilian I. war seiner Schutzverpflichtung durchaus nachgekommen, aber eigene Schutz- und Schirmbündnisse hatte er nur mit einzelnen Grafen abgeschlossen, nicht aber mit den sich bildenden Grafeneinigungen. Sein Nachfolger, der junge Karl V., wurde in den Anfängen seiner Regierung von den Wetterauern und schwäbischen Grafen stark unterstützt und er wusste es ihnen auch zu danken. Aber 1526 forderte er von ihnen die Unterbindung der neuen Lehre in ihren Gebieten, was zu Problemen führen musste, da viele der Grafen frühe Anhänger der Lutheranischen Lehre geworden waren. Ein Konflikt mit dem Kaiser konnte vermieden werden, weil Karl V. jede Unterstützung gegen die um den Landgrafen Philipp von Hessen sich versammelnden Großen des Reiches benötigte. Um nicht zwischen die Parteien zerrieben zu werden, entschloss sich ein Teil der Grafen für die kommenden Auseinandersetzungen den Weg der bewaffneten Neutralität einzuschlagen, andere der auf Lehensrecht beruhenden Verpflichtung zur Unterstützung der Fürsten nachzukommen. Somit entfernten sich die evangelisch gewordenen Grafen aus der Wetterau und dem Westerwald aus dem kaiserlichen Schutzbündnis.¹⁴⁸ Das

¹⁴⁷ ARNDT, Grafenkollegium, S. 162-169.

¹⁴⁸ BÖHME, Grafenkollegium S. 3-5.

Verhältnis zum Reichsoberhaupt blieb damit angespannt. Die Unterstützung der Wetterauer für Wilhelm von Oranien und ihre Beteiligung am Kölner Krieg belastete wie auch ihre Ablehnung der Türkenhilfe 1586 das Verhältnis zu ihrem Kaiser nachhaltig. Die von Kaiser 1612 geforderte allgemeine, das ganze Reich umfassende Grafenunion musste scheitern. Zu weit hatten sich vor allem die reformierten Grafen von ihrem Oberhaupt abgesetzt, das gegenseitige Vertrauen konnte nicht mehr aufgebaut werden.¹⁴⁹

Im Dreißigjährigen Krieg unterstützten die schwäbischen Grafen die katholische Liga, während die Wetterauer Grafen auf der Seite des Pfälzer Kurfürsten standen. Nach dessen Niederlage verloren viele dieser Grafen ihre angestammten Herrschaften. Eine neutrale Linie verfolgten hingegen die fränkischen Grafen, die sich dadurch eine Anerkennung ihrer politischen Ziele erhofften. Aber erst gegen Ende des Krieges, auf dem Regensburger Reichstag von 1640/41, wurden ihnen das lang erkämpfte Stimmrecht zugestanden.¹⁵⁰

Die unter kaiserlichen Schutz Stehenden hatten die starke Unterstützung für ihrer Anliegen endgültig verloren. Die Belastungen des langen Krieges machten die Schutzbefohlenen zu Schutzbittenden, aber die kaiserlichen Räte zeigten kaum Entgegenkommen. Nur einzelnen katholisch gebliebenen oder konvertierten Grafen gelang es, die Gunst Ferdinands III. so weit wieder zu erlangen, dass im Friedensvertrag von 1648 Grafen aus der Wetterau ihren teilweise verlorenen Besitz restituiert bekamen.¹⁵¹

Aus der leichtfertig aufgegebenen Position der gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung entwickelte sich in diesem Krieg eine Beziehung, die sich auf Schwäche und Hoffnung auf kaiserliche Gnade stützte. Jetzt waren hochadelige, aber von kaiserlicher Gunst abhängige Beamte gefragt, die zu seinem engsten Kreis aufrückten und

¹⁴⁹ SCHMIDT, Grafenverein, S.160-166.

¹⁵⁰ MAGEN, Reichsgräfliche, S. 165 – 170.

¹⁵¹ BÖHME, Grafenkollegium S. 151 – 273.

für ein möglichst reibungsloses Funktionieren des Regierungsapparates Sorge zu tragen hatten.¹⁵²

Diejenigen Grafen, die eine Eingliederung in eine der Kollegien noch nicht erreicht hatten, wurden erst am Jüngsten Reichstag von 1653/54 im niederrheinisch-westfälischen Grafenkollegium zusammengefasst. In diesem Kollegium gab es unter den Mitgliedern aber eine starke fürstliche Präsenz, die ihre Mitgliedschaft auf den von ihnen im Laufe der Neuzeit erworbenen Grafschaften begründeten. Selbst Könige, wie die Könige von Dänemark und Preußen, waren Mitglieder dieses Kollegiums. Die Fürsten und Könige übten vor allem durch ihre entsandten Diplomaten einen besonders starken Druck auf die Entscheidungsfindung aus. Dies führte, neben der Verschiedenheit bei den Konfessionen, zu internen Differenzen, sodass eine einheitliche Stimmbildung erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts möglich war. Konfessionsverschiedenheiten gab es auch im fränkischen Kollegium, während das Wetterauer und Schwäbische Kollegium monokonfessionell verblieben.¹⁵³

Die Beteiligung der Fürsten, die auch reichsgräflichen Besitz hatten, an den einzelnen Kollegien war eher bescheiden. Nur dann, wenn ihre eigenen Interessen berührt wurden, waren sie zur Mitarbeit bereit. Oft verzichteten sie überhaupt auf ihr Stimmrecht, was von den Grafen gerne gesehen war. Dafür verweigerte sie sehr oft die Einzahlung der Matrikelbeiträge mit dem Hinweis, an der gräflichen Standespolitik gar nicht beteiligt gewesen zu sein. In diesen Kollegien war der konfessionelle Konflikt besonders wirksam. Die katholischen Grafen fürchtete den Druck durch die meist antikaiserliche Politik der evangelischen Fürsten, die Protestanten hingegen die zunehmende Beeinflussung durch diese.¹⁵⁴

¹⁵² CONRAD, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 70-72.

¹⁵³ EHALT, Ausdrucksformen, S.35-37.

¹⁵⁴ ELIAS, Die Höfische Gesellschaft, S. 187 – 221
und KRUEDENER, Die Rolle des Hofes, S. 25-30.

Konflikte zwischen diesen beiden Gruppen traten auch bei Abwesenheit des Herrschers oder bei Thronerledigung auf. Schon die Goldene Bulle von 1365 hatte dafür vorgesorgt, indem sie für den rheinischen, fränkischen und schwäbischen Bereich den Pfälzer Kurfürsten und für Nieder- und Obersachsen sowie für Böhmen den Kurfürsten von Sachsen mit eingeschränkten Vollmachten ausstattete. Belehnungen konnten diese Reichsvikare nur für kleine Reichshofratslehen vornehmen, und das auch nur vorläufig bis zum Treueeid an den Kaiser. Vikariatshofgerichte übernahmen ebenfalls nur vorläufig bis zur kaiserlichen Bestätigung die Aufgaben des Reichshofrates. Ihre Nachbesetzungen von vakanten Stellen als Kammerrichter und Reichskammergerichts-Präsidenten blieben nicht unbestritten. Für die Reichsgrafen bestand in Zeiten des Vikariats die Gefahr des Verlustes ihrer Lehen. Die Vikare vertraten die Rechtsansicht, dass gräfliche Lehen keine vom Kaiser verliehene Fahnenlehen seien, sondern nur Reichshofratslehen, und forderten daher deren Neubelehnung.¹⁵⁵

Diese Vorgangsweise forderte natürlich den Protest der Grafen heraus, da hier ihre verfassungsrechtliche Stellung in Frage gestellt wurde. Dieser Streit konnte erst im Interregnum von 1657/58 beendet werden. Im langen Interregnum von 1740/42 stand diese Frage erneut zur Diskussion und in den Wahlkapitulationen von 1742 wurde das Recht der Reichsvikare auf Grafenernennungen auch aufgenommen, während die Lehen der Reichsfürsten als „Hoflehen“ davon ausgenommen wurden.¹⁵⁶

¹⁵⁵ ARNDT, Grafenkollegium, S. 222-225.

¹⁵⁶ Wolfgang HERMKES, Das Reichsvikariat in Deutschland, Reichsvikare nach dem Tod des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches, Karlsruhe 1968, S. 18-21 und ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 1, S. 97-99.

7.2.1. Der Wetterauer Grafenverein

7.2.1.1. Die Gründung des Vereins

Die wichtigsten Gegenspieler der Wetterauer Grafen waren seit dem 15. Jahrhundert die hessischen Landgrafen. Aber auch die geistlichen Kurfürsten, der Pfalzgraf bei Rhein, einige Städte und auch der Kaiser selbst, um die wichtigsten zu nennen, hatten Rechte und Interessen innerhalb der Wetterau. Der Grafenverein hatte seine Vorläufer in den Landfriedenseinigungen, die Grafen und Freie Herren des Mittelrhein-Main Gebietes sowie Teile Schwabens und Frankens umfasste. Die ersten Landfriedenseinigungen in dieser Region stammen aus dem beginnenden 15. Jahrhundert und verpflichteten zur Hilfeleistung bei gewaltsamen Angriff auf ein Mitglied. Im Gegensatz zu den etwa zur gleichen Zeit errichteten Städtebünden waren sie wegen ihrer Abhängigkeit nicht antifürstlich organisiert.¹⁵⁷

Die Landfriedenseinigung von 1474 war das Ergebnis des von Kaiser Friedrich III. während des Augsburger Reichstages gebotenen allgemeinen Landfriedens. Aber selbst beim Regierungsantritt Kaiser Maximilians I. waren die Wetterauer Grafen noch weit entfernt von den organisatorischen Errungenschaften der Freien und Reichsstädte, die sich mit den Städtetagen ein Zentrum für ihre gemeinsame Reichspolitik geschaffen hatten. Diesen überregional tätigen Organisationen standen die regional begrenzten und damit machtpolitisch kaum vergleichbaren kooperativen Verbindungen der Grafen gegenüber. Die meisten tendierten noch bis zum Ausgang des

¹⁵⁷ Fred SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zur Herrschaft und Politik der staufischen und mittelalterlichen Könige, Marburg 1972.

Mittelalters zu einer Einbindung in bestehende fürstliche Territorialherrschaften, von denen sie lehensrechtlich abhängig waren.¹⁵⁸

Die Landfriedenseinigung von 1493 verpflichtete alle Bundesgenossen zur Hilfestellung bei einem Angriff für die Fälle, bei denen keine lehensrechtlichen Abhängigkeiten vorhanden waren. Die Fürsten selbst waren von dieser Einigung überhaupt ausgenommen und setzten sich auch deutlich davon ab. Die Grafen definierten sich aber schon selbstbewusst als alter Stand des Reiches mit eigenen hergebrachten Rechten, ohne aber ihre Verpflichtungen gegenüber den Fürsten zu verleugnen. Die Vorstellung Maximilians I. über die zukünftige Gestaltung des Reiches sah die Überwachung des Landfriedens durch die Fürsten vor, und zwar nicht nur in ihren eigenen, sondern auch in den angrenzenden Gebieten. Der noch regierende Friedrich III. erkannte aber die damit drohenden Gefahr für das Reich selbst und verhinderte diese Einschränkung territorialer Unabhängigkeit.¹⁵⁹

Der Landfriedensbund unterstütze die Friedenswahrung und Konfliktbeilegung außerhalb der Grenzen der sich bildenden Territorialstaaten, die in Worms beschlossenen Reformen mit einem Bundesgericht und einer funktionierenden Exekutionsordnung ermöglichten deren Aufrechterhaltung. Aus diesem Bündnis von 1493 entwickelte sich eine Institution, in der sich die Partner regelmäßig trafen und das sich zu einem Koordinationszentrum entwickelte.¹⁶⁰

Am Wormser Reichstag von 1495 konnte einerseits eine Einigung zwischen dem Kaiser und den Mächtigen über einen Ewigen Landfrieden, eine Kammergerichtsordnung und den Gemeinen Pfennig

¹⁵⁸ MORAW, Fragen der Deutschen Verfassungsgeschichte, S. 78 – 92.

¹⁵⁹ Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, In: Kurt JESERICH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 66-143.

¹⁶⁰ Wilhelm FABRICIUS, Die älteren Landfriedenseinigungen der Wetterauer Grafen, In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumforschung N.F. 3 (1904), S. 203-214.

erzielt werden. Andererseits war der Kaiser bereit, die Korporationen der Grafen und Ritter anzuerkennen und zu unterstützen, womit er ihnen in ihrem Kampf um die Selbständigkeit eine große Hilfe war. Der Kaiser sicherte sich dadurch eine Klientel, die aber auch auf seine Unterstützung gegen die Mächtigen angewiesen blieb. Mit dieser Klientel konnte er letztlich die völlige Territorialisierung des Reiches erfolgreich verhindern. Die Wetterauer und Westerwälder Grafen hatten begonnen, sich als eigener Stand zu definieren, mit eigenen schützenswerten Interessen und althergebrachten Rechten, die gegen die zunehmenden Übergriffe des hessischen Landgrafen zu verteidigen waren. Dieser Schritt war insofern von verfassungsrechtlicher Relevanz, als sich hier immer mehr die Unterscheidung zwischen einem reichsunmittelbaren und einem landständischen Adel zu entwickeln begann.¹⁶¹

Wohl waren die verfassungsrechtlichen Verhältnisse in aller Klarheit noch nicht festgelegt, aber die Überzeugung, schützenswerte Rechte zu haben und die Bereitschaft, dies auch entsprechend zu verteidigen, waren für die Entwicklung von maßgeblicher Bedeutung. So begann zumindest in einer der Kernlandschaften des Reiches zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Entwicklung, die maßgeblich für die rasch erstarrenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse der frühen Neuzeit werden sollte. Den Grafen stand damit ein Weg offen, mit dem sie die zunehmenden Rivalitäten zwischen dem Reichsoberhaupt und den höheren Ständen und zwischen diesen selbst für ihre Zwecke nutzen konnten. In diesen Veränderungen, die die Reichsreform an der Schwelle zur Neuzeit mit sich brachte, konnten alle nicht eindeutig unter fürstlicher Landeshoheit stehenden Stände den verfassungsrechtlich abgesicherten Status der Reichsunmittelbarkeit erreichen.¹⁶²

¹⁶¹ HATZFELD, Zur Geschichte, Bd. 2, S. 17-31.

¹⁶² Ursula BRAASCH, Der Wetterauer Grafenverein, In: Fred SCHWIND (Hg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, Marburg/Lahn 1984, S. 145-148.

Dieser Zwang, sich im politischen Spiel der Kräfte für sein Recht einsetzen zu müssen, wies den Wetterauern frühzeitig den Weg, der sie zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung am Reichstag führen sollte. Diese Einigungen am Oberrhein von 1511 und in der Wetterau von 1512 haben die Mindermächtigen dem Zugriff der Großen entzogen. Aber diese Entwicklung folgte kaum einen vorgegebenen Plan, sondern war das Ergebnis der politischen Umstände, des Bestrebens des Reichsoberhauptes, sich mit Hilfe regional und ständisch begrenzter Interessengruppen gegen die immer mächtiger werdenden Fürsten durchzusetzen.¹⁶³

So verpflichteten sich die Wetterauer zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Rechte und der Rechte ihrer einzelnen Mitglieder, notfalls auch mit militärischen Mitteln, sowie zur internen Konfliktregelung. Die laufende Organisation war auf den zweimal jährlich vorgesehene Treffen in Frankfurt und Münzenberg zu regeln.¹⁶⁴

Die Beteiligung anderer Grafen war durchaus vorgesehen, aber der beabsichtigte Anschluss der niederrheinischen und eifelländischen Herren kam nicht zustande. Die Einigungen waren immer nur auf Zeit abgeschlossen, notwendige Verlängerungen mussten wegen den nachfolgenden religionspolitischen Auseinandersetzungen immer öfter vertagt werden. Aber auch ohne zeitgerechte Verlängerungen und in Zeiten eines vertraglosen Zustandes konnte das Bündnis auf Basis eines Vertrauensverhältnisses erfolgreich weiterarbeiten. Erst 1546 konnte eine Neuauflage der Grafeneinigung erzielt werden. Die Wahrung der Reichsunmittelbarkeit wurde als die wesentliche Aufgabe definiert. Die Lehensabhängigkeit wurde bewusst aus den die Hilfspflicht auslösenden Gründen herausgenommen, um nach außen

¹⁶³ SCHMIDT, Grafenverein, S. 135-150.

¹⁶⁴ Rolf GLAWISCHNIG, Die Bündnispolitik des Wetterauer Grafenvereins (1565-1583), In: Nassauische Annalen 83 (1972), S. 78-98.

hin einen Anspruch auf eine nie erreichte Territorialherrschaft zu untermauern.¹⁶⁵

Der Zwang zur Solidarität bei drohender Felonie war nicht durchzusetzen, wie auch der Schmalkaldische Krieg es deutlich machte. Die lehensrechtlich gebotene Unterstützungspflicht gegenüber dem Landgrafen von Hessen brachte notwendigerweise die Grafen in Konflikt mit dem Kaiser. Nach diesen Problemen blieben die Wetterauer und Westerländer weiterhin allein, was ihren Zusammenhalt unterstützte und ihre Schlagkraft erhöhte. Die Verflechtung untereinander war selbst in der vertragslosen Zeit zwischen 1557 und 1565 so weit fortgeschritten, dass ein Austritt aus dem Bündnis mit unvorhersehbaren Risiken verbunden war. Somit entwickelte sich so etwas wie eine Zwangsmitgliedschaft.¹⁶⁶

Ein neuer Bündnisvertrag von 1565 begrenzte die Hilfestellung für ein angegriffenen Mitglied mit einem Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Römermonats. Landfriedensbrecher waren zu verfolgen, waren sie aber so mächtig, dass mit der Verfolgung eigene Herrschaftsrechte gefährdet erschienen, war der Kreisoberste um Hilfe zu ersuchen.¹⁶⁷

1574 wurde die innere Organisation des Bündnisses neu geregelt. Die Struktur wurde insofern abgeändert, als der Versuch unternommen wurde, alle anderen Reichsgrafen zu einer gemeinsamen Korporation einzuladen. Damit wandelte sich das Bündnis von einer geographisch eingeschränkten Landfriedenseinigung zu einem erweiterten Interessenverband. Der Versuch misslang jedoch, zu mindestens die schwäbische Grafen traten aber 1579 bei. Die neue Aufgabenstellung dieser „Korrespondenz“ betraf den Ausbau der Mitwirkungsrechte auf den Reichstagen, die Zulassung zu den

¹⁶⁵ MORAW, Fragen zur Deutschen Verfassungsgeschichte, S.87-90.

¹⁶⁶ WILLOWEIT, Die Entwicklung, S. 66-143.

¹⁶⁷ Heinrich MITTEIS / Heinz LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Auflage, München 1976, S. 146-150.

Deputationstagen und die Beteiligung an der Präsentation der Kammerbeisitzer. Trotz großer Unterschiede in den Auffassungen der einzelnen Mitglieder konnte die neue geordnete Korporation an ihren Vorhaben weiterarbeiten.¹⁶⁸

Die konfessionellen Differenzen und die Auffassungen darüber, was tatsächlich als Reichssache anzusehen wäre, führten in eine Krise und lähmten die gemeinsame Reichspolitik. Da auch der Verlust der Reichstagstimme nicht mehr ausgeschlossen werden konnte und als Konsequenz daraus ein Hinunterfallen in die Landsässigkeit drohte, musste 1602 die Weiterführung der Grafenkorrespondenz neu beschworen werden, wobei keine zeitliche Limitierung mehr vorgesehen war. In Religionsfragen war eine Übereinstimmung nicht mehr zu erzielen, somit wurden Religionsstreitigkeiten innerhalb der Korporation überhaupt vermieden.¹⁶⁹

Erst 1633 konnte am Frankfurter Grafentag ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt werden, der die Einhaltung der Reichsverfassung und des Land- und Religionsfriedens beschwor. Auch das Veräußerungsverbot von gräflichen Besitz an höhere Stände sollte festgelegt werden. Aber erst nach dem Dreißigjährigen Krieg kam 1652 eine erneuerte Grafenkorrespondenz zustande, die sich an diesen Verfassungsentwurf orientierte¹⁷⁰.

7.2.1.2. Die Innere Organisation

Der Grafenhauptmann

¹⁶⁸ GLAWISCHNIG, Bündnispolitik, S. 78-98.

¹⁶⁹ Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 53-55.

¹⁷⁰ MORAW, Von offener Verfassung, S. 420- 423.

Die wichtigste Funktion im Verbund hatte seit der Wetterauer Einigung von 1511 der Grafenhauptmann oder Ausschreibende, wie er seit dem dritten Viertel des 16. Jahrhunderts bezeichnet wurde. Ursprünglich war er nur mit sehr eingeschränkten Befugnissen ausgestattet, wurde aber bald zum organisatorischen Mittelpunkt und Wortführer. Eigenständige Hoheitsrechte aus dieser Funktion standen dem Ausschreibenden nicht zu, er konnte aber sehr wohl auf Grund persönlicher Eigenschaften und Verbindungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen ausüben. Die Oberrheinische Einigung von 1512 hingegen verfügte über zwei Vurweser, die größerer Kompetenzen hatten. Mit der gegenseitigen Übernahme beider Einigungen 1520 waren es zwei Hauptleute, die für die Einberufung der Grafentage zuständig waren und ein Vorschlagsrecht für den Reichstagsgesandten hatten. Diese Institutionalisierung ermöglichte der Grafenkorporation in den Zeiten, als sie über keine formalen Bündnisverträge verfügten, die Aufrechterhaltung ihres Einflusses. Ab 1574 wurde nur ein Hauptmann jeweils zu Beginn des Jahres mit der Führung betraut, dem zwei benachbarte Grafen und vier Adjunkte zur Beratung beigegeben wurden. Die Reihenfolge der Amtübernahme wurde von den Grafen per Los festgelegt. 1576 wurden noch zwei Syndici und ein Sekretär für die allgemeinen Korporationsangelegenheiten bestellt und in Münzenberg ein Aufbewahrungsort aller Akten eingerichtet. Ab 1582 wurde die Funktionsdauer des Hauptmannes auf sechs Jahre ausgeweitet und ihm mehr Entscheidungsmöglichkeiten zugebilligt. Auch ein konfessioneller Ausgleich bei den Funktionären wurde immer angestrebt.¹⁷¹

1609 wurde in Friedberg eine eigene Grafenkanzlei mit einem Kanzler und einem Sekretär für die Verwaltung aller das Grafencorpus betreffenden Verwaltungsangelegenheiten eingesetzt. Da aber die

¹⁷¹ SCHMIDT, Grafenkollegium, S. 69-78.

Zuständigkeit und Aufgaben dieser Kanzlei im einzelnen ungeregt verblieben und auch die finanzielle Dotierung ausblieb, waren die Einflussmöglichkeiten gering. Ab 1620 waren Neuerungen notwendig geworden, um die Grafenkorporation durch den langen Krieg zu führen, aber die ständigen Einquartierungen und Durchzüge fremder Truppen verzögerten die Reformen.¹⁷²

Nur einige Grafen waren bereit, Ämter zu übernehmen und so blieb die Führung in den Händen nur weniger Familien. Der dadurch notwendig gewordene geänderte Führungsstil konnte aber den von der Auflösung bedrohten Grafenverein durch den Krieg führen. Auch hatte sich der ursprünglich jährlich vorgesehen Wechsel in der Führung nicht bewährt, weil damit auch unerfahrene Amtsinhaber eingesetzt werden mussten, die die unterschiedlichen Vorstellungen der Mitglieder nicht zusammenführen konnten. Aber es gab auch solche, die ihre Vorstellungen den anderen aufzwingen, weil sie glaubhaft darstellen konnten, dass ohne ihr Eintreten die Korporation zu zerfallen drohte. Der lang dienende Ausschreibende konnte zwar als Organ nicht autonom über die Politik der Korporation entscheiden, aber durch Festlegung der Tagesordnung und Beauftragung von Gutachten die Meinungsbildung entscheidend beeinflussen. Er war in den Zeiten des abnehmenden Interesses vieler Mitglieder das notwendige Bindeglied und für die Wahrnehmung der Reichstagsstimme verantwortlich.¹⁷³

Der Grafentag

Der Grafentag als Vollversammlung war im Einigungsvertrag von 1511 mit zwei jährlichen Tagungen in Frankfurt und in Münzenberg vorgesehen. Bei schweren Verstößen gegen die Einigung konnten auch

¹⁷² ARNOLDI, Aufklärungen, S. 40-45.

¹⁷³ Gerhard MENK, Die politische Kultur in den Wetterauer Grafschaften am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wirkung monarchomachischer Theorie auf den deutschen Territorialstaat. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1984), S. 67-95.

außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Diese Zusammenkünfte wurden vom Hauptmann oder den zwei Vurwesern einberufen, die auch die zu erörternden Themen festlegten. Die weitaus meisten Grafentage wurde in der Reichsstadt Frankfurt, sowie in Friedberg und Butzbach abgehalten, die zu keinem Einflussgebiet eines Grafen gehörten. Frankfurt war auch das Wirtschaftszentrum der Wetterau, für Friedberg und Butzbach sprach die günstige geographische Lage.¹⁷⁴

Die Grafenbündnisse basierten auf der Gleichrangigkeit ihrer Mitglieder, somit stand jedem regierenden Grafen ein Votum zu, es war eine Versammlung Gleicher mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Abgabe der Stimme erfolgte nach einer vorgegebenen und durch Los bestimmten Reihenfolge. Das Stimmrecht haftete aber vorerst nicht am Besitz, sondern an der Stellung des Herren. Die fürstliche Virilstimme im Reichstag hatte im Gegensatz dazu mit der einsetzenden Territorialisierung eine andere Entwicklung genommen, haftete somit viel früher am Besitz. Diese Entwicklung erfolgte bei den Wetterauern erst nach 1648. Im Jahre 1679 beschlossen sie, bei Teilungen den neu entstandenen Linien nur unter besonderen Bedingungen eine eigene Stimme zuzubilligen.¹⁷⁵

Mehrheitsentscheidungen wurden nach Möglichkeit vermieden, man suchte viel lieber nach einem allgemein akzeptierbaren Kompromiss. Schwierige Detailfragen wurden Ausschüssen von erfahrenen Juristen und Verwaltungsleuten zugewiesen, deren Vorschläge meist auch übernommen wurden. Bis etwa 1540 waren die meisten Grafen auch persönlich anwesend. Der Grafentag entwickelte sich aber ab der Mitte dieses Jahrhunderts immer mehr zu einem Gesandtenkongress, dessen Entscheidungen unter Vorbehalt eines

¹⁷⁴ SCHMIDT, Grafenverein, S. 78 – 86.

¹⁷⁵ ARNOLDI, Aufklärungen S. 76 und S. 160-178.

gräflichen Konsenses in den Abschied aufgenommen wurden. Falls dem nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen wurde, galt der Abschied als akzeptiert. Mit den Vordringen der bürgerlichen Räte als Delegierte änderte sich auch der Charakter der Versammlungen. Der Ablauf musste enger reglementiert werden, der Rang und das Prestige der einzelnen Herrschaft hatte an Bedeutung verloren.¹⁷⁶

Dadurch verloren die Grafen aber auch einen Teil ihrer unmittelbaren Herrschaftskompetenz, sie begaben sich immer mehr in die Abhängigkeit der gelehrten Berater. Ohne juristisch fundierte Gutachten ließen sich die Ansprüche auch kaum mehr am Kaiserhof und an den Reichsgerichten durchsetzen.¹⁷⁷

Am Ende des Dreißigjährigen Krieges war schon abzusehen, dass sich der Grafenverein zu keinem festgefügteten Verbund entwickeln würde. Die vor dem Krieg noch durchaus erkennbaren Ansätze zur Zentralisierung und Vereinheitlichung konnten nicht zu einem Abschluss geführt werden. Er blieb in erster Linie ein Stimmverband im Reichstag. Für die Entwicklung von einem freiwilligen Bündnissystem zu einer auch verfassungsrechtlich abgesicherten Reichskorporation konnten die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen nicht geschaffen werden.¹⁷⁸

Vor allem fehlte der Wille und die Durchsetzungskraft, die dazu notwendigen Mitteln auch zur Verfügung zu stellen. Der Streit ging um eine akzeptierbare Aufteilung der Kosten. Die Aufteilung nach Köpfen wurde vorgeschlagen, weil doch die Sicherung der Freiheiten jeden einzelnen gleichmäßig traf. Andere wollten die Aufteilung nach der Größe und Leistungsfähigkeit der Herrschaft, eine Aufteilung nach der Reichsmatrikel. Ende des 16. Jahrhunderts war schon klar, dass die Aufteilung nur nach der Ertragskraft der Grafschaft erfolgen könnte.

¹⁷⁶ CONRAD, Reichsgeschichte Bd.2, S. 98-101.

¹⁷⁷ HATZFELD, Zur Geschichte, Bd. 2 ,S. 39-55.

¹⁷⁸ Zur Geschäftsordnung ständischer Vertretungen im 16. Jahrhundert: Karl RAUCH (Hg.) Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, Weimar 1905.

1632 verabschiedeten die Grafen auf der Basis der Reichsmatrikel von 1577 eine Matrikel, die fortan die Abrechnungsgrundlage für die gemeinsamen Aktionen blieb.¹⁷⁹

Auch wenn Ansätze einer Einigung gegeben waren, blieb die Eintreibung der Beiträge das unlösbare Problem. Die Diskussion um die Finanzierung war der Ausdruck eines Interessenkonfliktes der einzelnen Mitglieder, ihrer Angst vor der Kompetenzerweiterung der Korporation und der Duldung von Eingriffsrechten im eigenen Herrschaftsbereich einerseits und ihrem Bestreben, sich nach außen ihre obrigkeitlichen Position nicht einschränken zu lassen, anderseits.¹⁸⁰

7.2.1.3. Das Rechts- und Ordnungswesen

Für die Beilegung interner Streitigkeiten hatten sich die Grafen bereits 1511 auf ein Austragsverfahren geeinigt, das einen nicht appellationsfähigen Vergleich anstrebte. Damit sollten nicht nur eine rasche Konfliktlösung ermöglicht werden, sondern auch Eingriffe mächtiger Nachbarn, die auf solche Gelegenheiten zum Einschreiten nur warteten, möglichst verhindert werden. Die Grafen unterwarfen sich nicht dem von der Kammergerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren und konnten daher auch nicht dessen wirksame Exekutionsordnung in Anspruch nehmen. Vielmehr lag die Entscheidung in den Händen einiger im römische Recht ausgebildeter Richter, wodurch aber auch der Spielraum für Kompromisse sehr eng wurde. Damit entschlossen sich viele, trotz eines gemeinsam vereinbarten Austragsverfahrens, ihre Klagen gerichtlich einzubringen,

¹⁷⁹ Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1982. Ders., Reichsständische Repräsentationsformen, S.64-72.

¹⁸⁰ Georg SCHMIDT Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur kooperativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1984, S. 105-110.

womit aber der autonomen Rechtsprechung auch ihre Bedeutung genommen wurde.¹⁸¹

Im eigenen Herrschaftsbereich war die Erringung der Gerichtshoheit und die absolute Regelungs- und Sanktionsgewalt eine essentielle Voraussetzung für die Sicherung obrigkeitlicher Kompetenz. Bereits 1511 hatten die Grafen beschlossen, den Untertanen für Streitigkeiten innerhalb der Grafenregion die Anrufung fremder Gerichte zu untersagen.¹⁸²

Der Versuch einer gemeinsamen Kodifikation aller Rechtsgewohnheiten und gesetzter Rechtsvorschriften in ihrer Region mündete in der Aufzeichnung des sogenannten Solmser Landrechtes. Diese fortschrittliche Rezeption konnte aber nicht in allen Grafschaften eingeführt werden.¹⁸³

Aber auch in der Gesetzgebung des Reichstages und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen ergab sich ein Rahmen, innerhalb dem eine Rechtsordnung erstellt werden konnte. Diese war auch im Namen des regierenden Grafen in seinem Hoheitsgebiet zu veröffentlichen und konnte seinen Anspruch auf volle Landeshoheit unterstreichen. Ordnungs- und Polizeigewalt war wesentlicher Teil der Herrschaftsrechte. Die einzelnen Herrschaftssysteme mussten somit in den einzelnen Grafschaften soweit ausgebaut werden, dass Verstöße von den örtlichen Amtsträgern auch verfolgt werden konnten. Nur dort, wo die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften nur einen größeren räumlichen Bereich betreffen konnte, mussten die Reichskreise und deren Organe eingebunden werden.¹⁸⁴

¹⁸¹ Gert FRÜHAUF, Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund, Diss., Hamburg 1976, S. 56-65.

¹⁸² Ingeborg MOST, Schiedsgericht, Rechtliches Rechtsgelcit, Ordentliches Gericht, Kammergericht, in: Aus den Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert, Göttingen 1958, S. 116-153.

¹⁸³ SCHMIDT, Grafenverein, S. 102-112.

¹⁸⁴ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 17-47. und MITTEIS/LIEBERICH, Rechtsgeschichte, S. 198 und S. 269 und HATZFELD, Reichsgrafenstand, S. 47-49.

7.2.1.4. Finanz und Wirtschaftspolitik

Die Grafen verfolgten für den Bereich der Rechtsordnung, aber auch für die Wirtschaftspolitik neben einer individuellen Linie auch ein gemeinsames Vorgehen im Verbund. In der Geld- und Finanzpolitik gelang das nur in einzelnen Teilbereichen. Eine Unzahl verschiedenster Münzordnungen und das Fehlen fester Wechselordnungen stellte sich als größte Hindernisse in den Weg. Auch die Reichsmünzordnung von 1566 konnte kein gemeinsames Vorgehen der Fürsten und der Wirtschaftsmonopole in den Städten begründen.¹⁸⁵

Der Dreißigjährige Krieg brachte noch eine verstärkte inflationäre Entwicklung, die auch mit der Währungsreform von 1623 nicht gestoppt werden konnte. Die Händler orientierten sich nur kurzfristig an den vom Rat der Stadt Frankfurt veröffentlichten Wechselkursen. Die Fürsten versuchten mit gewissem Erfolg durch eine frühmerkantilistische, auf Autonomie zielende Wirtschaftspolitik diesen Entwicklungen entgegen zu treten. Dieser Entwicklung hätten die Grafen nur durch Zusammenschluss einer ganzen Region zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum begegnen können.¹⁸⁶

7.2.1.5. Die Wetterauer Kuriatstimme

Auf den dem Wormser Reichstag von 1495 folgenden Reichsversammlungen waren die anwesenden Reichsgrafen nur die stimmrechtslosen Vertreter der in den Reichsabschieden angeführten

¹⁸⁵ Peter SCHMIDT, Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, In: Heinz ANGERMEIER (Hg.), Säkulare Aspekte der Reformzeit, München/Wien 1983, S.153-198. Grundsätzlich dazu: BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich, Stuttgart 1976.

¹⁸⁶ Karl MAUERSBERG, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit, Göttingen 1960, S. 489-497.

Standesgenossen. Ernst Böhme hat festgestellt, dass am Wormser Reichstag zweien der anwesenden Grafen Stimme und Session eingeräumt wurden und leitet aus diesem Präzedenzfall die prinzipielle Zuerkennung von Grafenstimmen in den späteren Reichstagen ab.¹⁸⁷

Die Wetterauer und Westerwälder Grafen waren ab der Regierungszeit Maximilians I. auf allen Reichstagen vertreten. Ab der Grafeneinigung von 1511 wurde zumindest ein Vertreter in die Reichsversammlung entsandt. Es waren somit diese Grafen, die zum Unterschied zu den niederrheinischen und westfälischen Standesgenossen die damit zusammenhängenden Kosten nicht scheuten und dadurch einen deutlichen Vorsprung in der Durchsetzung ihrer Rechte erlangten. Die Teilnahme und die anschließende Stimmabgabe des gräflichen Vertreters blieb von Anfang an unwidersprochen. Es war die Stimme des Vertreters eines ganzen Standes und blieb eine gemeinsame Stimme. Diese Kuriatstimme ermöglichte nur einen geringen Einfluss auf die Entscheidungen der Versammlung, aber zumindest ein Teil des Grafenstandes war mit Sitz und Stimme im wesentlichsten Entscheidungsorgan des Reiches vertreten. Die Aufforderung zum Erscheinen am Reichstag ging zwar an jeden Einzelnen, aber für die Stimmabgabe akzeptiert wurde nur die gemeinsame Vertretung. Diese Entwicklung wurde 1550 auch reichsrechtlich festgestellt.¹⁸⁸

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts gewannen immer mehr die Räte einen beherrschenden Einfluss auf die korporative Politik. Fast jeder Graf verfügte ab dieser Zeit über wenigstens einen gelehrten Juristen und weitere politisch versierte Räte, die seine Interessen meist besser als er selbst vertreten konnten. Trotzdem erschien die Anwesenheit der regierenden Herren sinnvoll, denn nur dadurch war

¹⁸⁷ BÖHME, Grafenkollegium, S. 7-9..

¹⁸⁸ SCHMIDT, Grafenverein, S. 166-180 und ARNOLDI, Aufklärungen, S. 109-111.

eine sofortige Entscheidung möglich und machte langwierige Folgeversammlungen überflüssig.¹⁸⁹

Die nie erreichte Virilstimme war mit hohen Kosten verbunden, die Kuriatstimme entsprach viel mehr den finanziellen Möglichkeiten, aber auch den Vorstellungen der reichsunmittelbaren Stände von ihrer Mitwirkung an der Entscheidungsfindung. Für sie war die Tatsache von größter Bedeutung, im Reichsrat vertreten zu sein. Denn nur hier konnten sie den vom Reichsoberhaupt zu garantierenden Schutz vor den Mediatisierungstendenzen der benachbarten Fürsten finden. Hier konnten sie die Absicherung ihrer Reichsunmittelbarkeit erreichen, denn der Reichstag wurde zum Entscheidungszentrum des sich territorialisierenden Reiches. Die Wetterauer waren Teil des Kerngebietes des Reiches, sie konnten sich nicht so leicht den politischen Gegebenheiten entziehen wie die in den Randgebieten sitzenden niederrheinischen wie auch die westfälischen und sächsischen Standesgenossen. Auch die fränkischen Grafen hatten zu dieser Zeit noch ein sehr distanziertes Verhältnis zum Reichstag. Ab 1524 konnten auch die schwäbischen Grafen gleichfalls eine Stimme für sich gewinnen.¹⁹⁰

Das distanzierte Verhältnis der außenstehenden Grafen zum Reichstag änderte sich aber bald. Ab 1532 kam es zum Streit mit den Wetterauern, weil sie an deren Stimme teilhaben wollten. Dagegen wehrten sich die Wetterauer, sie wollten die übrigen Grafen in die schwäbische, die „oberländische“ Stimme einbinden, wogegen sich diese ebenfalls erfolgreich wehrten. Die Wetterauer konnten ihr alleiniges Votum bis zum Dreißigjährigen Krieg erfolgreich behaupten, während die schwäbischen Grafen sich mit den fränkischen Standesgenossen auseinander setzen mussten, die ihren Anteil bei diesen einforderten. Das Angebot der Wetterauer an die Franken, sich

¹⁸⁹ SCHMIDT, Die Wetterauer Kuriatstimme, S. 93-109 und Ders., Grafenverein, S. 166-179.

¹⁹⁰ MORAW, Versuch, S.7-36.

bei ihnen zu beteiligen, scheiterte wiederum an den Einsprüchen der Schwaben. Die außenstehenden Grafen verblieben somit im Reichstag auf ihren abgetrennten Bänken, ohne an den Entscheidungen mitwirken zu können.¹⁹¹

Im Westfälischen Frieden mussten der Wetterauer Grafenverein, der bis dahin auf die Wetterauer und Westerwälder Grafen und einigen angrenzenden rheinische Grafen beschränkt war, sich für neue Mitglieder öffnen. Die Entwicklung war mit dem immerwährenden Reichstag zu einem Abschluss gekommen. Es wurden zwar immer noch vorausgehende Grafentage abgehalten, bei denen die Gesandten instruiert wurden, aber das die Mitglieder verbindende Nachbarschaftsverhältnis war verloren gegangen, die frühere Bedeutung der Grafenbänke kaum mehr vorhanden. Der ehemals privilegierte Zugang zum Reichsoberhaupt war einem Mindestmaß an Information gewichen.¹⁹²

7.2.2. Das Schwäbische Kollegium

7.2.2.1. Die Gründung des Kollegiums

Eine Sonderstellung nahm der 1488 gegründete und bis 1534 bestandene schwäbischen Bund in der stark zersplitterten Landschaft des deutschen Südwestens ein. Dieser Bund war ursprünglich gemeinsam mit einigen Fürsten und Städten gegen die Expansionsbestrebungen Bayerns und zur Erhaltung des Landfriedens gegründet worden, entwickelte sich aber über die Friedenssicherung hinaus in den Bauernaufständen von 1524/25 zu einem bedeutenden kaiserlichen Machtfaktor. Die Grafen spielten dabei die wesentliche Rolle. So entstand der Bund als die Organisation, die vor allem auch

¹⁹¹ KUHLENKAMPPF, Kuriatstimme, S. 485 – 504.

¹⁹² MEISTER, Die Entstehung der Kuriatstimmen, S. 828-834.

die Funktionen des schwäbischen Kreises vorbereitet hat. In diesem Reichskreis konnten die Schwaben auch die Ausbildung ihrer Territorien vorantreiben.¹⁹²

Die schwäbischen Grafen spielten vor allem im kaiserlichen Dienst eine große Rolle, bedingt durch ihre vielfach direkte Nähe zum Hause Habsburg. Aber nicht nur dieser Lehenshof mit der damit verbundene kaiserlichen Schutzfunktion zog die Schwaben an, auch die beiden Wittelsbacher Höfe in München und in Heidelberg versprachen politische Vorteile. Dieses Lavieren zwischen diesen Höfen konnten sie zu ihren Vorteil ausbauen. Der schwäbische Grafenverein hatte seinen Ursprung in den Landfriedensordnungen des beginnenden 15. Jahrhunderts, der die Grafen und Freie Herren des Mittelrhein-Main Gebietes sowie Teile Schwabens und Frankens umfasste. Diese Einigungen verpflichteten zur Hilfestellung, falls ein Angriff auf ein Mitglied bevorstand.¹⁹³

Die Einigung von 1493 zwang die schwäbischen Grafen zur gegenseitigen Unterstützung im Falle eine Angriffes durch einen Reichsfürsten, zu dem keine lehensrechtliche Abhängigkeit bestand. Diese Einigung wurde für die in einer der Kernlandschaften des Reiches begüterten Grafen der Beginn einer Entwicklung, mit der sie früh den reichsrechtlich abgesicherten Status der Reichsunmittelbarkeit in seiner vollen Ausformung erreichten.¹⁹⁴

Auf dem im Jahre 1495 abgehaltene Reichstag zu Worms profitierten auch die Schwaben von dem vereinbarten Ewigen Landfrieden und einer Kammergerichtsordnung, die ihre Rechte schützen sollte. Auf diesem Reichstag wurde zwei anwesenden Grafen, einem aus Schwaben und einem aus der Wetterau, durch die anwesenden Fürsten

¹⁹² Adolf LAUFS, Der schwäbische Kreis, Studien über Einigungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit. Aalen 1971, S. 58 – 62.

¹⁹³ Zum Schwäbischen Bund ausführlich: Ernst BOCK, Der schwäbische Bund und seine Verfassungen (1488-1534). Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreformen, Breslau 1927 ND. 1969.

¹⁹⁴ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S. 6-10.

Sitz und Stimme eingeräumt. Aus diesem Präzedenzfall wurde die Zustimmung zu zwei Grafenstimmen auch auf den nachfolgenden Reichstagen geschlossen, die einmal ausgeübt, von den Wetterauern und Schwaben zukünftig für sich beansprucht wurden. Der Reichsabschied von Speyer 1522 wurde nur mehr von einem Vertreter der Wetterauer und Schwaben unterzeichnet. Eine reichsrechtliche Garantie für die schwäbische Stimme gab es aber noch nicht. Bis 1524 war nur die Wetterauer Stimme wirklich unbestritten. Erst 1524 gelang es den Schwaben, die zweite Stimme für sich zu gewinnen, denn sie benötigten dazu auch die kaiserliche Zustimmung. Als Mitglieder des schwäbischen Bundes standen sie bei den Aufständen dieser Jahre auf der Seite des Reichsoberhauptes.¹⁹⁵

1524 führten sie gemeinsam mit den Wetterauern Verhandlungen mit den fränkischen Standesgenossen, um eine gemeinsame Zusammenarbeit zu begründen. Diese Versuche führten jedoch zu keinem Ergebnis, weil die Franken eine Beteiligung an einer der beiden Stimmen verlangten. Ein diesbezügliches Zugeständnis war für die Stimmberechtigten schwer zu erbringen, denn in diesem Jahr war das Zuerkennen der beiden Stimmen an die Schwaben und Wetterauern vom Reichsfürstenrat anerkannt und damit unbestreitbar geworden.¹⁹⁶

1532 versuchten die Wetterauer ein allgemeines Grafenbündnis dadurch zu errichten, dass sämtliche noch nicht Erfasste in den sich entwickelnden Schwäbischen Verein eingebunden wurden. Gegen diese Pläne konnten sich die Schwaben aber erfolgreich behaupten. 1533 kam der eigentlich erste schwäbische Grafentag zustande. Von

¹⁹⁵ Karl Siegfried BADER, Der schwäbische Kreis und die Verfassung des Alten Reiches, In: Ulm und Oberschwaben 37 (1964), S. 9-24 und Ders. Der Deutsche Südwesten in seiner territorialen Entwicklung, Sigmaringen 1978, S. 34-40.

¹⁹⁶ Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1400 –1522, Das Jahrhundert der Mitte, S. 327-329.

da an, bis 1540 nur in größeren Abständen, aber dann regelmäßig, versammelten sie sich zu gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung. Unterbrochen wurden diese erst in den Kriegszeiten zwischen 1630 und 1645. Der junge Karl V. wurde von den katholisch gebliebenen Schwaben in seinen politischen und militärischen Unternehmungen stark unterstützt. Nachdem sie im Schmalkaldischen Krieg der kaiserlichen Partei beitraten, hatten sie nicht unter dem Zorn des Reichsoberhauptes zu leiden, im Gegensatz zu den Grafen der Wetterau und des Westerwaldes, die durchwegs frühe Anhänger der neuen Lehre wurden. Diese mussten sich, um den Schutz des Reichsoberhauptes nicht gänzlich zu verlieren, in eine Position des bewaffneten Neutralität flüchten.¹⁹⁷

Am Wormser Reichstag von 1544/45 versuchten die Franken mit den schwäbischen Gesandten ein Abkommen über die Beteiligung an deren Stimmrecht zu erreichen. Da dieser Umstand auch weitere Klienten für die kaiserliche Politik gebracht hätte, erhielt dieser Versuch auch die kaiserliche Unterstützung. Aber es waren letztlich die Franken, die sich nicht entschließen konnten, die überkonfessionelle habsburgische Politik mit zu tragen. Damit verabschiedeten sich die fränkischen Grafen aus der Diskussion um eine weitere Reichstagstimme. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Ringen um ein Stimmrecht zum Hauptziel ihrer Politik.¹⁹⁸

Auf dem Grafentag von 1549 beschlossen die Schwaben, eine ständige Gesandtschaft für die Reichsversammlungen zu errichten, um ihrem Stimmrecht mehr Nachdruck zu verleihen. Ab 1557 vertrat dieser schwäbische Gesandte auch die fränkischen Interessen, aber es

¹⁹⁷ Volker PRESS, Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486-1805, In: Pankraz FRIED (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den bayrischen Staat, Bayrisch-Schwaben, Sigmaringen 1982, S. 17-78.

¹⁹⁸ BÖHME, Grafenkollegium S. 176-190.

entstand dadurch keine Beteiligung am Stimmrecht selbst, es blieb eine Partizipation an einem fremdem Recht.¹⁹⁹

Die Wetterauer versuchten ab 1566 Verhandlungen mit den Schwaben und Franken aufzunehmen, um eine gemeinsame Zusammenarbeit vorzubereiten. 1579 kam es mit den Schwaben zum Abschluss der Dinkelsbühler Union, die eine Unterstützung gegen Angriffe anderer Stände und ein gewaltloses Ausgleichsverfahren für interne Konflikte vorsah. Da die Franken erst den Streit um die Reichstagstimme ausgeräumt haben wollten, war diesem Versuch kein Erfolg beschieden. Auch der Modus der Umlagenverteilung war ein Hindernis. Bei den Franken galten die Reichsmatrikel als Grundlage, während die Wetterauer frei vereinbarte Beiträge abzuliefern hatten.²⁰⁰ Die Franken hingegen konnten die Wetterauer wegen des Streites um die Stimmführung im Reichstag und die unterschiedlichen politischen und konfessionellen Interessen nicht in dieses gemeinsame Korrespondenz -Projekt einbinden.²⁰¹

7.2.2.2. Die innere Organisation

Der Grafenhauptmann

Schon in dem Zusammenkommen von 1493 wurde zur Leitung des beabsichtigten Verbundes ein Mitglied als Ausschreibender bestellt. Die Leitung scheint bis 1533 in den Händen des stimmführenden Grafen gelegen zu sein. Ab 1533 wurden zwei Grafenhauptmänner als Direktoren mit der Leitung betraut, von denen jeweils der Ältere den Vorsitz führte. Die Amtsinhaber wurden vorerst auf unbestimmte Zeit,

¹⁹⁹ HOFFMANN, Versuch einer Theorie, S. 3-7.

²⁰⁰ Zum Versuch der Franken, gemeinsam mit den Franken zwei Gesandte zum Reichstag zu entsenden: Stefan SKALWEIT, Reich und Reformation, Berlin 1967, S. 317-330

²⁰¹ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 36-45.

später auf Lebenszeit bestellt. Dem Direktorium war neben dem Ausschreibe-Amt der Kontakt mit den Mitgliedern, das Entwerfen der Verträge, die Betreuung des Archivs und die Organisation des Grafentages aufgetragen. Als Direktor konnte, als Besonderheit im schwäbischen Kollegium, nur ein ursprüngliches, konstituierendes Mitglied gewählt werden. Das waren die wenigen Familien, die auch in ihren Nebenlinien diese Rechte ausüben konnten.²⁰²

Zur Unterstützung des Direktoriums wurden seit 1579 Adjunkte für bestimmte Agenden bestimmt. Vorerst wurden zwei Adjunkte gewählt, die auch als Stellvertreter der Direktoren fungierten. Ab 1663 wurde ihre Zahl auf vier erhöht. Auch diese Adjunkte konnten nur aus der Reihe der konstitutiven Mitglieder gewählt werden, wobei ihre Amtsdauer vorerst unbestimmt, dann aber auf Lebenszeit ausgedehnt wurde. Die Direktoren mussten in wichtigen Fällen und bei Gefahr in Verzug deren Rat einholen. Ohne ihre Zustimmung konnte auch kein Grafentag einberufen werden. Neben ihrer beratenden und unterstützenden Funktion hatten sie die Revision der Kollegiats-Abrechnungen zu besorgen. Der Syndikus war mit den Direktoren und Adjunkten Teil des Kollegiatsrates. Er war aber wie diese nicht unabhängig, sondern stand im Dienst des Kollegiums, durfte also ohne ausdrückliche Bewilligung keine Dienste bei einem einzelnen Mitglied verrichten. Seine Aufgaben umfassten die Führung der gemeinsamen Kasse, die Aufrechterhaltung der Kontakte der Mitglieder mit dem Kollegium und untereinander, die Protokollführung über die Beschlüsse am Grafentag und die Führung der Grafenkanzlei und des Archivs. Gewählt wurde er durch Stimmenmehrheit und musste bei Amtsantritt einen Eid auf Geheimhaltung ablegen. Seine Amtsdauer war wie bei den anderen Organen auch vorerst auf unbestimmte Zeit, später auf

²⁰² HOFFMANN, Versuch einer Theorie, S. 46-50.

Lebensdauer ausgelegt. Die für die laufende Verwaltung notwendigen Beamten wurden von den beiden Direktoren ernannt.²⁰³

Der Grafentag

Der Grafentag wurde ab 1540 in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal im Jahr, ab 1597 sogar zweimal einberufen. Um Kosten zu sparen, wurde er möglichst gleichzeitig mit dem Kreistag angesetzt. Die ursprünglich streng eingehaltene persönliche Anwesenheitspflicht wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts in eine mögliche Vertretung abgeändert. Die Einberufung erfolgte durch das ausschreibende Direktorium, das auch die notwendig erscheinenden Beratungspunkte festlegte. Die einzelnen Beratungen wurden durch Kollegialbeschlüsse abgeschlossen, die in förmlichen Rezessen festgehalten wurden. Jedes Mitglied hatte das gleiche, persönliche Stimmrecht. Diese Virilstimme war also kein Realrecht, sie wurde durch Erbfolge oder bei dem hinzutretenden Stift Buchau und bei der Landkommende Altshausen durch Wahl erworben. Das Wahlrecht war somit bei den Familien ein Recht, das ihrem Oberhaupt zustand. Falls dieser unter Vormundschaft oder angeordneter Administration stand, wurde das Stimmrecht vom Vormund oder Verwalter ausgeübt.²⁰⁴ Beim Aussterben einer Familie im Mannesstamm erlosch auch das Stimmrecht. Falls Hoheitsrechte von mehreren Familienmitgliedern ausgeübt wurden, war trotzdem meist auch nur eine Stimme zugelassen.²⁰⁵

Es galt die einfache Stimmenmehrheit, erst 1613 wurde für die Gültigkeit der Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit eingeführt. Falls sich der regierende Graf durch einen Gesandten vertreten ließ, musste dieser katholisch sein und in einem beständigen Verhältnis zum Vertretenen stehen, um Stimmrechtsausübung durch Außenstehende

²⁰³ NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 327-329.

²⁰⁴ Esteban MAUERER, Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert, Geld, Reputation, Karriere. Das Haus Fürstenberg, Göttingen 2001.

²⁰⁵ Beim Stift Buchau war das Stimmrecht zwischen der regierenden Fürstin und dem Stiftskapitel geteilt, bei Altershausen zwischen Landkomptur und Orden.

zu vermeiden. Dieser hatte auch über ausreichende staatsrechtliche Kenntnisse zu verfügen und auch Kenntnisse über die Mitglieder des Kollegiums und über die Rechtsverhältnisse des von ihm vertretenen Hauses. Seine Vertretung durfte nicht mehr als drei Stimmen umfassen und er musste sich eidlich verpflichten, sich an die Instruktionen zu halten. Die Aufteilung der Kollegiatskosten, des Kollegiatsanschlages, nahm Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes, aber das Vorhandensein einer unmittelbaren Reichsherrschaft war Voraussetzung der Mitgliedschaft. Erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden Ausnahmen zugelassen. Von da an teilte man die Mitglieder in Realisten ein, die über eine unmittelbare Reichsherrschaft verfügten und Personalisten, denen der Erwerb eines derartigen Territoriums vorläufig oder gänzlich nachgesehen wurde. Was den schwäbischen Grafenverein von den gleichzeitig gegründeten Wetterauer Verein und den in der Mitte des 17. Jahrhunderts neu dazugekommen Grafenbänken unterschied, war die streng katholische Ausrichtung und die starke Einbindung in den Familienverband. Auch wenn das 1747 für Eberstein aufgenommene Baden evangelisch war, führte die schwäbische Grafenbank immer eine katholische Stimme. Dadurch verlor sie auch nicht ihrer besonderen Schutz durch das Reichsoberhaupt.²⁰⁶

²⁰⁶ Eine umfassende Darstellung des schwäbischen Reichgrafenkollegiums wurde bis jetzt nicht veröffentlicht. Georg SCHMIDT, Grafenverein, S. 3 Anm. 8 verweist in seinen Untersuchungen zum Wetterauer Grafenverein auf die teilweise parallel verlaufenden Entwicklung in Schwaben. Eine Dissertation zu diesem Thema befindet sich laut SCHMIDT in Ausarbeitung, konnte aber bei der Abfassung dieser Arbeit nicht eingesehen werden. Die Behandlung der schwäbischen Grafen erfolgt somit in einem eingeschränkten Umfang. Wesentliche Teile wurden der bereits 1789 veröffentlichten Untersuchung von Mattias HOFFMANN, Versuch einer Theorie, entnommen.

7.2.3. Das fränkische Reichsgrafenkollegium

7.2.3.1. Die Gründung des Kollegiums

Schon im Mittelalter gehörte auch Franken zu den wichtigen königsnahen Landschaften. Die Nähe zu Böhmen war vor allem für die Politik der Luxemburger von Bedeutung. Von dieser Situation profitierten viele der dortigen Grafen und Freien Herren, die im Königsdienst zur Elite aufsteigen konnten. Aber mit dem Ende der Luxemburger nahm auch der Einsatz des Kaisers für ihre Interessen ab, dafür verstärkte sich der politische Druck der benachbarten Fürsten. War es für die Wetterauer der Landgraf von Hessen, so war es in Franken vor allem der Bischof von Würzburg, der auf Kosten der Mindermächtigen und des niederen Adels ein geschlossenes Territorium entwickeln wollte. Dieser führte seit 1168 den Titel eines Herzogs von Franken. Obwohl sich das Würzburger Territorium wie ein Kranz um die Besitzungen der fränkischen Grafen legte, war es dem Bischof und Herzog nicht gelungen, diese an der Ausbildung ihrer als reichsunmittelbar anerkannten Stellung zu hindern. Bereits 1402 entstanden die ersten Einigungen gegen die bischöflichen Herrschaftsansprüche.²⁰⁷ Eine Schwächephase des Bistums in den Mitte des 15. Jahrhunderts nutzten die Grafen dazu, vermehrt Einfluss auf dessen Leitung zu erlangen. Sie zwangen 1461 den Bischof dazu, den Adel in all seinen Rechten zu bestätigen. Politisch geschickt hatten sie die Konkurrenz unter den Fränkische Fürsten, neben dem Bischof von Würzburg war das auch der von Bamberg und der Markgraf von Brandenburg, für ihre Interessen ausgenützt.²⁰⁸

²⁰⁷ WILLOWEIT, Rechtgrundlagen der Territorialgewalt, S. 49-52.

²⁰⁸ Peter MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-138.

In Worms waren ihnen insgesamt zwei Stimmen zugestanden worden, aber jeweils nur den schwäbischen und Wetterauer Grafen. Auf den nachfolgenden Versammlungen waren auch fränkische Grafen und Freie Herren anwesend, die sich an deren Beschlüsse gebunden fühlten.

Dazu waren sie auch eine Gemeinschaft mit der Ritterschaft eingegangen. Die Beteiligung der Grafen und Freien Herren an dem sich in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ausformenden Reichstag war grundsätzlich nicht in Frage gestellt worden. Am Wormser Reformreichstag von 1495 legte die dort beschlossene Kammergerichtsordnung eine scharfe Trennung zwischen den Fürsten und den anderen Ständen fest. Für Streitigkeiten zwischen den Fürsten war das Austragsverfahren vorgesehen, bei solchen zwischen Fürsten und Mindermächtigen musste das fürstliche Hofgericht angerufen werden. Die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, hatte die Freiheit des Adels für materielle Abgaben und Leistungen verletzt. Dagegen erhob sich auch in Franken der Widerstand. Der Kampf gegen die Reformbewegung förderte die Differenz zwischen den Grafen und der Ritterschaft, die zur Trennung dieser beiden Gruppen führen sollte. Der Reichstagsbeschluss von 1500 über die Aufstellung eines Heeres gegen innere und äußere Feinde beschleunigt diese Abgrenzung. Das Matrikelsystem von 1505 regelte die Verteilung der Reichslasten, die auch die Reichsgrafen unmittelbar in die Aufbringung der Mittel einbezog.²⁰⁹

Die 1500 eingeführte Wehrhoheit und 1505 festgelegte Steuerhoheit war ein wichtiges Instrument in der Ausbildung eigene Landeshoheit. Sie bedeutete für die fränkischen Herren eine zusätzliche Absicherung gegen die fürstlichen Territorialitätsbestrebungen. Der fürstliche Status als Kriterium für die Ausübung der Landeshoheit wurde abgelöst von der Reichsunmittelbarkeit und deren erweiterten und gesteigerten Form, der Reichsstandschaft. Von diesen neu entstehenden Institutionen der Reichsverfassung distanzierte sich die Ritterschaft, weil sie davon ausgeschlossen blieben. Die politische Zusammenarbeit blieb aber in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts noch bestehen. Eine immer eigenständigere Politik der

²⁰⁹ KUHLENKAMPFF, Einigungen, S. 16-41.

Ritterschaft ist erst ab 1520 zu erkennen. Die Landfriedensordnung und die Blutgerichtsbarkeit, die bis zum Ausgang des Mittelalters Hauptinstrumente der Territorialbildung waren, hatten ihre Bedeutung eingebüßt.²¹⁰

Mit der Einführung der Reichskreise und des Reichskammergerichtes wurden neue Organe mit überterritorialen Charakter eingeführt. An diese hatten sich die Grafen für die Verfestigung und Verteidigung ihrer Rechte zu halten. Das neue Rechtsinstrumentarium wurde jetzt auch für die Wirtschaftspolitik und Verwaltung einsetzbar, unter dem Einfluss des römischen Rechtes konnte der Ausbau der Landeshoheit vorangetrieben werden.²¹¹

Um 1500 setzen sich die fränkischen Grafen und Freien Herren aus den alten Grafengeschlechtern und den Freiherrlichen Häusern, aber auch aus ehemaligen Ministerialen-Familien und Aufsteigern aus dem Ritterstand zusammen. Auch in Franken waren ab dem 15. Jahrhundert Einigungen von Familien entstanden, die sich als Mindermächtige in einer ähnlichen Situation befanden. Sie waren verunsichert über die Entwicklung, die die Reichsbildung nahm und in der eine Zunahme fürstlicher Machtansprüche nicht zu übersehen war. Diesem Prozess der Territorialisierung, die höhere Stände mit Erfolg vorantrieben, wollten sie durch ihre Zusammenschlüsse begegnen. Aber ein geschlossenes Grafenkollegium, wie es im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts ihre Standesgenossen in der Wetterau, im Westerwald und in Schwaben zu errichten gelang, konnten die Fränkischen Grafen nicht ausbilden. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis etwa 1530 waren sie Teil der fränkischen Ritterschaft, ihre Sonderstellung begann sich aber im sich verfestigenden System

²¹⁰ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 13-20 und S. 173-190.

²¹¹ Hans Hubert HOFMANN, Reichskreis und Reichsassoziation. Prologemina in der Geschichte des fränkischen Kreises, In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 25 (1962), S. 377-413.

des Reiches abzuzeichnen. Schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war eine zunehmende soziale Abgrenzung zu den ritterlichen Familien zu erkennen. In dieser Zeit bis 1580 war die für ihrer Ziele wichtig gewordenen politische Trennung auch vollzogen. Die Verbindung sowohl mit dem Niederadel wie auch mit der Reichsritterschaft hörte praktisch auf. Eine klare Abgrenzung gegenüber dem nächstunteren Stand war eine politische Notwendigkeit geworden.²¹¹

Die Unterscheidung zwischen reichsunmittelbaren und landständischen Adel wurde immer klarer definiert. Somit entstand neben der lehensrechtlichen eine zusätzliche hierarchische Ordnung im Reich. Man hatte den einem Fürsten oder einem Grafen und Freien Herrn unterworfenen Adel zu unterscheiden von den Fürsten, Grafen und Freien Herren, die reichsunmittelbar waren, wobei aber nicht jeder Graf und Herr Sitz und Stimme im Reichstag hatte.²¹²

Ein bindendes Gefühl der Zusammengehörigkeit blieb für die fränkischen Grafen jedoch prägend. Die verwandtschaftlichen Beziehungen, die im wesentlichen auf der Tatsache beruhten, dass Verehelichungen untereinander auf den fränkisch-schwäbischen Raum beschränkt blieben, ließen weitverzweigte Familienverbände entstehen. Diese konnten aber das Fehlen eines festgefügtten Kollegiums nicht ersetzen, das politisches Agieren dieser Verbände blieb beschränkt. Aber es war eine gemeinsame Opposition der Grafen und Freien Herren gegen die Territorialpolitik der Fürsten, in Franken vor allem die des Bischofs von Würzburg. Die verwandtschaftlichen Beziehungen waren auch der Grund dafür, warum in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer wieder eine Zusammenarbeit der Franken mit den Schwaben auf politischer und verfassungsrechtlicher Ebene angestrebt wurde. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war allgemein eine Abnahme

²¹¹ Robert FELLNER, Die fränkische Ritterschaft von 1475 bis 1524, Historische Studien 50, Berlin 1905, ND. Vaduz 1965, S. 93-95.

²¹² MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S.13-20 und S. 173-190.

des Adels im Reich zu beobachten. In Franken sank die Zahl der gräflichen Familien drastisch. Die Verbliebenen suchten Verbindungen auch außerhalb des engen fränkisch-schwäbischen Raumes. Somit war auch das ursprüngliche Netzwerk persönlicher und familiärer Beziehungen kaum mehr vorhanden.²¹³

Auch die zunehmende Konfessionalisierung verursachte eine Schwächung dieser Verbindungen. Ab 1550 hatten sich die meisten der fränkischen Grafenfamilien der neuen Lehre zugewandt, während die Schwaben dem alten Glauben treu blieben. Eheliche Verbindungen wurden nur mehr zwischen gleichen Konfessionen möglich. Dadurch verloren die Franken auch ihre Bindungen an den Kaiser, wodurch sie gegenüber den Schwaben deutlich im Nachteil waren. Neue verwandtschaftliche Geflechte wurden jetzt mit Familien aus der Wetterau und dem Rhein-Main Gebiet eingegangen, sodass es ab der Hälfte des Jahrhunderts zu einer relativ engen Zusammenarbeit mit den Wetterauer Grafen kam.²¹⁴

Die Zunahme der Bevölkerung gegen Ende dieses Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges zwang die gräflichen Familien zu Besitzteilungen und Aufspaltungen in einzelne Zweige. Dieser nicht ungefährlichen Entwicklung konnte auch durch Heiraten innerhalb der Linien nicht wirksam begegnet werden. In diesem sozialen und politischen Umfeld begann der Kampf der fränkischen Mindermächtigen um die Teilnahme an der Entscheidungsfindung im Reich. Auch sie versuchten die Nähe zum Reichsoberhaupt, um ihre politischen Beziehungen zu stärken.²¹⁵ Auf dem Reichstag von 1594 verlangten die Franken eine eigene, dritte gräfliche Reichstagstimme. Der nicht nur konfessionell bedingte Widerstand dagegen ging vor

²¹³ Bernhard SICKEN, Der fränkische Reichskreis, Veröffentlichung der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Würzburg 1970.

²¹⁴ Fritz HARTUNG, Die Geschichte des fränkischen Kreises 1521-1559, Veröffentlichung der Gesellschaft für fränkische Geschichte. 2. Reihe, Leipzig 1910, ND. Aalen 1973, S. 415-425.

²¹⁵ DICKMANN, Das Problem der Gleichberechtigung, S. 436-480.

allem von den schwäbischen Grafen aus. Am Grafentag von 1609 einigten sich die Franken, ihre Bemühungen zu verstärken und vor allem am Kaiserhof Unterstützung zu suchen. 1613 machten auch die Schwaben und Wetterauer bei der Durchsetzung der fränkischen Stimme keine Schwierigkeiten mehr, der Kaiser verwies aber den Antrag bis zu seiner endgültigen Entscheidung an die Reichsstände. Am Reichstag selbst kam es aber zu keinem Ergebnis, sodass die Franken alle Hoffnung fahren ließen.²¹⁶

Katholisch gebliebene Grafenfamilien traten vermehrt in kaiserliche Dienste, der Kaiser selbst unterstützte diese neu sich bildenden Beziehungen zu seiner Klientel im Reich, die zu einer wichtigen Unterstützung seiner Politik werden sollten. Teile des loyalen erbländischen Adels verbanden sich mit Familien des Reichsadels. Nach der Niederwerfung landständischer Opposition in Österreich und Böhmen in den 20iger Jahren des 17. Jahrhunderts war es zu umfangreichen Konfiskationen und zur Neuverteilung ihres Grundbesitzes gekommen.²¹⁷

Damit war es auch zu einer Aufwertung des loyal gebliebenen böhmische und österreichische Adels gekommen, der dem Reichsadel gleichgestellt wurde. Die bis dahin bestehende soziale Distanz zwischen den Reichsgrafen und dem erbländischen Herrenstand wurde durch kaiserlichen Gnadenakt aufgehoben. Ihm als Reichsoberhaupt stand das Recht der Standeserhöhung ja unbestritten und ausschließlich zu. Der Aufstieg erbländischer Familien führte zur völligen Standesgleichheit mit dem Reichsadel. Der Herrenstand der Erblände suchte seinerseits auch die Verbindung mit dem Reichsadel, um seine Stellung gegenüber dem katholischen Landesherrn zu stärken²¹⁸.

²¹⁶ HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 10 und S. 47-52.

²¹⁷ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 49-58.

²¹⁸ RITTER, Geschichte, Bd. 2, S. 385-390.

7.2.3.2. Die fränkische Reichstagsstimme

Am Reformreichstag von 1495 waren auch zwei Vertreter aller anwesenden Grafen und Herren zu Session und Stimme im Fürstenrat zugelassen worden. Diese waren aus Schwaben und der Wetterau, somit aus Regionen, die traditionell eng mit dem Reichsoberhaupt verbunden waren. Damit war wohl ein Präzedenzfall geschaffen worden, die Einladung der Fürsten entsprach aber durchaus der Stellung, die den Grafen im Reich bereits einzuräumen war. Zugestanden wurde ihnen aber keine Einzelstimme, sondern nur eine Gruppen- oder Kuriatstimme. Die Reichstagsvertretung war aber noch sicherzustellen. Die Gruppe der Grafen musste sich als solche darstellen, eine Abgrenzung nach unten zur Ritterschaft war notwendig geworden, mit der sie in den vorangegangenen Einigungen politisch verbunden waren. In diesen Abgrenzungsbestrebungen waren vor allem die Wetterauer führend, während die Franken den engen Kontakt mit der Ritterschaft als zur Durchsetzung ihrer Freiheiten noch als notwendig erachteten.²¹⁹

Die Wetterauer und ihnen dann in den frühen zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts folgend auch die Schwaben verfolgten früh eine andere Politik und konnten damit die Ausübung der zugestandenen zwei Stimmrechte für sich beanspruchen. Der Reichsabschied von Speyer 1522 wurde nur mehr von einem Vertreter der Wetterauer und der Schwaben unterzeichnet. Eine reichsrechtliche Garantie dafür gab es aber noch nicht. Bis 1524 waren zwar zwei Sessionen, aber nur eine Stimme wirklich unbestritten. 1524 gelang es dann den Schwaben, neben den Wetterauern die zweite Stimme für sich zu gewinnen. Sie waren als Mitglieder des Schwäbischen Bundes auf der siegreichen kaiserlichen Seite gestanden und somit unter dem direkten Protektorat des Reichsoberhauptes. Das politisch und konfessionell geschickte

²¹⁹ MEISTER, Die Entstehung der Kuriatstimme, S. 828-834.

Verhalten der Wetterauer und Schwaben, die sich gänzlich im Rahmen der Reichsverfassung bewegten und ihre größere Nähe zum Reichsoberhaupt waren für die Zuerkennung ihres Stimmrechte maßgebend. Die Franken hatten die Zeichen der Zeit zu spät erkannt. Sie waren weiterhin eng in die ritterschaftlichen Einigungen eingebunden, die sich gegen die neu vereinbarten Reichslasten wandten und damit auch der Verfestigung und Verrechtlichung der Beziehungen im Reich ablehnend gegenüberstanden. Somit kam eine Gruppierung der fränkischen Grafen allein vorerst nicht zustande.²²⁰

Auf den Reichstagen in Augsburg 1530 und Regensburg 1532 nahmen nur diese beiden Stimmberechtigten durch ihren Vertreter an der Entscheidungsfindung teil. Auf diesen Reichstagen wurde die Lastenverteilung der Türkenhilfe dem Reichstag übertragen, wobei auch alle Grafen eingebunden waren. Damit wurde auch das Recht der Grafen und Freien Herren des fränkischen Reichkreises auf Standschaft und Stimme grundsätzlich anerkannt. Erst 1539 trennten sich die fränkischen Grafen von der Ritterschaft. Aber die notwendigen Entscheidungen zur Bildung einer Korporation blieben wegen der sich verschärfenden konfessionellen Streitfragen unerledigt, Versammlungen wurden bis auf weiteres gar nicht einberufen. Erst die Rückkehr des Kaisers ins Reich und die zunehmende Türkengefahr anfangs der vierziger Jahre brachte Bewegung in der Arbeit des Reichstages und der Reichskreise. Die Exekution der Speyrer Beschlüsse von 1522 zur Einziehung der Türkenhilfe und die Abwehr der Jurisdiktionsansprüche des Würzburger Landgerichtes machte den ersten echten fränkischen Grafentag notwendig. Die Frage der fränkischen Stimme war Gegenstand des Nürnberger Grafentages von 1542. Die Wetterauer waren zu einer Stimmenteilung nicht bereit, schlugen aber vor, die schwäbische, die „oberländische“ Stimme allen anderen Grafen zuzuordnen. Dafür waren aber die Schwaben durch ihre große Anzahl

²²⁰ PRESS, Die Bundespläne, S. 55-106, hier S. 61.

und ihre traditionell engen Verbundenheit mit dem Kaiserhaus in einer zu günstigen Ausgangsposition.²²¹

In den folgenden Reichstagen waren die Wetterauer und schwäbischen Ansprüche auf Session und Stimme reichsrechtlich bereits unbestreitbar. Bei zukünftigen Auseinandersetzungen konnten sie jetzt berechtigterweise auf das Gewohnheitsrecht und das „alte Herkommen“ verweisen. Die Stimmrechtsausübung wurde auch als das Recht einer bestimmten, regional abgegrenzten Gruppe angesehen. Damit war auch eine Teilung der Stimme nicht mehr möglich. Den Franken blieb daher nur mehr die Möglichkeit, die Errichtung einer eigenen Stimme zu fordern. Aber dafür fehlte ihnen die dazu notwendige kaiserliche Unterstützung. Der Schmalkaldische Krieg, bei dem sie auf der Seite der Opposition mitkämpften, brachte einen schweren Rückschlag. Ihnen blieb somit nichts anderes übrig, als vorerst die Beteiligung an einer der bestehenden zwei Stimmen anzustreben.²²²

Der auf den Wormser Reichstag von 1544/45 unternommene Versuch, mit dem schwäbischen Gesandten ein Abkommen über eine Beteiligung an deren Stimme abzuschließen, erhielt auch die kaiserliche Unterstützung, weil es weitere Klienten für eine habsburgischen Politik gebracht hätte. Aber dieser Versuch scheiterte an den schwäbischen Grafen und auch an den Umstand, dass die Franken diese überkonfessionelle Anlehnung an die kaiserliche Politik nicht mittragen wollten. Die Ansätze zur Errichtung eines fränkischen Grafenkollegiums zerbrachen somit nach dem Sieg des Kaisers über die lutherischen Fürsten und die einzelnen Familien waren ohne den Schutz eines korporativen Zusammenschlusses den gewaltsamen Veränderungen dieser Jahre ausgeliefert. Nicht alle waren an der

²²¹ BÖHME, Grafenkollegium, S. 76-90.

²²² KUHLENKAMPFF, Einigungen, S. 32 und S. 83-86.

Konfrontation mit dem Kaiser beteiligt, einige versuchten durch eine Neutralitätspolitik ihrer Interessen zu wahren.²²³

Nach seinem Sieg musste der Kaiser wohl den mächtigen Fürsten die Hand zur Versöhnung reichen, den auf deren Seite gestandenen Mindermächtigen traf der kaiserliche Zorn mit voller Wucht. Die Folge dieser Auseinandersetzungen war, dass die fränkischen Grafen ab 1547 nicht mehr als selbständige Gruppe politisch agieren konnten. Entscheidend für ihr Scheitern war neben einer konfessionellen Distanz zum Reichsoberhaupt auch ihre geringe geografische Bedeutung für die kaiserliche Machtpolitik. Die kleine Zahl der Mitglieder und ihre schwache materielle Basis wie auch Vormachtstellung der Wetterauer und schwäbischen Standesgenossen verhinderten eine erfolgreiche Politik. Der Kampf um die Reichstagstimme blieb aber das wichtigste Ziel seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.²²⁴

Die Franken beriefen sich jetzt mehr auf die alten Gewohnheiten und bestanden auf einer alternativen Führung der oberländischen Stimme. Da sie aber keine regelmäßige Beschickung der Reichstage durch Gesandte durchführten und somit nach schwäbischer Auffassung ihre Stimmenbeteiligung verloren hatten, sollte ihnen nur ein Sessionsrecht eingeräumt werden. Ihre ständige Abwesenheit auf dem Reichstag, selbst 1555 wurde der Reichsabschied von keinem Franken unterfertigt, brachte auch ihre Reichsunmittelbarkeit in Gefahr. Nur durch ihre verstärkte Einbindung in den Kreis und ihre Mitwirkung bei

²²³ RITTER, Deutsche Geschichte, S. 432-460.

²²⁴ BÖHME, Grafenkollegium, S 87, verweist darauf, dass auf dem Reichstag von 1495 neben sechs Schwaben und drei Wetterauern nur ein einziger Franke im Gefolge des Kaisers erschien. Dies könnte als Anzeichen dafür verstanden werden, dass Franken seine frühere große Bedeutung für das Reichsoberhaupt nicht zurückgewinnen konnte und sich die kaiserlichen Interessen stärker auf seine schwäbische und wetterauische Klientengruppe richtete.

der Ausgestaltung der Kreisverfassung konnten sie dieser Gefahr entkommen.²²⁵

Auf rein freiwilliger Basis und ohne weiterer Verpflichtung von schwäbischer Seite, wohl aber unter Kostenbeteiligung wurde ihnen 1557 zugestanden, dass der schwäbische Gesandte auch die fränkische Interessen vertreten konnte. Die Bestellung des Gesandten und die Einberufung des Grafentages zur Vorbereitung des Reichstages lag aber bei den Schwaben.²²⁶

Da sich die Franken verständlicherweise mit einer reinen Partizipation an einer fremden Stimme nicht zufrieden geben wollten, wandten sie sich an den Kaiser um eine Entscheidung. Der Abschied des Reichstages von 1570 forderte die Streitparteien auf, ihre Angelegenheit vor dem Reichshofrat zu bringen. Die Franken verwiesen darauf, dass sie wie die Schwaben Reichsstände seien, in den Matrikeln geführt und zu den Reichstagen geladen würden. „Nach alter Gewohnheit“ waren den Grafen des Reiches zwei Stimmen zugestanden, eine für die wetterauer, oberrheinischen und westfälischen Grafen und die zweite für die schwäbischen und fränkischen. Die schwäbischen Gegenargumente zielten auf die Tatsache, dass die Reichsabschiede immer nur von ihnen unterfertigt wurden und die Franken auch gegen die alleinige Inanspruchnahme des Stimmrechtes nie Protest eingelegt hätten. Es gäbe auch andere Reichsstände, denen Session oder Stimme, manchmal auch beides fehlte und die somit vertreten werden mussten.²²⁷

Ein kaiserlicher Vermittlungsversuch schlug einen gemeinsamen Syndikus vor, der die Stimme der oberländischen Grafen führen sollte. Da aber die Schwaben auf das Recht der Auswahl bestanden, war dem kein Erfolg beschieden. Gegen die katholisch gebliebenen Schwaben zu Gunsten der großteils reformierten Franken vorzugehen,

²²⁵ NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, S.36- 42.

²²⁶ SKALWEIT, Reich und Reformation, S. 306-312.

²²⁷ BÖHME, Grafenkollegium, S. 76-90.

hatte sich der Kaiser nicht entschließen können. Hilfe im Kampf um die Reichstagstimme kam von den Wetterauern. Diese waren bestrebt, den konfessionellen Spannungen im Reich und der wachsenden Gefahr fürstlicher Übergriffe durch einen Zusammenschluss aller Reichsgrafen zu begegnen. 1576 sagten sie den Franken ihre Unterstützung zu und luden sie zur Mitarbeit in ihrer Grafenkorrespondenz ein. Die Franken erkannten das große Interesse der Wetterauer auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Mindermächtigen und schlugen vor, dass von den beiden Wetterauer Syndici künftig einer von ihnen zu bestellen sei, der abwechselnd am Reichstag die Stimme führen sollte. Die Auswahl beider Vertreter sollte aber nach Vorstellung der Wetterauer bei ihnen liegen, ferner verlangten sie die Zustimmung der Schwaben für die Beteiligung der Franken an der Wetterauer Stimme. Die Anmeldung und die Stimmführung am Reichstag sollte ausschließlich im Namen der Wetterauer geführt werden, die Verteilung der Kosten nach der Reichsmatrikel.²²⁸

Dass es zu keiner Zusammenarbeit kam, lag an den unterschiedlichen Interessen der beiden Gruppen. Für die Franken stand die Durchsetzung einer angemessenen Vertretung auf dem Reichstag im Vordergrund, den Wetterauern war ihre politische Absicherung durch Verbreiterung der Grafenunion von wesentlicher Bedeutung. 1584 hatten auch die politisch-konfessionellen Spannungen im Reich und der Ausbruch des Kölner Krieges eine Situation geschaffen, die zum Zusammenbruch der Wetterauer Korrespondenzpolitik führte. Damit war auch den Bemühungen der Franken um Stimmenbeteiligung die Grundlage entzogen.²²⁹

Die Bemühungen der Franken gingen aber weiter. 1593 war der Türkenkrieg neuerlich ausgebrochen und der Kaiser musste den Reichstag einberufen, um die Mittel für die Kriegsführung bewilligt zu

²²⁸ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 10 und S. 45-49.

²²⁹ BÖHME, Grafenkollegium, S. 104-114.

bekommen. Diese Situation nutzten die Franken, um eine eigene, dritte Stimme im Fürstenrat zu verlangen. Dieses Gesuch wurde nach gewissen Einsprüchen am Reichstag von 1594 von der Mehrheit der Reichsstände akzeptiert. In einer Notsituation war der Kaiser bestrebt, auch kleinere Stände zu Sitz und Stimme im Reichstag zu verhelfen, die zusätzliche Stimme unterstütze auch die Position der Grafen insgesamt. Die Zustimmung der Wetterauer kam noch im selben Jahr, die Schwaben hatten aber Bedenken bezüglich der konfessionellen Gegensätze und konnten sich erst nach zehn Jahren und weiterer kaiserlicher Insistierung zu einer Zustimmung durchringen.²³⁰

Offen blieb auch nach dieser Regelung die Frage, wem eigentlich das Recht auf Zulassung zu Session und Stimme zustand, dem Reichsoberhaupt oder den Reichsständen. Auf dem Reichstag von Regensburg 1607 beantragte der Kaiser zu dieser Frage ein Gutachten der Gesamtheit der Reichsstände. Die sich verschärfenden Gegensätze und Konflikte im Reich veranlassten aber die protestantischen Parteien im Reichstag, diesen zu verlassen, sodass der Kaiser zur Vertagung gezwungen war. 1612 wandten sich die Franken erneut an das Reichsoberhaupt, wobei sie auch von den Schwaben und den Wetterauern unterstützt wurden. Aber auch der neu gewählte Kaiser konnte sich zu einer Entscheidung nicht durchringen und verwies die Sache zur endgültigen Klärung gleichfalls an die Reichsstände. Mit dem Ausbruch des großen Krieges war die Funktionsfähigkeit des bestehenden Rechtssystems nicht mehr gegeben, die reichsrechtlich endgültige Klärung nicht mehr realistisch. Damit waren die fränkischen Grafen und Freien Herren kurz vor dem Ziel gescheitert, denn der Reichstag, der auch über ihren Antrag zu entscheiden hatte, musste seine Funktion einstellen.²³¹

²³⁰ BÖHME, Grafenkollegium, S. 104-114.

²³¹ RITTER, Deutsche Geschichte, S. 404-430.

Die fränkischen Grafen waren für die Durchsetzung ihres Wunsches auf Beteiligung an der Willensbildung im Reich somit im besonderen Maße vom Funktionieren des politisch-rechtlichen Systems und der Reichsinstitutionen angewiesen. Während die Schwaben auf ihre traditionellen Bindungen zum Kaiserhaus vertrauen konnten, die Wetterauer mit den Generalstaaten und der Kurpfalz über mächtige Protektoren verfügten, waren die Franken mit ihrer geringen Anzahl an Mitgliedern in einer politisch isolierten Lage. Die Gefahr einer Lähmung der Reichsverfassung, die zunehmenden Spannungen zwischen den Konfessionsparteien und die damit im Zusammenhang stehenden erhöhten Bemühungen der Reichsfürsten, diese Situation dazu zu verwenden, ihre schwächeren Nachbarn in ihre eigenen Territorien einzugliedern, trafen die Franken in einem besonderen Maße.²³²

Aber nicht nur die Franken, auch die anderen Mindermächtigen konnten sich diesen Gefahren nur dadurch entgegenstellen, indem sie an die Schutzverpflichtung des Kaisers und der Kreise appellierten und alles unternahmen, um sich enger aneinander zu schließen. Diese Zusammenschlüsse erregten aber auch Misstrauen, nicht nur der Fürsten, gegen die sie vor allem gerichtet waren, sondern auch des Kaisers, der um seinen Einfluß auf seine Klientel fürchtete. Diesem war zu begegnen, indem man immer wieder den defensiven Charakter der Vereinigung und deren Einbettung in die Reichsverfassung betonte.²³³

Die fränkischen Grafen und die Union

Im fränkische Kollegium gab es eine konfessionelle Solidarität. Unterstützt wurde diese Solidarität durch die lehensrechtlichen Verbindungen mit benachbarten Fürsten, besonders mit der Kurpfalz. Ihre Beziehung zum Pfalzgrafen wurde während des Regensburger Reichstages von 1556/57 zu einem Problem, weil der Kurfürst eine

²³² MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 49-51 und S. 106-110.

²³³ BÖHME, Grafenkollegium, S. 199-213.

Revision des geistlichen Vorbehaltes bezüglich der in seinem Einflussgebiet liegenden Stifte Worms und Speyer durchsetzen wollte. Hier wollten die Franken ihre Loyalität gegenüber Kaiser und Reich zugunsten des evangelischen Kurfürsten nicht aufgeben. Andererseits bemühten sie sich zwar um die Unterstützung durch die evangelischen Fürsten in ihrem Kampf um die Teilhabe an der schwäbischen Stimme, ihre abwartende Neutralitätspolitik verfolgten sie aber weiterhin. Auch als der Pfälzer sich 1597 gegen das kaiserliche Ersuchen um Türkenhilfe wandte, blieben die Franken bei ihrem Standpunkt, den konfessionsverwandten Ständen nur insoweit zu folgen, als dadurch nicht eine Verletzung der Reichsverfassung und der Rechte des Reichsoberhauptes eintrat.²³⁴

1608/09 begannen gemeinsam mit den Wetterauern die Beitrittsverhandlungen mit der Union. Als Voraussetzung dafür wurde die Feststellung der rein defensiven Ziele und die Erhaltung von Ansehen und Verfassung des Reiches festgelegt. Da aber diese Vorgaben nicht verwirklicht werden konnten, versuchten die Franken sich mit den Wetterauern auf eine gemeinsame Grafenkorrespondenz zu einigen. Dieser Versuch wurde aber durch das Reichsoberhaupt vereitelt, das jedem Zusammenschluss evangelischer Stände ablehnend gegenüber stand. Sie appellierten aber an den Kaiser, auch die protestantischen Interessen im Reich zu wahren und ihr Vertrauen auf das Funktionieren der Reichsinstitutionen zu stärken. Verbindliche Zusagen an die Union zu militärischer Unterstützung konnten sie im Gegensatz zu den Wetterauern vermeiden. Das Festhalten an ihrer Loyalität gegenüber Kaiser und Reich blieb die Maxime ihres politischen Handelns. Dadurch sahen sie den aussichtsreichsten Weg der Selbsterhaltung.²³⁵

²³⁴ Volker PRESS, Calvinismus und Territorialstaat, Regierung und Zentralbehörde der Kurpfalz 1559-1619, Stuttgart 1970, S. 265-278.

²³⁵ Moritz RITTER, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tod Kaiser Rudolfs II. (1598-1612), Schaffhausen 1893.

Der Dreißigjährige Krieg

Ihre erfolgreiche Neutralitätspolitik hatten sie auch in Kriegszeiten nicht aufgegeben. In der Zeit der wachsenden kaiserlichen Macht bis zum Restitutionsedikt von 1629 war die Politik der Korporation mit dem Kreis und die Loyalität gegenüber dem Kaiser erfolgreich. Aber mit der Zunahme der Konflikte war ein engerer Anschluss an einen der beiden Machtblöcke ein Gebot der Umstände geworden. Wie die Wetterauer anerkannten auch sie die Notwendigkeit, die Union zu unterstützen. Geldforderungen seitens der kaiserlichen Partei wurden auch unter der Gefahr der kaiserlichen Ungnade abgelehnt. Der Anspruch auf eine eigene Reichstagstimme musste unter diesen Umständen verschoben werden. Der Kaiser selbst warnte die Franken unter Androhung des Verlustes aller Rechte und Freiheiten, sich gegen ihn zu stellen und verwies auf seine Rolle als Schutzherr der Mindermächtigen.²³⁶

Im Juli 1620 hatten sich Union und Liga im Vertrag von Ulm zwar gegenseitige Neutralität zugesichert, nach dem Ausgang der Schlacht am Weißen Berg brach aber die Union im Frühjahr 1621 auseinander. Gegen die dadurch entstandene kaiserliche Übermacht konnten interkonfessionelle Defensivmaßnahmen nur mehr durch die intakt gebliebenen Institutionen der Reichskreise organisiert werden. Das Grafenkollegium des fränkischen Kreises strebte eine Kooperation mit den benachbarten schwäbischen und bayrischen Kreis an, um die Belastungen durch die Kriegseignisse möglichst gering zu halten.²³⁷

Das Restitutionsedikt von 1629 war der Versuch der kaiserlichen Partei, die errungene militärische Vormachtstellung zu einer Revision der 1555 festgelegten Konfessions- und Machtverhältnisse zu nutzen. Dieses Vorgehen führte zum offenen Ausbruch der nur mühsam unterdrückten Gegensätze zwischen den katholischen und

²³⁶ ZEEDEN, Grundlagen und Wege, S. 249-295.

²³⁷ BÖHME, Grafenkollegium, S. 251-273.

evangelischen Kreisständen. Schon 1630 war die Stellung des Reichsoberhauptes deutlich geschwächt. Drohende Einquartierungen und sonstigen Kriegslasten versuchten die Franken durch Bittschriften an den Kaiser, den Kurfürsten von Bayern und die Heerführer zu minimieren. Auch hatten sie auf einem in diesem Jahr abgehaltenen Grafentag sich zu Geldkontributionen und zur Leistung einer Kollegialumlage in Höhe eines Römermonats bereit erklärt. Das Eingreifen Schwedens in diesen Krieg brachte endgültig eine Veränderung der Machtverhältnisse. Gegen die schwedischen Hegemoniebestrebungen versuchten die evangelischen Stände zwar vorzugehen. Die Wetterauer und fränkischen Grafen beteiligten sich an den Kosten einer Streitmacht, die dem Schutz der Stände im Rahmen der Kreise dienen sollte. Dies brachte sie wieder in Konflikt mit dem Kaiser, der sie weiterhin zur Wahrung ihrer militärischen Neutralität aufforderte, sodass die geplante evangelische Defensionsverfassung nicht verwirklicht werden konnte.²³⁸

Ein Jahr später kam der fränkische Raum unter schwedischen Einfluss, aber die dortigen Reichsstände versuchten mit Erfolg, eine zu enge Bindung an die Schweden zu vermeiden und die traditionellen Rechtsverhältnisse im Reich nach Möglichkeit zu erhalten. Die protestantischen Reichsgrafen erhofften sich von den Schweden nicht nur politische Vorteile, sondern auch sozialen und materiellen Gewinn. Dem schwedischen König gelang es auch, sie durch hohe Ämter und Kommandostellen auf seine Seite zu ziehen. Wie der Kaiser nach dem Restitutionsedikt von 1629 verschenkte Gustav Adolf umfangreichen Territorialbesitz an seine Parteigänger, was zu einem tiefen Eingriff in die gewachsene politische und territoriale Struktur des Reiches führte. Was aber nicht übertragen wurde, war das landesfürstliche Obrigkeitsrecht, die auch den Grafen zustehende superioritas

²³⁸ Helmut WEIGEL, Franken im Dreißigjährigen Krieg, In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 5 (1932), S. 2-50 und S.193-218.

territorialis.²³⁹ Somit entstand ein völlig neues Rechtskonstrukt, das dem schwedischen König Eingriffsrechte in die Schenkungen ermöglichen sollte. Dagegen richteten sich die Beschwerden der gräflichen Kollegialorgane, die das so entstandene ius superioritatis nur als eine solche Oberherrschaft anerkennen wollten, die dem Kaiser über die Reichsstände zustand.²⁴⁰ In Franken übertrug der schwedische Kanzler Oxenstierna nach dem Tod seines Königs die Bistümer Würzburg und Bamberg samt allen Hoheitsrechten dem auf seiner Seite stehenden General Bernhard von Sachsen-Weimar als ein eigenes Herzogtum, was den Druck auf die angrenzenden kleinen Mächte drastisch erhöhte. Sie versuchten teilweise, ihre Position durch direkte Kontaktaufnahme mit der Besatzung zu verbessern. Das Grafenkollegium selbst näherte sich in dieser Zeit wieder seiner alten Neutralitätspolitik mit einer Anlehnung an die kaiserliche Politik. Wohl versuchten die Räte des neuen Herzogs von Franken die anwesenden Stände auf die Stufe von Landständen herabzusetzen, aber nach der Schlacht von Nördlingen 1634 war auch diese Episode Geschichte. Die Stifte Bamberg und Würzburg wurden restituiert und die evangelischen Stände hatten sich den Bestimmungen des Friedens von Prag zu unterwerfen.²⁴¹

Der fränkische Kreis hatte seine alte Funktion zurückbekommen, aber die Tätigkeit des Grafenkollegiums war durch die politischen Umwälzungen zum Erliegen gekommen. Viele Grafen hatten in die Schweden große Hoffnungen gesetzt und mussten jetzt die vollständige Restitution der kaiserlichen Macht zur Kenntnis nehmen. Es war eine Krisensituation für die Mitglieder, weniger für das Kollegium selbst, das

²³⁹ Zur Entstehung und Definition des Begriffes superioritas territorialis wird auf die Ausführungen zu den Herrschaftsrechten auf S.38.42 dieser Arbeit verwiesen. Dazu weiter: WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 121-123.

²⁴⁰ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 106-110 und RITTER, Deutsche Geschichte, Bd.3, S. 114-130.

²⁴¹ Anton GINDELY, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Prag 1869/1880 Bd. 3, S. 90-101 und Bd. 4 S.106-110.

seine Verbindung zum traditionellen Beschützer ihrer Rechte nie gänzlich aufgegeben hatte. So wurde zur Vorbereitung des Reichstages 1640 in Regensburg ein Gesandtentag einberufen.²⁴²

Der Reichstag sollte sich mit der Vorbereitung zu den Friedensverhandlungen beschäftigen. Die Wiederbelebung dieses wichtigsten Organs der Reichsverfassung, das seit 1613 nicht mehr einberufen worden war, bot auch die Möglichkeit, die immer noch offenen Forderungen nach Sitz und Stimme vorzubringen. Die gleichfalls notwendig gewordene Reorganisation der Korporationsverfassung musste aber aus Zeitgründen verschoben werden. Der Kaiser selbst hatte die Gruppe seiner Anhänger im Reichstag zu ihrer früheren Stärke zu führen. Das hatte er nach 1629 durch Schenkungen von konfiszierten reichsständischen Gebieten im großen Umfang begonnen.²⁴³

Durch Standeserhöhungen hatte er bisher landständische Familien aus den Erblanden auch im Reich positionieren können und ihnen zur Reichsstandschaft verholfen. Die fränkischen Grafen waren zwar überwiegend protestantisch, aber im Besitz reichsunmittelbaren Landes und an den Reichslasten beteiligt. Sie gehörten als solche der kaiserlichen Klientel an und hatten somit einen Rechtsanspruch auf Session und Stimme im Reichstag. Ferner verfügten sie über die Zustimmung dazu durch ihre Wetterauer und schwäbischen Standesgenossen. Was ihnen fehlte, war die kaiserliche Zustimmung und auch die Zustimmung der Stände, denn sie begehrten eine fürstliche Session und Stimme. Am 23. November 1640 erreichten sie nach einem beinahe hundertjährigen Bemühen die Ausstellung des

²⁴² Heinz HAAN, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus, In: Historische Zeitung 207 (1968), S. 297-345.

²⁴³ Christa DEINERT, Die schwedische Episode in Franken von 1631-1635. Diss. Würzburg 1966, S. 41-44 und S. 162-170.

kaiserlichen Immissorialdekretes, die Zustimmung der Stände kam ein Jahr später.²⁴⁴

7.2.3.3. Die innere Organisation

Für das Funktionieren des Kollegiums musste eine Verfassung ausgearbeitet werden. Bis dahin waren die fränkischen Grafen hauptsächlich im Rahmen des Kreise tätig, sodass eine eigene korporative Organisation nicht unbedingt notwendig war. Nachdem die stimmberechtigte Teilnahme aller Reichsstände an den Friedenverhandlungen von Münster und Osnabrück festgelegt war, mussten die Arbeiten an der Kollegialverfassung dringend zu Ende geführt werden. Vorerst wurde ein Interimsdirektor bestellt, der mit der baldigen Einberufung eines Grafentages beauftragt wurde, das Direktorium wurde besetzt und die Ausschreibung einer Umlage für die Kollegiatskassa vorgenommen. Am Grafentag von 1646 konnte die Reorganisation des Kollegiums abgeschlossen und für die Verhandlungen in Münster und Osnabrück je ein Vertreter bestellt werden. Die allgemeine politische und verfassungsrechtliche Lage im Reich nach 1648, die Aufwertung, Verrechtlichung und nachfolgende Perpetuierung des Reichstages kam den Konsolidierungsbemühungen der Grafen durchaus entgegen.²⁴⁵

Der ausschreibende Graf

Im Unterschied zu den anderen Grafenkollegien, die formal von den Kreisen unabhängige Einigungen darstellten, war der fränkische Zusammenschluss nahezu gänzlich durch den Kreis definiert. Deshalb kam es erst spät zur Ausbildung einer formalen Verfassung. Die Zusammenarbeit basierte viel mehr auf Gewohnheitsrecht, dem „alten

²⁴⁴ Kathrin BIEROTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/41, Kallmüntz 1971, S. 25-27.

²⁴⁵ WEIGEL, Franken, S. 199-203.

Herkommen“. Erst 1583 kam es zur Ausarbeitung einer Verfassung nach dem Vorbild der Wetterauer. Somit war der Kreisrat auch das wichtigste Organ der Vereinigung, das auch mit der Funktion eines gräflichen Ausschreibers betraut war. Für den Ausschreiber wurde eine einjährige Amtszeit festgelegt und für diesen eine Nachfolgeordnung, gestaffelt nach dem Alter der regierenden Grafen. Ein Verfahren, das naturgemäß einer kontinuierlichen Politik nicht gerade förderlich war. 1590 wurde die Amtszeit auf zwei Jahre erweitert.²⁴⁶

Die Aufgaben des Ausschreibers umfasste die Organisation der Kreisgesandtentage, auf denen die Kreispolitik der Grafen und Herren zu koordinieren waren. Daneben hatte er die laufenden Kollegialgeschäfte zu führen und die Beziehungen zu Kaiser und Reich zu verantworten.²⁴⁷

Der Grafentag

Auch der Grafenkonvent, das eigentliche Entscheidungsorgan, wurde vom Ausschreiber einzuberufen, wobei grundsätzlich persönliche Anwesenheitspflicht bestand. Jedem Grafen stand eine Stimme zu, einer Familie mit weiteren regierenden Linien entsprechend mehr Stimmen. Viel später als bei den Schwaben 1563 und den Wetterauern 1576 wurde erst 1615 ein ständiger Syndikus bestellt, dem aber mit dem Ausbruch des Krieges eine Auswirkung auf die Verfestigung des Kollegiums nicht mehr gelang. Als Mitglieder zugelassen waren der Grafen- und Herrenstand, der dem fränkischen Reichskreis angehörte. Mitglieder anderer Grafenkollegien, selbst wenn sie eine Grafschaft im fränkische Kreis innehatten, war die Zugehörigkeit verwehrt. Dies galt aber nicht für einen entsprechenden Reichsfürsten. Damit kann wohl von einer sozialen Homogenität gesprochen werden, eine Kollegialverfassung im formal-rechtlichen Sinn hatte sich aber nur sehr

²⁴⁶ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 196-202

²⁴⁷ BÖHME, Grafenkollegium, S. 134-165 und S. 273-285.

eingeschränkt entwickelt. Die Umlage der Kollegialkosten erfolgte entsprechend dem Reichsmatrikularsystem.²⁴⁸

7.2.4. Das niederrheinisch-westfälische Grafenkollegium

7.2.4.1. Die Gründung des Kollegiums

Die Grafeneinigungen hatten sich, wie bereits ausgeführt, aus den sich im 15. Jahrhundert entwickelnden Landfriedenseinigungen entwickelt, die vor allem als Schutz gegen fürstlicher Willkür gebildet wurden. Es waren einerseits die Grafenfamilien, die Besitzungen an der Maas, dem Oberrhein und Main und an der Mosel hatten sowie in Schwaben, die sich zu diesen Schutzbündnissen zusammenschlossen, somit die Wetterauer, rheinisch-westfälischen und schwäbischen Grafen.²⁴⁹

Nur ein Graf als Vertreter dieser Kollegien wurde vorerst zur Stimmabgabe zugelassen, wobei er seine Vollmacht und Instruktion vorzuweisen hatte. Andere anwesende Grafengruppen, die sich gleichfalls um Teilhabe an den Beratungen bemühten, wurde der Zugang verweigert. Aber es gab Gruppen wie die norddeutschen Grafen, die vorerst keinerlei Anstrengungen unternahmen, über die Bildung von Korporationen an den Abstimmungen teilzunehmen. Die Territorien der niederrheinisch-westfälischen Grafen lagen vor allem im gleichnamigem Reichskreis, einige wenige auch im Niedersächsischen Kreis, also im wesentlichen in der Nordhälfte des Reiches. Noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Einteilung der Grafen in die niederländische Gruppe etwa nördlich der Maingrenze und in die südliche, oberländische Gruppe, zu denen vor allem die Franken und die Schwaben zählten, üblich. Aber es waren keineswegs zusammenhängende Gebiet; sie grenzten an andere Herrschaftsberei-

²⁴⁸ BÖHME, Grafenkollegium, S. 263-273.

²⁴⁹ ARNDT, Grafenkollegium, S. 1-7 und S. 14-18.

che, in einigen Fällen waren sie gänzlich vom Territorium eines Fürsten umgeben, was zu einer starken Abhängigkeit führte.²⁵⁰

7.2.4.2. Die niederrheinisch-westfälische Reichstagsstimme

Die ersten Vorstellungen dieser Grafengruppe, sich um eine eigene, der vierten Kuratstimme, zu bemühen, gehen auf das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zurück. Aber erst am jüngsten Reichstag von 1653/54 wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer eigenen Stimme gestellt, dem Kaiser und Reichsfürstenrat auch zustimmten. Bis 1692 wurde die Stimme von einem abwechselnd dazu bestimmten Gesandten für die Dauer von einem Monat geführt. Erst zwischen 1697 und 1706 kam es zur Verabschiedung einer Verfassung nach dem Vorbild der übrigen Kollegien und zur Bestellung eines Direktoriums, das die Stimmenabgabe zu verwalten hatte. Eine einheitliche konfessionelle Orientierung des Kollegiums war nicht gegeben, die Westfalen waren größtenteils reformiert, während die Eifelgrafen dem alten Glauben anhängen. Verfolgt wurde daher zwecks Konfliktvermeidung eine Politik der konfessionellen Parität. Im Mittelpunkt stand der gemeinsame Kampf gegen die rechtlichen Anmaßungen der Fürsten.²⁵¹

Vorerst war der steigende Einfluss der Fürsten im Kollegium selbst das Hauptproblem. Preußen, Hannover, Dänemark-Oldenburg, auch Sachsen-Eisenach und Hessen-Kassel verfügten im Kollegium auf Grund ihrer Besitzverhältnisse über mehrere Stimmen, sodass das Übergewicht zu ihren Gunsten immer stärker wurde. Dem ursprünglich einheitlichen Stand drohte die Gefahr des Auseinanderbrechens, man

²⁵⁰ KESTING, Geschichte, S. 190 – 194.

²⁵¹ ARNDT, Grafenkollegium, S 27-35.

Zum Niedersächsische Kreis gehörte Barby, Blankenburg und Bautzen. Neben diesen im Osten des Reiches gelegenen Territorien kamen spätere Mitglieder auch von außerhalb dieser beiden Reichskreise, im Gebiet des heutigen Belgiens (Fagnolles) und in den Niederlanden (Gronsfeld, Wittem und Reckheim).

versuchte daher die Bildung einer allgemeinen Grafenunion aller Kollegien, um eine Interessenplattform für die eigenen Probleme zu errichten.²⁵²

Durch eine Paritätspolitik konnten die konfessionellen Differenzen zwischen den Mitgliedern lange vermieden werden. Aber der österreichische Erbfolgekrieg entzweite die Mitglieder endgültig. Die katholische Seite sympathisierte mit den Vorstellungen der Habsburger, während die protestantischen Mitglieder immer mehr von den Interessen der Fürsten vereinnahmt wurden. Die Spannungen führten am Grafentag von 1747 zur Stilllegung dieser Institution durch den letzten Direktor, eine Vorgangsweise, die im krassen Widerspruch zu der Verfassung des Kollegiums stand. Um eine Politik auf dem Reichstag weiter betreiben zu können und nicht zur Gänze von dem gegenseitigen Informationsaustausch abgeschnitten zu werden, gründeten die protestantischen Mitglieder selbst einen „engeren Korrespondenzverein“, dem aber die katholische Seite die Anerkennung verweigerte. Von diesem Schlag konnte sich dieses Reichsgrafenkollegium nie mehr erholen. Der politische Einfluss war verspielt, 1801 musste der Verlust des Besitzes der linksrheinische Grafen an Frankreich akzeptiert werden.²⁵³

1803 wurden sie im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses mit Besitzungen ehemaliger schwäbischer Reichsprälaten abgefunden, aber 1806 wurden die Grafschaften mediatisiert und den benachbarten Fürstentümern zugeschlagen. Nur drei Grafschaften konnten ihre Freiheit bewahren und 1815 als souveräne Mitglieder dem Deutschen Bund beitreten. Die reichsunmittelbaren Grafen waren von Landesherren zu Standesherrn herabgestuft worden, ihre Herrschaftsrechte hatten sie endgültig

²⁵² KESTING, Geschichte, S. 175-246.

²⁵³ KESTING, Geschichte, S. 214-216.

verloren. Nur mehr wenige Privilegien konnten sie in die neue Zeit hinüber retten.²⁵⁴

7.2.4.3. Die innere Organisation

Das Direktorium

1654 waren die niederrheinisch-westfälischen Grafen endlich mit einer Kuriatstimme beim Reichstag zugelassen. Dieses Stimmrecht wurde durch die beiden einzigen anwesenden Mitglieder des Kollegiums ausgeübt. Da bis 1663 keine Verfassung ausgearbeitet und keine Direktoren bestellt worden waren, wurde das Recht von den evangelischen Fürsten im Kollegium ausgeübt. Erst 1698 wurden zwei Direktoren auf Dauer bestellt und zwar jeweils einer für die linksrheinischen und einer für die rechtsrheinischen Mitglieder. Nach dem Tode eines der beiden Direktoren hatte der Überlebende das Wahlverfahren für den Amtsnachfolger einzuleiten.²⁵⁵

Bei Vakanz beider Stellen wurde die Leitung vom Inhaber der ältesten und ranghöchsten Grafschaft jeder Konfession als Interimsdirektor übernommen. Da die linksrheinischen überwiegend dem katholischen, die rechtsrheinischen Grafen hingegen dem protestantischen Glauben anhängen, konnten konfessionelle Zwistigkeiten vorerst hintan gehalten werden. Als Direktor gewählt konnte nur ein Kandidat mit altgräflicher Abstammung werden, der die Herrschaft über eine Grafschaft tatsächlich ausübte und über eine entsprechende Kanzleiorganisation verfügte. Seine Aufgaben umfasste die Vorbereitung und Durchführung der Grafentage und die Abwicklung der Korrespondenz zwischen den Mitgliedern. Ihm zur Seite stand der

²⁵⁴ ELIAS, Die höfische Gesellschaft, S.178-221.

²⁵⁵ Zur Reformation in deutschen Kleinterritorien im 17. Jahrhundert auch: Heinz SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, Heidelberg 1981, S. 48. und Ders. Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „Zweiten Reformation“, Gütersloh 1986.

Reichstags-Abgesandte, ein Syndikus, ein Kassier und Kanzlisten. Die fürstlichen Mitglieder, die daneben noch über ihre eigene Virilstimme verfügten, waren von der Stimmabgabe im Kollegium nicht ausgeschlossen, obwohl derartige Versuche seitens der gräflichen Mitglieder immer wieder vorkamen. Sie konnten die Stimme des Grafenkollegiums jederzeit auch durch ein Votum blockieren, denn umstrittene Stimmen im Reichstag blieben bis zur Beendigung des Streites suspendiert.²⁵⁶

Trotz der versuchten Aufrechterhaltung einer konfessionellen Parität gab es durchwegs eine traditionelle Stimmenmehrheit der protestantischen Mitglieder. Die Stimme dieses Kollegiums hatte somit immer einen evangelischen Charakter. 1747 hatte aber die vermehrte Neuaufnahme katholischer Mitglieder zu Differenzen zwischen den Konfessionen geführt, was zu einer Teilung des Kollegiums führte. Die Reichstagstimme selbst wurde aber von der protestantischen Seite weitergeführt. Diese Teilung brachte auch eine völligen Trennung aller anderen Kompetenzen. Diese wurden in zwei Unterkollegien eingebracht, denen aber beide Direktoren vorstanden. Versuche, eine eigene Reichstagstimme für den katholischen Teil allein zu erlangen, führte 1805 kurz vor Ende des Reiches noch zur Gründung eines schwäbisch-westfälischen Grafenkollegs.²⁵⁷

Einen Erfolg konnte diese Gründung nicht mehr verzeichnen, 1806 hatten Baden, Bayern und Württemberg die kleineren unmittelbaren Gebiete bereits militärisch besetzt und zu ihren Gunsten mediatisiert. Die mindermächtigen Stände waren zu Untertanen der neuen Königreiche geworden.²⁵⁸

²⁵⁶ ARNDT, Grafenkollegium, S. 114-148.

²⁵⁷ James VANN/Steven ROWAN (Hg.)The Old Reich. Essays on German Political Institutions, (1495-1806), Brüssel 1974, S. 77-103.

²⁵⁸ KESTING, Geschichte, S. 188-190 und S. 209-211.

Der Syndikus

Für die tatsächliche Durchführung der Grafentage kam diesem eine erhebliche Bedeutung zu. Zuständig war er für das Vortragen der Proposition, die Protokollführung und die Formulierung der Beschlüsse gemeinsam mit dem Direktorium und für die laufenden Kontakte mit dem Reichstagsgesandten in Regensburg. Auch die Registrierung und Archivierung der schriftlichen Unterlagen und das Kassenwesen gehörte zu seinem Aufgabenbereich. In konfessioneller Hinsicht war er zur Neutralität verpflichtet und stand zwischen den konfessionell ausgerichteten zwei Direktoren. Da er seinen Sitz in Köln hatte, wurden traditionell Katholiken in dieses Amt berufen. Die erste Berufung eines Protestanten führte zu weiteren Differenzen, sodass ab 1747 diese Amtsgeschäfte durch Direktorälteste geführt werden mussten. Damit erlangte die Direktoralkanzlei eine erweiterte Kompetenz und wurde zu einer neuen Behörde, deren Mitarbeiter durch Amtseid zu Treue und Verschwiegenheit zu verpflichten waren.²⁵⁹

Die Direktoralkanzlei war zwar keine systematisch eingerichtete Behörde, verfügte aber über ein ausgebildetes Personal, das die neuen Aufgaben übernehmen konnte. Die Agenden umfassten den laufenden Schriftverkehr, der von den Assessoren und Sekretären übernommen wurde, wie auch die Registratur und das Archiv.²⁶⁰

Der Grafentag

Der Grafentag wurde vorerst einmal im Jahr in Köln, der Stadt der Kreistage, abgehalten, später im Zusammenhang mit dem Kreistag. Die Grafentage waren von einem Syndikus vorzubereiten, bei der Abstimmung galt wohl das Mehrheitsprinzip, der Überstimmte war jedoch an die Beschlüsse nicht gebunden.

²⁵⁹ KESTING, Geschichte, S. 187-189.

²⁶⁰ ARNDT, Grafenkollegium, S. 20-27 S. 149-152. und S. 165-178.

Der Reichstagsgesandte

Der Gesandte wurde im Wahlverfahren der Mitglieder ermittelt, worauf ihm der Direktor ein Beglaubigungsschreiben ausstellte. Er hatte Residenzpflicht am Ort des Reichstages und durfte nur die Stimmaufträge der Grafen übernehmen. Mangels beigelegter Experten war er oft auf sich allein gestellt und stand im Widerpart mit den juristisch ausgebildeten fürstlichen Hofräten. Die Gesandtschaftskanzlei umfasste meist nur den Legationssekretär, einen Legationskanzlisten und einige Schreiber und Boten.²⁶¹

Die Finanzierung der Organe

Die Finanzierung erfolgte durch ein reguläres Bewilligungsverfahren. Die Errichtung der vierten Kuratstimme führte zu hohen Taxgebühren, die an die Reichshofkanzlei zu bezahlen waren. Die laufenden Kosten betrafen vor allem die Personalkosten. Der Gesandte verursachte mit seinen notwendigen Umzügen und Dienstreisen hohe Spesen, seinen Gehalt erhielt er aber direkt von den Mitständen. Den Direktoren wurde nur ein Spesenersatz zugestanden. Die Direktoren teilten die angefallenen Kosten und deren Aufteilung nach dem Matrikelanschlag den einzelnen Mitgliedsterritorien mit, worauf die Zustimmung der Mehrheit durch Umlaufbeschluss oder am Grafentag erfolgte. Da die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge oft verspätet oder unvollständig eintrafen, führte dies zu hohen Rückständen. Für ein effizientes Vollstreckungsverfahren fehlten aber die rechtlichen Voraussetzungen. Der einzelne Graf hatte seinen persönlichen Stand direkt vom Kaiser verliehen bekommen oder ererbt, er konnte somit nicht durch das Kollegium suspendiert werden. Eingeleitete Prozesse dauerten sehr lange, militärischen Zwangsmaßnahmen scheiterten an den Landfriedensordnungen des Reiches und der Kreise. Ein Vorgehen gegen die Fürsten, die bei der Bezahlung der Beiträge besondere

²⁶¹ KESTING, Geschichte, S. 22-24 und S.187-189.

Zurückhaltung zeigten, barg die Gefahr der Anfechtung der gemeinsamen Grafenstimme. Diese Umstände hatten natürlich entsprechende Auswirkungen auf die Arbeit im Kollegium und führten Ende des 18. Jahrhunderts auch zum Zusammenbruch der kollegialen Finanzen²⁶².

7.2.5. Die Reichsgrafunion

In Zeiten, in denen das Reich und ihre Institutionen nicht mehr in der Lage waren, den schwächeren Reichständen den Schutz ihrer Rechte zu garantieren, mussten diese sich um einen engeren Zusammenschluss bemühen. Der Kaiser als höchster Garant für die Reichseinheit sah nicht zu Unrecht in diesen Bestrebungen eine Tendenz zur Auflösung des Reichsverbandes und der Lähmung seiner Organe. Die Mindermächtigen hingegen betonten die Übereinstimmung ihrer Bestrebungen mit den Grundgesetzen des Reiches.²⁶³

Die Bestrebungen zur Bildung einer allgemeinen Grafunion gingen von den Wetterauern aus. Durch ihre extrem konfessionelle Haltung waren sie schließlich um die Jahrhundertmitte in eine gewisse politische Isolation geraten. Ab 1566 wurden diesbezüglich Verhandlungen mit den Schwaben und Franken aufgenommen, 1578 boten sie allen Standesgenossen eine Zusammenarbeit an. 1579 kam es zum Abschluss der Dinkelsbühler Union mit den Schwaben, in der die gegenseitige Unterstützung gegen Angriffe anderer Stände und ein gewaltloses Ausgleichsverfahren für interne Konflikte vereinbart wurde. Mit den Franken war es wegen Streitigkeiten um die Stimmführung im Reichstag, der Umlage der Kosten und unterschiedlichen politischen und konfessionellen Interessen zu keinem Abschluss eines gemeinsamen Korrespondenzprojektes gekommen. Somit misslang der

²⁶² ARNDT, Grafenkollegium, S. 178-190 und S. 227-238.

²⁶³ CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 123-132.

erste Versuch, das Bündnis zu einem erweiterten Interessenverband auszubauen.²⁶⁴

Erst die Ausschaltung des Reichstages 1608 und der Formierung einer evangelischen Union und einer katholischen Liga brachte eine Annäherung der Franken an die Wetterauer. An eine Zusammenarbeit mit den katholischen Schwaben war nicht mehr zu denken, die evangelische Union forderte die Franken und die Wetterauer zum gemeinsamen Beitritt auf. Ein Beitritt zu einer von den evangelischen Fürsten dominierten Gruppe unterblieb jedoch, vielmehr wurde die Idee einer gesonderten Korrespondenz der Wetterauer und Franken weitergetrieben. Die politischen Unsicherheiten am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges brachten den Versuch, die schwäbischen, fränkischen und Wetterauer Grafen, auch die Städte und Ritterschaft unter Ausschaltung der konfessionellen Gegensätze zu einer gemeinsamen Korrespondenz zusammenzufassen. Diesem Versuch versagte der Kaiser seine Zustimmung.²⁶⁵

Er forderte die Beteiligten auf, seine Autorität und die Rechtsordnung zu achten, auf keinen Falle der Liga oder der Union beizutreten, sondern die Neutralität aufrecht zu erhalten. Das Scheitern dieses Versuches hatte zur Folge, dass trotz kaiserlicher Ermahnung die Grafen sich den beiden konfessionellen Parteien zuwandten. 1619 schlossen sich die Wetterauer und Franken der Union an, 1620 erfolgte der korporative Beitritt der Schwaben zur katholischen Liga.²⁶⁶

Der Zusammenschluss aller Grafen aus politischen Gründen wurde schon 1653 angestrebt, aber erst 1722 wurde eine schriftliche Verfassung ausgearbeitet und 1738 in Frankfurt angenommen. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte 1743, da aber die Taxkosten für die

²⁶⁴ ARNDT, Grafenkollegium, S. 29-35.

²⁶⁵ SCHMIDT, Städtecorpus und Grafenvereine, S. 41-71 und KESTING, Geschichte, S. 175-246.

²⁶⁶ SCHEIDEMANTEL/HÄBERLIN, Teutsches Staats- und Lehensrecht, Halle o.J., Bd. 2, S. 355-360.

Auslobung der Urkunde nicht aufgebracht werden konnten, wurde sie nicht rechtskräftig.²⁶⁷

1749 gründeten deshalb die protestantischen Grafen im westfälischen Kollegium eine auf dieser Verfassung beruhende „Engere Korrespondenz Akte“, ein Zusammenschluss aller Grafen unterblieb jedoch. Um gegen die drohenden Mediatisierung gewappnet zu sein, wurden 1803 Unionen gegründet, eine schwäbischen für die süddeutschen Kleinterritorien und eine fränkische Union für die Wetterauer und Westerländer.²⁶⁸

7.3. Die Mitwirkung bei den Reichskreisen

Auf den Kreistagen waren die Grafen seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts präsent. Hier fanden sie nicht nur eine Möglichkeit, ihre Reichsunmittelbarkeit erfolgreich zu behaupten. Sie konnten dadurch auch an den zentralen Wirtschafts- Finanz und Verteidigungsaufgaben mitwirken, denn das Handlungssystem Reich und Kaiser konnte wegen der Vielgestaltigkeit der Regierungsarbeit immer weniger seinen Aufgaben nachkommen. Der Kreistag war im Vergleich zum Reichstag überschaubarer, der Kaiser musste sich hier nicht mit den untereinander und mit ihm in Konkurrenz tretenden Fürsten vergleichen und Kompromisse abschließen. Die enge funktionale Einbindung und Integration der Grafen in die Reichskreise war eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf um eine Reichstagstimme und den Aufbau von Kollegialorganisationen zur Durchsetzung ihrer Rechte.²⁶⁹

²⁶⁷ SCHILLING, Konfessionskonflikt, S. 48-52.

²⁶⁸ BÖHME, Grafenkollegium, S. 154-168.

In den Engeren Korrespondenzakte von 1749 sollten selbst nachgeborenen Söhnen die Mitgliedschaft offen stehen. Der Vorsitz sollte aber nach dem natürlichen Alter der regierenden Herren wechseln.

²⁶⁹ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 30 und S. 172-175.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verfügten die Grafschaften noch keineswegs über eine genaue Abgrenzung ihrer Einflussosphäre. Zahlreiche konkurrenzierende Rechte und Beziehungen ließen das Bewusstsein eines abgeschlossenen Territoriums noch nicht entstehen. Erst das 16. Jahrhundert brachte einen Verdinglichungsprozeß in Gang, der zu einem festumgrenzten Gebiet und der Zusammenfassung der verschiedensten Rechte und Privilegien unter einem regierenden Grafen führen sollte. Die Kreisstandschaft stand den Grafen unbestritten zu und entwickelte sich zu einer weiteren Möglichkeit, sich von den Mediatisierungsversuchen der Fürsten abzusetzen. Die Kreisordnung übertrug ihnen Einflussmöglichkeiten, die über die im Reichstag hinausgingen. Die Einteilung in die Reichskreise entsprach in groben Zügen den Landfriedensordnungen des ausgehenden Mittelalters. Hier hatte sich schon früh ein Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mindermächtigen entwickelt, sodass sich ein gemeinsames Vorgehen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche von selbst ergab.²⁷⁰

1512 wurde das gesamte Reich in zehn Reichskreise zusammengefasst. Der Aufgabenbereich der Reichskreise wurde in der Exekutionsordnung von 1555 mit Agenden im Bereich der Landfriedenssicherung und des Exekutionswesens festgelegt. Diese Einteilung entsprach aber nicht dem Herrschaftsbereich der mittleren und höheren Stände. Die Wetterauer Grafen waren auf drei Kreise verteilt, einzelne Fürsten hatten ihre Herrschaftsrechte in vier Kreisen wahrzunehmen. Unter Karl V. wurde den Kreisen von den Reichsversammlungen immer mehr Aufgaben zugewiesen. Damit musste eine Kreistagverfassung festgelegt werden, mit der auch eine Einordnung der Mindermächtigen in einen kaiserlichen Klientenverband ermöglicht wurde.²⁷¹

²⁷⁰ SCHMIDT, Grafenverein, S. 180-192.

²⁷¹ SCHUBERT, Die deutschen Reichstage., S. 56-62.

Am Regensburger Reichstag von 1541 wurde festgelegt, dass jeder einzelne Graf für die vorbereitenden Beratungen zu einem Kreistag einen Vertreter zu nennen hatte. Es wurde ein Verfahren entwickelt, bei dem die auf vier Bänke aufgeteilten einzelnen Vertreter jeweils über eine Virilstimme verfügten. Auf diesen Bänken saßen die Abgesandten der geistlichen Fürsten, der weltliche Fürsten, der Grafen und Herren sowie die der Freien und Reichsstädte. Dieses Verfahren bewehrte sich, viele Fürsten, aber auch Grafen bevorzugten die Entscheidungsebene der Kreistage mit ihrer funktionierenden Exekutionsordnung. Dagegen protestierten die Kurfürsten, die 1555 eine Beschlussfassung einzig durch den Reichstag durchsetzen konnten.²⁷²

Die 1507 eingeführten zehn und 1512 auf zwölf erweiterten Reichskreise waren für die Aufrechterhaltung der inneren Friedensordnung und für die Exekution der Urteile des Reichskammergerichtes zuständig. Hier wurden auch die Wahlen zu den Beisitzerstellen am Reichskammergericht und am Reichsregiment abgehalten. Am Reichstag von Augsburg 1530 wurde festgelegt, die Organisation und die Aufbringung der Mittel für die Reichsarmee den Ständen, somit auch den Grafen und Freien Herren im Rahmen der engeren Kreisaufgaben zu übertragen. Die ursprüngliche Weigerung der Mindermächtigen zur Beitragszahlung kann als erster Ansatz eines selbständigen gräflichen Kollegiums angesehen werden. Um ihre Zustimmung zu erreichen, wurde 1531/32 durch kaiserliche Entscheidung ihre Gleichberechtigung bei der Wahl der Beisitzer am Kammergericht festgelegt.²⁷³

²⁷² Alois BRUSATTI, Die Entstehung der Reichskreise während der Regierungszeit Maximilians I., Diss., Wien 1950.

²⁷³ Dietmar WILLOWEIT Reichsreformen als Verfassungskrise, In: Der Staat, 26 (1989) S. 270-278.

Damit war aber auch ihre gleichberechtigte Integration in den Kreis und ihre Kreisstandschaft allgemein anerkannt. Die Feststellung ihrer Kreisstandschaft bedeutete aber auch die endgültige Abgrenzung zur Ritterschaft, die in die Kreisverfassung nicht aufgenommen worden war. Die Anerkennung der gräflichen Stimmrechte im Kreis ab 1531/32 wurde zu einem der wichtigsten Schritte auf dem Weg zur Ausbildung eigener Landesherrschaft. Da die Bemühungen um eine Reichstagsstimme für eine Vielzahl von Grafen in den folgenden fast hundert Jahre erfolglos blieb, konnten sie sich durch die Erlangung des Votums im Kreis im Schutz der Reichsverfassung und des Kaisers verstärkt ihrer korporativen Politik widmen. Durch den laufenden Verweis auf die Vollwertigkeit ihrer Reichsstandschaft durch ihre garantierte Mitwirkung im Kreis war der weitere Kampf um die Reichstagsstimme erst möglich geworden.²⁷⁴

Der Reichstag von 1555 in Augsburg hatte mit seinen Beschlüssen das Funktionieren des Reiches für die folgenden Jahrzehnte garantiert. 1556 wurde die Verfassung der Reichskreise gemäß den Bestimmungen des Augsburger Reichstages beschlossen und den Herren und Grafen pro Familie eine Virilstimme zugestanden. Die Exekutionsordnung, die den Reichskreisen übertragen wurde, ermöglichte ein System der Landfriedenswahrung. Mit der Anerkennung des neuen Glaubens war auch der Religionsfriede eingeleitet. Die Auslegung der Augsburger Beschlüsse lag in den Händen des Reichskammergerichtes. Damit wurde ein Rechts- und Verfassungssystem festgelegt, an dessen Einhaltung nicht nur das Reichsoberhaupt und die Fürsten, sondern auch die Mindermächtigen in einem besonderen Ausmaß interessiert waren.²⁷⁵

²⁷⁴ SCHMIDT, Grafenverein, S 180-192.

²⁷⁵ Heinz MOHNHAUPT, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation, In: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziation 1648-1746, Wiesbaden 1975, S. 4-29.

Die Zusammenarbeit der Stände innerhalb des Kreises war bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges nicht von großen Erfolgen gekrönt. Ein Versuch der drei vorderen Kreise zu einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik und Polizeiordnung blieb in den Ansätzen stecken. 1573 unternahm die Grafen den Versuch, jedem regierenden Familienoberhaupt eine Virilstimme im Kreis zuzuordnen, was am Widerstand der übrigen Stände scheiterte. Diese befürchteten nicht zu Unrecht ein gräfliches Übergewicht. In den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts verschärften sich die konfessionell-politischen Auseinandersetzungen. Die neue Reichsverfassung erlebte ihre Grenzen mit einer Reihe von Maßnahmen wie der Einstellung der Reichskammervisitation 1588, die Blockierung des Deputationstages seit 1601 und die 1608 erfolgte Lahmlegung des Reichstages. Anstelle der Reichsordnung von 1555 hatten jetzt die konfessionellen Sonderbündnisse Union und Liga maßgeblichen Einfluss erlangt.²⁷⁶

1619 versuchten die fränkischen Unionsmitglieder mit Unterstützung des Brandenburger Markgrafen die evangelischen Stände insgesamt in den Protestantischen Bund einzugliedern. Aber die Grafen vertraten das Prinzip einer gemeinsamen bewaffneten Neutralität innerhalb des Kreises, in dem evangelische und katholische Stände gleichberechtigt vertreten waren. Die Grafen konnten ihre Stellung im Kreis weiter ausbauen, sodass sie sich in einer längst verrechtlichten Reichsverfassung durchaus halten konnten. Die Einbindung in den Kreis wurde zu einer wohl indirekten, aber durchaus anerkannten reichsrechtlichen Legitimation der Grafenkollegien, denn damit waren sie eingebunden in der Verantwortung für das Funktionieren des Reichskreises.²⁷⁷

Damit wurde das grundsätzliche Recht auf die Reichsstandschaft indirekt festgelegt und auch die reichsrechtliche Anerkennung ihrer

²⁷⁶ WILLOWET, Reichsreformen, S. 270-278.

²⁷⁷ BÖHME, Grafenkollegium, S. 277-280.

Stellung als selbständige Territorialherren. Diese verfassungsmäßige Ausgestaltung der Kreisverfassung veranlasste die Grafen zur Einrichtung von Grafentagen, um eine möglichst reibungslose Mitarbeit im Kreis zu ermöglichen. Indirekt war aber die Legitimation deshalb, weil Grafenkollegien in keiner die Reichsverfassung regelnden Vereinbarungen und Ordnungen ausdrückliche Erwähnung fanden.²⁷⁸

Sollte sich ein Reichskreis für die Exekution und Erhaltung des Landfriedens als zu schwach erweisen, so konnte dieser Kreis vier benachbarte Kreise zu Hilfe rufen. Gelang es auch dann nicht, die Ordnung wieder herzustellen, so musste der Erzkanzler in Mainz eine Deputation aller zehn Reichskreise nach Frankfurt einberufen. Die Reichskreise waren in ihrer Organisation vom Kaiser weitgehend unabhängig. Der kaiserliche Kommissär fungierte als reiner Beobachter. Die Kreisversammlungen wurde vom kreisauerschreibenden Fürsten einberufen, die Beschlüsse bedurften nicht der kaiserlichen Bestätigung. Sie hatten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, sodass auch Vertreter ausländischer Potentaten an den Kreisversammlungen teilnehmen konnten.²⁷⁹

Die Kombination eines funktionierenden Reichskammergerichtes und eines mit der Exekution ihrer Urteile betrauten Reichskreises führte aber nicht zu einem föderalistischen System, das zur Einschränkung der kaiserlichen Macht ausgebaut werden konnte. Vielmehr wurde es zu einem Instrument hierarchischer Gliederung, die in den stark zersplitterten Gebieten des Reiches eine übergeordnete Politik ermöglichte. Seit 1681 waren die Kreise mit der Ausrüstung des Kreiskontinents der Reichsarmee und mit Polizeiaufgaben betraut.²⁸⁰

²⁷⁸ MOHNHAUPT, Die verfassungsrechtliche Einordnung, S. 4-29 und Ferdinand MAGEN, Die Reichskreise in der Epoche des dreißigjährigen Krieges, Ein Überblick, In: Zeitschrift für historische Forschung 9 (1982), S. 443-460.

²⁷⁹ ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 1, S. 148-154.

²⁸⁰ Winfried DOTZAUER, Die Deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1800), Darmstadt 1989. Im fränkische Kreis hatten bis dahin die nichtfürstlichen Stände kaum eine Einflussmöglichkeit. Erst unter

Der Deputationstag

Parallel zum Streit um die Kammergerichtspräsentation verlief der Kampf um Stimme und Session auf den Deputationstagen. Diese sollte dann einberufen werden, wenn es fünf benachbarten Kreisen nicht gelang, den Landfrieden wieder herzustellen. Auf dem Augsburger Reichstag von 1555 wurde das Aufgabengebiet in einer Deputations-Verordnung über die Exekution der oberstgerichtlichen Urteile genauer festgehalten. 1558 wurde die Zusammensetzung des Deputationstages den Erfordernissen des gesamten Reiches angepasst und das Sessionsrecht auf die Erben aller namentlich genannten Mitglieder erweitert. Diese Deputationstage entwickelten sich zu einer neuen ständischen Versammlung, der das Entscheidungsrecht über die Matrikelmoderation, den Einzug der Türkenhilfe und weitere wichtiger Agenden zugesprochen wurde. Die Beschlüsse der Deputation waren von jedem Reichsstand zu vollziehen. Die sechzehn Assessoren des Reichskammergerichtes wurden von den Kreisen bestellt, die auch für deren Unterhalt aufzukommen hatten. 1681 wurde ihnen in der Reichskriegsverfassung auch der Aufbau der Reichsarmee übertragen.²⁸¹

Die Wetterauer Grafen hatten im Unterschied zu den Schwaben die Entwicklung des Deputationstages übersehen, beriefen sich auf die Gleichrangigkeit mit diesem und verlangten, zum Votum zugelassen zu werden. Der angerufene Kaiser setzte eine Kommission ein und verwies sie auf den Reichstag, der die Deputierten bestimmt hatte und der für die Erweiterung zuständig war. Das Bemühen der Wetterauer, diese versäumte Gelegenheit rückgängig zu machen und eine Gleichstellung mit den Städten zu erlangen, die gleichfalls mit zwei Stimmen in der

Mitwirkung des Markgrafen von Brandenburg konnten die Grafen an Einfluss gewinnen. Der Markgraf als einer der drei fränkische Fürsten war in Konkurrenz zu den Bischöfen von Würzburg und Bamberg als geistliche Fürsten in den Entscheidungen oft unterlegen.

²⁸¹ ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 1, S. 148-154.

Deputation vertreten waren, blieb, wie auch ihr Ersuchen um die Kammergerichts-Präsentation, erfolglos. Es zeigt sich auch hier, dass im Reichsverfassungsgefüge einmal gefällte Entscheidungen und eingespielte Verfahren nur sehr schwer abgeändert werden konnten.²⁸²

7.4. Die Tätigkeit an den Reichsgerichten

Als Ausfluss seiner Lehnherrlichkeit war der Kaiser oberster Gerichtsherr im Reichslehenssachen. Der Reichshofrat diente als kaiserlicher Lehenshof, die Mitoberherrschaft des Reiches bedingte aber ein zweites, konkurrierendes Gericht, das Reichskammergericht. Aber beide Reichsgerichte hatten ihre Gewalt vom Kaiser, sie sprachen Recht in seinem Namen. Die Befassung des Reichstages mit Lehnsangelegenheiten erfolgte nur auf ausdrückliche kaiserliche Anordnung. Der Reichshofrat war ein vom Kaiser abhängiges Organ der Rechtsprechung, er bestellte die Mitglieder allein, mit dessen Tod hörte das Gericht auf zu bestehen. Seit dem Umbau des königlichen Hofrates unter Ferdinand I. zu einem kaiserlichen Reichshofrat und der Reichshofratsordnung von 1559 beschäftigte sich dieses Gericht im wesentlichen mit Reichslehensprozessen. Die Notwendigkeit zum Erhalt der kaiserlichen Klientel im Reich, den katholischen Reichständen, die außenpolitischen Konflikten und die osmanischen Bedrohung führten zu einer notwendigen Konzentration aller Einflussmittel des Kaiserhofes und zu einer zunehmenden Inanspruchnahme des Reichshofrates.²⁸³

Ferdinand III. setzte 1654 eine Reichshofratsordnung durch und versuchte damit die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf alle Reichslehenssachen zu begründen, was aber nicht gelang. Aber dem Reichshofrat war doch ein eindeutiges Übergewicht zuzumessen. Nur

²⁸² SCHMIDT, Grafenverein, S. 189-192.

²⁸³ MOST, Schiedsgericht, S. 116-153.

dieser hatte die Aufgaben des kaiserlichen Lehenshofes wahrzunehmen. Der Reichshofrat war nicht nur oberster Lehenshof und Appellationsgericht bei Streitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren, sondern auch vorgesetzte Behörde für alle dem Kaiser direkt unterstehende Territorien wie die Reichsstädte und die ihm unterstellte Reichsritterschaft. Er fungierte auch als Berater des Kaisers und war in dieser Eigenschaft auch oberstes Verfassungsgericht. Bei der Überschuldung eines Reichsstandes vertrat er über die Debetkommission die Rechte der Gläubiger. Auch verfahrensrechtliche Vorteile waren von diesem Gericht zu erwarten, die Verfahren wurden schneller abgewickelt und die Urteile gegen die Fürsten konnten besser durchgesetzt werden. Denn hinter diesem Gericht stand die übergeordnete Gewalt des Reichsoberhauptes, in seinem Namen wurde Recht gesprochen. In der Ordnung von 1654 war eine Minderbeteiligung von Protestanten vorgesehen. Von den achtzehn Sitzen auf der Herrenbank waren nur sechs Sitze für sie reserviert. In der Auswahl der Mitglieder war der Kaiser frei, dies war ein politisches Gericht in kaiserlichen Diensten mit einer Betonung auf Agenden des Hauses Österreich.²⁸⁴

Durch den erhöhten Einfluss auf kaiserliche Entscheidungen waren die Beisitzerstellen auf der Herrenbank bei den Reichsgrafen sehr begehrt. Sie galten auch als Qualifikationsmöglichkeit für andere Ämter im Dienst des Reichsoberhauptes. Auch der Reichsvizekanzler war Mitglied des Reichshofrates. Dieses Amt war aus der ständigen Vertretung des Erzkanzlers des Reiches, des Kurfürsten von Mainz, hervorgegangen und wurde von diesem im Einvernehmen mit dem Kaiser als Vorsteher der Reichshofkanzlei in Wien bestellt.²⁸⁵

²⁸⁴ Wolfgang SELLERT, Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766, Quellen zu Forschungen der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Tl. 1 1550-1766, Köln/Wien 1980

²⁸⁵ ARNDT, Grafenkollegium, S. 115-117.

Das Reichskammergericht, zuerst in Speyer, seit 1693 in Wetzlar angesiedelt, war das Appellationsgericht für die Anfechtung von Urteilen territorialer und reichsständischer Obergerichte in Zivilsachen und Strafsachen, für Klagen wegen Landfriedensbruch, Prozesse Reichsunmittelbarer und Klagen von Untertanen gegen ihre reichsunmittelbare Obrigkeit zuständig, falls nicht das privilegio de non appellando dem entgegenstand. In diesen Fällen war dieses Gericht zuständig gemeinsam mit dem Reichshofrat.²⁸⁶

Durch die Haltung der Reichsstände war das Reichskammergericht nicht immer voll handlungsfähig. Dies war auch aus den Eingängen an den Reichshofrat im 18. Jahrhundert ersichtlich, welche die Eingänge beim Reichskammergericht um das Zehnfache übertrafen. Denn dieses Gericht hatte, im Gegensatz zum Reichsoberhaupt, keine ausreichenden Möglichkeiten zur Vollstreckung seiner Entscheidungen. Den Präsidenten bestimmte der Kaiser. Nach dem Westfälischen Frieden wurde je ein evangelischer und katholischer Präsident bestellt und die Zahl der Beisitzer deutlich erhöht. Die Zuständigkeit des Reichskammergerichtes wurde in der Regimentsordnung Karls V. von 1521 und in der Kammergerichtsordnung von 1555 auch für alle höheren und niederen Lehen, das heißt für alle Reichslehen, festgelegt. Das Reichskammergericht wurde vom Kaiser und den Ständen gemeinsam beschickt, war somit ständischen Einflüssen unterworfen.²⁸⁷

Die Reichsunmittelbaren waren von der kammergerichtlichen Justiz ausgenommen, da in den Prozessen zwischen ihnen ein gewillkürtes, auf freiwilliger Basis vereinbarte Verfahren, das Austrägalverfahren, als institutionelles schiedsgerichtliches Verfahren vorangestellt war. Eine damit nicht einverstandene Partei konnte aber gegen die Austrägalentscheidung an das Reichskammergericht appellieren. Somit

²⁸⁶ ARETIN, Das Alte Reich Bd. 1, S. 74 und S. 85-96.

²⁸⁷ ARETIN, Das Alte Reich, Bd.1. S.146-148.

war der Kaiser als alleiniger Richter in Lehenssachen durch das Reichskammergericht in seiner Zuständigkeit eingeschränkt. Als oberster Gerichtsherr ernannte der Kaiser wohl den Kammerichter als seinen Vertreter, aber die Assessoren wurden von den Reichskreisen und den Kurfürsten nach einem Schlüssel ernannt. Von den „Urteilern“, den Assessoren, nominierten sechs die Kurfürsten, zwei die habsburgischen Erblande Burgund und Österreich und acht die übrigen Reichsstände. Die Finanzierung dieses Gerichtes erfolgte durch den Kammerzieler, an dem sich die Kurfürsten und die Reichskreise gleichfalls nach diesem Schlüssel beteiligten.²⁸⁸

1533 wurden die Grafen in einem Reichsabschied aufgefordert, sich an der Kammergerichtsvisitation zu beteiligen. Regelmäßige Visitationen fanden aber erst nach der Neukonstituierung dieses Gerichtes im Jahre 1555 statt, an denen sich abwechselnd die schwäbischen und Wetterauer Grafen beteiligten.²⁸⁹

Zunehmende Streitfälle mit religionspolitischem Hintergrund brachte die Forderung nach der Errichtung einer unparteiischen Instanz, denn das Gericht in Speyer konnte gerade wegen den Differenzen zwischen den katholischen und evangelischen Ständen seinen eigentlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen. Was aber von den Grafen nicht gefordert wurde, war die Errichtung eines Kreiskammergerichtes.²⁹⁰

Es war klar erkennbar, dass bei einem derartigen Höchstgericht mit einer geographisch beschränkten Zuständigkeit der dominierende fürstliche Einfluss nicht zu verhindern war. Die fürstliche Präsentationsberechtigung für die Regimentsräte und Kammergerichtsbeisitzer blieb als Streitpunkt bestehen. Die Grafen verwiesen auf ihre Kostenbeteiligung und forderten vom Kaiser Mitwirkungsrechte. Im

²⁸⁸ HERTZ, Die Rechtsprechung hte, S. 331-358 und FRÜHAUF, Die Austrägalgerichtsbarkeit, S. 56-65.

²⁸⁹ SCHMIDT, Grafenverein, S. 185-192.

²⁹⁰ ARETIN, Das Alte Reich, Bd. 1, S. 146-148.

schwäbischen Kreis durfte ab 1576 nur noch ein Dreivorschlag dem Kammergericht vorgelegt werden, wobei je ein Kandidat von einem der beiden kreisausschreibenden Fürsten, von den Grafen und Prälaten sowie von den Städten benannt werden konnte.²⁹¹

Die konkurrierende Gerichtsbarkeit zwischen den beiden Gerichten war nicht nur ein Ausdruck der kaiserlich-reichsständischen Rivalitäten um Verfassungskompetenz ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts, sie hat auch Bedeutung für den Wiederaufstieg der kaiserlichen Macht im Reich nach 1648. Die Bewertung der Tätigkeit des Reichshofrates durch die Reichsstände wurde nicht nur von dessen konkreter Rechtsprechung beeinflusst, sondern auch vom Gesamtbild der Reichsjustiz und der Stellung, die dem Gericht darin zugeschrieben wurde. Besonders die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht wurden unterschiedlich interpretiert. Galt für die kaiserlichen Position eine konkurrierende Gerichtsbarkeit als durchaus gegeben, so beharrte die reichsständische Argumentation wiederum auf dem Reichskammergericht als höchste Reichsinstanz.²⁹²

Die Forschung hat bisher diese unterschiedlichen Interpretationsansätze zur Frage der höchsten Gerichtsbarkeit nur recht unvollkommen wahrgenommen und keineswegs abschließend gelöst. Als Kläger führten Fürsten, Grafen und Freie Herren im 17. und 18. Jahrhundert nur wenige Prozesse vor dem Reichskammergericht. Lag der Anteil Anfang des 17. Jahrhunderts knapp unter zehn Prozent, so sank er mehr oder minder kontinuierlich im Laufe der Zeit.²⁹³

²⁹¹ Bernhard DISTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, In: Festschrift A. Erler, Aalen 1976, S. 436-480.

²⁹² Stefan EHRENPREIS, Die Tätigkeit des Reichshofrates um 1600 in der protestantischen Kritik, In: Wolfgang SELLERT (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, Ein Konkurrenzverhältnis, Köln/Weimar/Wien 19199, S. 27-46.

²⁹³ Oswald von GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung. Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559-1806, Wien 1942, ND. Nedeln 1970, S. 115-129.

Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kamen diese Reichsstände wieder stärker zum Reichskammergericht. Die an der Ausweitung ihrer Landeshoheit interessierten Stände begriffen spätestens mit dem Fürstenbund von 1785, dass sie mit der fortwährenden Bekämpfung des Reichskammergerichtes dem Kaiser die Möglichkeit einräumten, die oberste Rechtsprechung ganz auf den Reichshofrat zu konzentrieren.²⁹⁴

Wie der Kammerrichter wurden auch der Präsident dieses Gerichtes und sein Stellvertreter dem hochadeligen Stand entnommen. Der Dienst der Reichsgrafen in den höchsten Reichsgerichten hatte den selben Stellenwert wie der Dienst in der Reichs- und kaiserlichen Armee oder in der Diplomatie. Besonders die Tätigkeit am Reichshofrat, der nicht nur das für sie zuständige Gericht am kaiserlicher Hof war, sondern auch als Beratungsorgan des Reichsoberhauptes diente, ergab Möglichkeiten der politischen Einflussnahme.²⁹⁵

Die Gerichtsordnungen schrieben für das Reichskammergericht und für den Reichshofrat vor, dass der jeweilige Präsident mindestens die gräfliche Würde bekleiden musste. Nach 1648 wurde der Vorsitz jeweils alternierend zwischen den Konfessionen besetzt. Auch die Erreichung einer Richterstelle am Reichskammergericht war für die Reichsgrafen ein lohnendes Ziel. Die Richter wurden auch von den Kreistagen bestellt, in denen die Grafen ihre Stimmrecht ausüben konnten. Die Leitung des Gerichtes lag in den Händen des vom Kaiser

²⁹⁴ Peter OESTMANN, Höchstgerichtliche Rechtssprechung im Alten Reich, In: Anette BAUMANN, Peter OESTMANN, Stephan WENDHORST und Siegfried WESTPHAL (Hg.), Prozesspraxis im Alten Reich, Köln/Weimar/Wien 2005. S. 8-14.

²⁹⁵ Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse, Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 66-70.

bestellten Kammerrichters, der aber an den Abstimmungen nicht teilnahm.²⁹⁶

Unter der Leitung des Kammerrichters führten zwei abhängige Präsidenten, für jede Konfession einer, den Vorsitz in den Senaten. Der evangelische Präsident kam immer aus dem Hochadel, während ab 1671 der Kaiser auch Reichsritter mit dieser Funktion betraute. Wegen der Zuständigkeit für sämtliche Stände wurden die unabhängigen Richter ursprünglich ebenfalls aus dem Hochadel gewählt, erst im 18. Jahrhundert auch aus dem Stand der Reichsritter und landsässige Grafen. Die laufenden Verwaltungsarbeiten wurden von den Assessoren und dem Kanzleipersonal erledigt.²⁹⁷

7.5. Der Dienst am kaiserlichen Hof.

Der Hof war nicht nur Stätte der Versorgung, sondern auch der Einflussnahme, der Repräsentation und der Kommunikation. Er verhiess Nähe zum Herrscher und eine verbesserte Chance, ein Amt mit Einfluss zu gewinnen. Er war der gegebene Ort der Lehensbeziehungen, der für den reichsunmittelbaren Adel weiterhin von Wichtigkeit war. Die Wahl zwischen den einzelnen Höfen war zwar Ausdruck einer Selbständigkeit, barg aber die Gefahr des Verrates und der Felonie gegenüber dem Reichsoberhaupt. Der Wiener Hof war eine Stätte der Begegnung zwischen dem Adel des Reiches und den Ländern der St. Stephans- und St. Wenzelskrone und der übrigen

²⁹⁶ Klaus MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1984, S. 49-59 und Rudolf SMEND, Das Reichskammergericht Teil 1, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911 (ND 1965) S. 144-152.

²⁹⁷ Wolfgang SELLERT; Reichshofrat und Reichskammergericht, Ein Konkurrenzverhältnis, Köln/Weimar/Wien 1999.

Weitere Literatur zu den Reichsgerichten: HERTZ, Die Rechtsprechung S. 331-358 und Rudolf SMEND, Das Reichskammergericht, Teil 1, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911 (ND Aalen 1965), S. 368-370.

Erblände. Obwohl die Gruppe aus den Erbländen ein Übergewicht hatten, ging das Bestreben des Hofes dahin, auch dem Reichsadel einen Platz in seinem System einzuräumen. Positionen im Reichshofrat und in der Reichshofkanzlei standen beiden Gruppe offen. Familien aus den Erbländen erwarben Besitzungen im Reich, der Reichadel wiederum in den Erbländen, wodurch auch neue familiäre Bindungen entstanden.²⁹⁸

Das Wittelsbacher Interregnum von 1745 brachte eine Änderung. Der deutsche Grafenstand unterlag der zunehmenden Attraktivität Preußens. Die Präsidentenstellen der beiden Reichsgerichte wurde immer öfter an Titulargrafen geben. Der Streit um das Westfälische Grafenkollegium 1775 und die ablehnende Haltung Josefs II. gegenüber den deutschen Reichsgrafen bewirkte ein Übriges.

Für den Hochadel war der Dienst an Kaiser und Reich samt seinen Institutionen nicht nur eine Möglichkeit, Einfluss zu gewinnen und zu erhalten, sondern auch eine standesgemäße Pflicht, zu der er sich berufen fühlte. Das konstitutive Element des Feudalwesens fand im Reichsdienst seine Fortsetzung, war Ausfluss der persönlichen Beziehung zwischen Lehensherrn und Lehensträger, zwischen dem Kaiser als obersten Dienstherrn und seinem Dienstmann. Dieser konnte damit den Rang seiner Familie durch seinen Einsatz und einen kaiserlichen Gnadenerweis erhöhen, das Leistungsprinzip stand hier vor der ruhmreichen Vergangenheit der Familie. Der Hofdienst blieb unbezahlt und forderte große finanzielle Opfer für das repräsentative dortige Leben. Aber man erhielt kaiserliche Protektion, die nicht nur aus Standeserhöhungen, sondern auch aus einem günstigen Erwerb umfangreichen Vermögens bestehen konnte.²⁹⁹

Ein Unterschied zwischen dem Kaiser als Oberhaupt des Reiches und obersten Dienstherr für alle Reichsbediensteten und

²⁹⁸ PRESS, Adel im Reich S.221-242.

²⁹⁹ PRESS, Reichsgrafenstand und Reich, S. 23-26.

dessen Stellung als Oberhaupt seines Hauses und Herr seiner Erblände wurde kaum gemacht. Man diente nicht nur in den überwiegend repräsentativen Hofämtern, sondern auch in den mehr funktionalen Verwaltungschargen, in den militärischen Ämtern oder im diplomatischen Dienst. Zu den engsten Aufgabenbereichen wurden am katholischen Hof nur katholische Grafen zugelassen. Für die Angehörigen von Familien, die im Reich der fürstlichen Konkurrenz zu unterliegen drohten, war der Hofdienst eine weitere Möglichkeit, ihre Interessen vertreten zu können. Die ständischen Freiheiten des erbländischen Adels unterlagen, den Reichgrafen nicht unähnlich, ebenfalls einer ständigen Unterdrückung und dieser Adel wurden vielfach, nicht immer freiwillig, in das Hofleben stark eingebunden. Er stand somit in einem Konkurrenzverhältnis zu den sich freier bewegenden Adelsfamilien aus dem Reich und versuchte durch Kauf, Einheirat oder Belehnung gleichfalls einen reichsständischen Status zu erreichen. Der Einfluss am Hof war weniger vom Rang der Familie abhängig als von der Bedeutung des bekleideten Amtes. In diesem Umfeld konnte man ein ausgeprägtes Klientensystem entwickeln und zu den bedeutendsten Ämtern wie dem Reichsvizekanzler oder dem bevollmächtigten Minister, dem höchsten Verwaltungsamt, aufsteigen. Zu diesen höchsten Ämtern und zu speziellen Dienstaufgaben zog man gerne Familienoberhäupter heran, da dies die Loyalität eines gesamten Familienverbandes sicherte. Damit kamen aber die höchsten Ämter in den Einfluss weniger Familien, die in kurzen Abständen einander ablösten.³⁰⁰

³⁰⁰ Johannes ARNDT, Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben, Die Reichsgrafen im 17. und 18. Jahrhundert, In: Ronald G. ASCH (Hg.) Der europäische Adel im Ancien Regime, Köln 2001, S. 105-128.
Zum Hofdienst allgemein: EHALT, Ausdrucksformen, S. 37-42 und. Volker PRESS, Die Erblände und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. (1438-1740), In: Robert A. KANN/Friedrich A. PRINZ, (Hg.), Deutschland und Österreich, Wien 1980, S.44-88. und Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft, S. 178-221.

Der Dienst in der Armee

Auch beim Dienst in der Armee wurde nicht klar zwischen Reichsarmee und erbländischen Truppen unterschieden. Da aber seit der Reichskriegsverfassung von 1681 die Reichstruppen von den Kreisen aufgestellt wurden, musste dabei eine konfessionelle Parität eingehalten werden. Damit stand dieser Dienst auch Protestanten offen.³⁰¹

Der diplomatische Dienst

Dieser Dienst am Kaiserhof war sehr ehrenhaft, politische Einflussmöglichkeiten ergaben sich vor allem im Rahmen der politischen Berichterstattung und der Bündnis- und Heiratspolitik. Ein Dienst bei ausländischen Königreichen oder Republiken war immer eine riskante Angelegenheit. Änderungen in der kaiserlichen Bündnispolitik konnte leicht als unfreundlicher Akt gegen den obersten Schutzherrn ausgelegt werden.³⁰²

Die Reichserbämter

Über die kaiserlichen Hofämter konnte der Kaiser frei verfügen. Spätestens seit der Goldenen Bulle von 1365 waren aber die Erzämter, die aus den fränkischen Hofämtern hervorgegangen waren, an die Kurfürstentümer gebunden. Die Reichserbämter hingegen wurden von

³⁰¹ Zum Heeresdienst: Johannes KUNISCH, (Hg.), Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit, Berlin 1986, S. 297-340 und Helmuth NEUHAUS, Das Problem der militärischen Exekutive in der Spätphase des Alten Reiches, In: Johannes KUNISCH (Hg.), Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit., Berlin 1986, S. 321-325.

³⁰² Zum diplomatischen Dienst: Ludwig BITTNER/Lothar GROSS, (Hg.) Repetitorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälische Frieden, Band 1 1648-1715, Oldenburg 1936 S. 129-138. Oswald REDLICH, Das Werden einer Großmacht, Österreich von 1700 bis 1740, Brünn/München 1942. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 S 66-74. ARETIN, Römisches Reich, Bd. 1, S.67-68.. Lothar GROSS, Die Reichspolitik der Habsburger, In: Neue Jahrbücher für deutsche Wissenschaft 13 (1937) S. 197-213. Anton RAUCH, Kaiser und Reich im Jahrhundert nach dem Westfälische Frieden, Diss. München 1933.

den Kurfürsten an Reichsgrafen zu Lehen gegeben, die aber den damit verbundenen Dienst meist nur zu besonderen Anlässen, wie Kaiserkrönungen, auszuüben hatten. Von Bedeutung bei der Darstellung der politischen Einflussmöglichkeiten der Reichsgrafen war vor allem das vom Kurfürsten von Sachsen als Reichserzmarschall an die Grafen von Pappenheim verliehene Amt des Reichserbmarschalls. Dieser hatte vor allem beim Reichstag in Regensburg als Vertreter des Kaisers und der Stände für den geordneten Ablauf zu sorgen und musste dort auch eine ständige Kanzlei unterhalten.³⁰³

Mit den Erbämtern waren oft politische Aufgaben verbunden, auch ein bestimmter Güterkomplex zur Abdeckung der Ausgaben wurde vergeben. Das Amt des Erztruchses war bis 1623 beim Pfalzgrafen bei Rhein und wurde von diesem den Grafen Waldburg als Reichserbtruchsesse verliehen. Das den Brandenburgern zustehenden Erzkämmereramt ging an die Grafen von Hohenzollern als Erbamt, der König von Böhmen verlieh den Grafen von Limpurg das Amt des Reichserbschenks. Solche Ämter versprachen, obwohl nicht vom Reichsoberhaupt selbst vergeben, Prestige und politisch verwertbare Vernetzungen.

7.6. Der Eintritt in die Reichskirche

Eine Möglichkeit der politischen Beeinflussung ergab sich auch durch einen Aufstieg in der Reichskirche. Diese umfasste seit dem Konkordat von 1448 sieben Erzbistümer, nämlich neben den drei geistlichen Kurfürstentümern auch die von Bremen, Magdeburg, Salzburg und Bisanz (heute Besancon). Dazu kamen noch 46 Bistümer und 83 von Äbten, Äbtissinnen und Ordensballeien besetzte Reichsprälaturen. Die

³⁰³ Zu den Aufgaben der Grafen Pappenheim: CORTERIER, Der Reichstag S. 57-59.

Besetzung dieser Sitze lag im wesentlichen im Einflussbereich lokaler Adelsgruppen, die keineswegs alle dem Hochadel angehörten. Einige Bischofsstühle kamen aber in den Einflussbereich der Mächtigen des Reiches, wie Freising, Regensburg und Köln, die dem Einfluss der bayrischen Kurfürsten unterlagen. Da im 16. Jahrhundert die Mehrheit des Reichsadels für den Kaiser aus geographische und konfessionellen Gründen schwer erreichbar war, stützte er sich in Angelegenheiten der Reichskirche vor allem auf die kleineren geistlichen Stände.³⁰⁴

Die einzelnen Kapitelstellen waren meist dem Reichsritterstand vorbehalten. Dadurch erhielt ein Mitglied dieses Standes die Möglichkeit, ad personam durch Wahl bis in den Kurfürstenstand aufzusteigen. Nur in wenigen Kapiteln wie Köln oder Strassburg waren die Stellen mehrheitlich den Reichsgrafen vorbehalten. In den Erblanden wurden die Bischofsstellen in der Regel vom Kaiser aus dem Kreis des Hofadels vergeben. Die katholisch gebliebenen Grafen konnten vom Reichskirchensystem profitieren. Die meisten Fürstenhäuser waren ja zum evangelischen Glauben übergetreten, es verblieb nur Habsburg und Wittelsbach, ab 1697 auch Kursachsen, die großen Einfluss auf die Besetzung ausübten.³⁰⁵

Vor allem als Versorgung nachgeborener Söhne war die Karriere in der Reichskirche eine Möglichkeit, politischen Einfluss zu gewinnen, ein Prestigeerfolg auch für die Familie mit Aussicht auf Standeserhöhung und materiellen Gewinn. Die meisten Chancen ergaben sich für die nachgeborenen Grafen dort, wo die Nominationsrechte dem Erzhaus zustanden, nicht nur in den Erblanden, sondern auch in den Niederlanden, in Böhmen und in Ungarn.³⁰⁶

³⁰⁴ ARETIN, Römische Reich, Bd. 1, S. 34-36 und S. 67.

³⁰⁵ BÖHME, Grafenkollegium, S. 278-279.

³⁰⁶ Hanns Erich FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälische Frieden bis zur Säkularisierung (1648-1803) Amsterdam 1921 (ND 1964) S. 402-420.

Seit dem Tridentinum (1545-1563) waren die Voraussetzungen für das Bischofsamt festgelegt. Voraussetzung war die Subdiakonweihe, eheliche Geburt, Mindestalter von dreißig Jahren, wissenschaftliche Vorbildung, Ehelosigkeit, keine Verurteilungen wegen Verbrechen und Ketzerei und kein großer Kirchenbann. Aber viele Inhaber der Stühle waren unter dreißig Jahren und nicht geweiht. Auch Kumulationen von Bischofsstühlen waren durchaus üblich. Die Kirche zeigte sich bei den Mitgliedern deutscher Adelshäuser zu einem Dispens bereit, der anderen Kandidaten nicht gewährt wurde.³⁰⁷

Auch hier war das soziale Geflecht von entscheidender Bedeutung. Ab 1550 hatten sich Mehrfachpfründe für Kanoniker durchgesetzt. Sehr häufig wurde der Domherr zum Bischof gewählt, der die meisten Familienbeziehungen im Kapitel auf sich vereinigen konnte. Dem Aufbau der Beziehungen hatten sich die Grafen auch im Einflussbereich der Reichskirche mit Erfolg gewidmet.³⁰⁸

³⁰⁷ Zahlreiche Reichsprälaten wurden zu Fürsten mit Session und Stimme erhoben, wie Fulda, Ellwangen, Weißenberg und Murbach 1521, der Hoch- und Deutschmeister 1529, der Johannitermeister 1546, Kempten endgültig 1548, Berchtesgaden 1559, Stablo und Corvey 1582.

³⁰⁸ CONRAD, Rechtsgeschichte, Bd. 2 , S. 181-184.

8. Zusammenfassung

Die Grafen und Freien Herren konnten sich schon früh von ihrer Stellung als königliche Beamte lösen. Das von ihnen verwaltete Reichsgut, die ihnen übertragenen königlichen Regalien konnten sie teilweise in ihren allodialen Besitzstand übertragen. Der König reagierte auf diese Entwicklung, indem er Besitz und Aufgaben in ein Amtslehen umwandelte und damit in des Lehenssystem, aber auch in den Feudalisierungprozess des Reiches einbezog. Da aber nicht nur der König, sondern auch die Fürsten ihnen Grund und Boden und unterschiedliche wirtschaftlich nutzbare Rechte übertrugen, stellte sich ihre Herrschaftsbereich als ein *compositum mixtum* dar, mit einer Reihe von schwer überschaubaren Rechtsverhältnissen. Diese Beziehungen waren aber unstrittig Teil der sich entwickelnden Reichsverfassung. Den Grafen war der territoriale Verdichtungsprozess der Fürsten nicht gelungen. Sie waren aber Teil der Adelshierarchie und hatten durch die vom König selbst verliehenen Rechte direkten Zugang zur königlichen Macht. Dadurch konnten sie auch ihre Position zu Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit ausweiten.

Als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Gefahr nicht mehr zu übersehen war, dass die Fürsten ihre Machtstellung über die angrenzenden Gebiete der Mindermächtigen auszudehnen versuchten, mussten sie ihre Defensivpolitik organisieren. In eigenen Landfriedensvereinigungen definierten sie sich als alter Stand des Reiches, dem die Reichsverfassung „von alters her“ Rechte und Schutz zugestanden hatte. Eine Beteiligung an den Entscheidungen in Reichsangelegenheiten selbst gelang ihnen aber erst im Rahmen der Reichsreformen im ausgehenden 15. Jahrhundert. Das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstag, dem wichtigsten Entscheidungsorgan des Reiches, wurde vorerst nur einer geringen Zahl von Standesgenossen zugestanden und dies, wie es scheint, mehr durch Zufall als durch

erfolgreiche Machtpolitik. Auf dem Wormser Reichstag von 1495 wurde jeweils ein Vertreter der schwäbischen und Wetterauer Grafen dazu aufgefordert, den Reichsabschied mit zu unterfertigen.

Darauf aufbauend beehrten diese beiden Gruppen Mitwirkungsrechte auch auf den folgenden Reichstagen. Aber es waren sehr eingeschränkte Stimmrechte, die nicht dem Einzelnen, sondern nur den beiden vertretenen Gruppen insgesamt zugestanden wurden. Andere Gruppen reagierten zu spät oder vorerst überhaupt nicht auf diese Entwicklungen und mussten in einem langen Prozess darum kämpfen.

Die Einbindung der Grafen in das Verfassungsgefüge des Reiches war ein lang andauernder Prozess. Aus königlichen Amtsträgern entwickelten sich Lehnsträger, die neben fürstlichen Lehen auch über ein reichsunmittelbares Gebiet verfügten und in den Fürstenstand aufgestiegen waren. In der Ausübung ihrer politischen Rechte waren sie nicht ungebunden, sie unterlagen der Kontrolle durch den Reichsfürstenrat, auch des zuständigen Reichskreises und letztlich auch des regional zuständigen Grafenkollegiums.

Von Wichtigkeit für die Entwicklung der lehensrechtlichen Stellung der Reichsgrafen war das Vorgehen der reformierten Fürsten gegen den jungen Karl V., das in einem Sieg der kaiserlichen Partei endete. Auch viele Grafen kämpften in dieser Auseinandersetzung auf Seite der aufbegehrenden Fürsten, denen sie auf Grund einer lehensrechtlichen Bindung zur Gefolgschaft verpflichtet waren. Die unterlegenen Fürsten blieben trotz ihrer Niederlage von kaiserlichen Zorn verschont, denn sie waren mächtig geblieben und der Kaiser auf sie angewiesen. Aber die Grafen trafen der Zorn des Reichsoberhauptes. Davor konnten sie die dazu verpflichteten, aber gegen den Kaiser unterlegenen Fürsten nicht ausreichend schützen. Das Band der gegenseitigen Treue und Unterstützung als wesentlicher Teil einer lehensrechtlichen Beziehung hatte seine Funktion eingebüßt.

Trotzdem verblieben sie bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in den Lehensverband mit einem Fürsten eingebunden. Die Voraussetzungen für die Ausbildung einer vollen, der fürstlichen vergleichbaren Landesherrschaft konnten die Grafen nie erringen. Die Grenzen ihrer Möglichkeiten blieben ihnen auch stets bewusst. Aber sie hatten Grund und Boden, mit dem Herrschaftsrechte zu verbinden waren. Sie errangen die hohe Gerichtsbarkeit und eine Regelungs- und Sanktionsgewalt, die ihnen den Ausbau ihrer Form der Landeshoheit ermöglichte. Die 1500 eingeführte Wehrhoheit und die 1505 festgelegt Steuerhoheit hat viel zur Ausbildung dieser eingeschränkten Landeshoheit beigetragen. Die Einführung von Reichskreisen und des Reichskammergerichtes hatte die fürstliche Oberhoheit über die Landfriedensordnung und die Blutgerichtsbarkeit ersetzt. Ihre Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft hatten sich zu reichsrechtlich verfestigten Begriffen entwickelt. Aber ihre Position blieb gefährdet.

Hilfe suchten sie bei den Standesgenossen und schlossen sich zu Kollegien zusammen. Diese Grafenkollegien waren außerordentlich heterogene Gruppen innerhalb des Reichsgefüges. Sie bestanden aus geografisch weit auseinanderliegenden Gebieten, die oft mehrere Kreise umfassten. In ihrer letzten Ausformung gab es statt den ursprünglichen zwei dann vier Grafenkollegien, die der Schwaben, der Franken, der Wetterauer und der Rheinland-Westfälischen Grafen. Alle hatten sich unterschiedlich entwickelt und zu unterschiedlichen Zeiten ihr Recht auf Session und Stimme erwerben können. Für die Aufnahme in diese Kollegien waren die Voraussetzungen schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts definiert. Verlangt war eine Landesherrschaft über den allodialen Besitz oder über ein gleichfalls reichsunmittelbares Lehen, also die unmittelbare Belehnung durch den Kaiser selbst, wenn auch diese Landesherrschaft im Vergleich mit der fürstlichen Machtausübung immer eine eingeschränkte blieb.

Der Aufnahme in das Kollegium selbst lag ein förmliches Verfahren zugrunde, das sich unter Umständen über Jahre ziehen konnte. Zuerst hatte der zuständige Reichskreis die Standesqualität und die Reichsfreiheit des Besitzes zu überprüfen. Nach einer positiven Beurteilung wurde der Beitrag zur Kreismatrikel festgelegt. Danach war die Zustimmung aller Grafenkollegien einzuholen und zuletzt erfolgte noch eine Überprüfung durch die beiden fürstlichen Kurien des Reichstages. In den Zeiten, als eine Reihe kaiserlicher Günstlinge in den Grafenstand erhoben wurden, wurde die Verpflichtung des Nachweises des Erwerbes einer standesgemäßen Reichsgrafschaft vorläufig gegen Zusage späterer Beitragsleistung in Kreis und Kollegium dispensiert.

Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kollegien war großen Schwankungen unterworfen. Einzelne Familien starben aus, neue Familien kamen hinzu, einige schieden wegen Erhebung in den Reichsfürstenstand überhaupt aus oder verblieben nur mit ihren gräflichen Besitzungen im Kollegium, wieder andere verloren ihre Selbständigkeit und wurden schon vor dem Ende des Reiches von den mächtigen Nachbarn mediatisiert. Fürsten, die gräflichen Besitz neu erwerben konnten, stellten oft Anträge auf Aufnahme. Auch ausländische Potentaten wie die Könige von England und Dänemark stellten für ihren Reichsbesitz derartige Anträge.

Es war dieses starke Hereindrängen der Fürsten, das letztlich zu einem Auseinanderbrechen der Kollegien geführt hat. Auch die dadurch eingetretenen ungleichen Gewichtungen der Stimmrechte der einzelnen Mitglieder im Reichsrat, das Verschieben von Stimmrechten innerhalb der konfessionellen Gruppen und die unterschiedlichen Interessen und Ziele führten zu diesem Auseinanderbrechen einer ursprünglich eher homogenen Interessengruppe. Das Rechts- und Ordnungssystem des Reiches war nach den Vorstellungen der Mindermächtigen immer für die Darstellung ihrer eigenen Hoheitsrechte notwendig. Ein zentral

gelenkter Untertanenverband mit einer für einen Großraum geltenden einheitlichen Rechts-, Polizei- und Wirtschaftsordnung konnte von den kleinen Grafschaften nicht verwirklicht werden. Aber die aus den Landfriedenseinigungen hervorgegangenen Grafenregionen und die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in den Landesaufgeboten und in der Entwicklung von Recht und Wirtschaft konnten sich zu einem dauerhaften Verband entwickeln, der erfolgreich eigene Interessen vertreten konnte.

Als aber einzelne Grafen eine den Fürsten nachempfundene Territorialisierung ihrer Herrschaftsgebiete anstrebten, mussten sie ihre Grenzen erkennen. Es kam zu Konflikten untereinander, aber auch mit ihrem Kollegium selbst. Die geringe Größe ihres Herrschaftsbereiches, die bestehenden Geleit- und Zollrechte der benachbarten Fürsten, ihre Lehensabhängigkeit von diesen, ihr niederer Rang und die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten verhinderten die Bildung einzelner „Grafenstaaten“. Sie hatten drei hochadelige Stände unter ihren Mitgliedern, die aus verschiedenen Herkunftsgruppen stammten, die alten Fürstenfamilien, die für ihre mediatisierten Grafschaften Mitglieder waren, die alten reichsunmittelbaren Dynastenfamilien und die Aufsteiger aus der Reichsritterschaft.

Mit den verschiedenen Zielrichtungen ihrer Mitglieder war eine einheitliche Interessenpolitik nur schwer durchzusetzen. Mitglieder konnten die Arbeit des Direktoriums zumindest hinauszögern. Für das Zustandekommen von Entscheidungen war die Einhelligkeit der Meinungen von entscheidender Bedeutung. Dafür nahm man notfalls jahrelange Beratungen in Kauf. In ihrer Vorstellung einer immerwährend-en Feudalordnung setzten sie auf langfristige Lösungen. Konflikte konnten selbst über Generationen nicht gelöst werden. Nicht das einzelne Mitglied, seine Familie mit ihren Interessen war Gegenstand der Entscheidung. Die vielen Möglichkeiten des Kaisers, auf deren Familieninteressen Einfluss zu nehmen, beherrschte deren Verhältnis

zum Wiener Hof. Der Kaiser war der Behüter des Reichsrechtes, er vertrat die Politik des Bewahrens und Verwaltens, selbständige Aktionen zu Gunsten von Einzelinteressen waren kaum von Erfolg gekrönt. Er verfolgte, ganz im Gegenteil zu seiner erbländischen Politik, als Reichsoberhaupt eine Politik des Ausgleiches. Diese Politik stand wohl im Einklang mit den Vorstellungen der Reichsgrafen.

Aber eine den Territorialstaaten im Ansatz vergleichbare einheitliche Regelung des Rechts-, Polizei- Wirtschafts- und Militärwesens gelang auch innerhalb der Grafenregionen. Eine Abtretung obrigkeitlicher Rechte an den Verbund kam aber nicht zustande. Alle Beschlüsse wurden im einzelnen Herrschaftsbereich im Namen des regierenden Grafen kundgemacht. Es war der Grafenverein, der dem einzelnen Grafen die Möglichkeit eröffnete, diese Herrschaftsrechte auch tatsächlich auszuüben. Einheitliche Ordnungen oder ein gemeinsames Vorgehen wurde nur dort umgesetzt, wo ein individuelles Vorgehen wegen der mangelnden Größe des Gebietes nicht durchgeführt werden konnte. Diese Einigungsverträge in den anderthalb Jahrhunderten von der Trennung der Mindermächtigen vom Niederadel bis zur Reorganisation des Reiches auf der Grundlage der Friedensverträge von 1648 haben rückblickend die Friedenswahrung im Reich verändern können. Aus regional begrenzten Landfriedenseinigungen sind Reichskorporationen hervorgegangen, die sich gegenüber der Fürstenmacht durchsetzen konnten. Sie versuchten nach außen eine gewisse Form der Territorialstaatlichkeit zu signalisieren, um ihre Rechte wahren zu können. Sie standen prinzipiell auch anderen reichsunmittelbaren Grafen offen und sahen die Erhaltung der Kuriatstimme im Reichstag als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. Es war aber nicht so sehr die Mitwirkung an der Reichspolitik selbst, die den Bestand auch während der vertragslosen Zeit unausgesprochen weiter bestehen ließ. Es war der Schutz vor der immer drohenden Mediatisierung, die sie

zusammenrücken ließ. Der befristete Zusammenschluss war ein Mittel der gegenseitigen Hilfestellung bei ungerechtfertigten Übergriffe und der Unterwerfung unter einer Antragsgerichtsbarkeit, die ihre eigene obrigkeitliche Kompetenz einengte.

Sie reagierten damit in einem krassen Gegensatz zu den Reichsfürsten, die ihre Territorialisierungs-Vorstellungen durch selbständiges Handeln vorantrieben. Ihr Verhältnis zu den Reichsfürsten war von Misstrauen geprägt, obwohl sie danach trachteten, selbst in diesen Stand aufzusteigen. Nach unten hin verfolgten sie eine Politik der strikten Abgrenzung, jedem Versuch einer Veränderung wurde mit Protesten unter Verweis auf das alte Herkommen begegnet. Ein Nachgeben in dieser Politik war gleichbedeutend mit einer Gefährdung ihrer eigenen Landeshoheit. Da sie aber gemeinsam vom Wohlwollen des Kaisers abhängig waren, ihr Einfluss mit vier von hundert Stimmen in Reichsfürstenrat eher gering war, konnten sie den vom Hof ausgehenden Tendenzen der Gleichstellung mit der Ritterschaft nur einen ergebnislosen Protest gegenüber stellen.

Möglichkeiten zur Durchsetzung politischer Ziele ergaben sich auch durch die Mitwirkung an den Aufgaben der Reichskreise. Die Kreisstandschaft stand den Grafen seit deren Einführung im Jahre 1521 unbestritten zu. Auch die Tätigkeiten an den obersten Reichsgerichten war ein Weg der Einflussnahme. Vor allem am Reichshofrat, der nicht nur kaiserliches Gericht, sondern auch das einflussreiche Beratungsorgan des Reichsoberhauptes war, standen vor allem den katholischen Grafen Mittel und Wege zu Verfügung, um Einfluss auf die kaiserliche Politik ausüben zu können. Alle Möglichkeiten der Einflussnahme wurden aber keineswegs ausgeschöpft, trotzdem gelang es ihnen, sich in einem großen Ausmaß gegen die Vereinnahmungstendenzen der Reichsfürsten erfolgreich zu wehren. Das Reichsrechts-

system funktionierte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis zu seiner Auflösung. Die Verfassung schützte erfolgreich alle Stände in ihren hergebrachten Rechten, die Fürsten vor dem Kaiser, die Grafen vor den Fürsten, die Landstände vor dem Landesherrn.

Die politisch-verfassungsrechtliche Stellung der Grafen und Freien Herren war um die Wende zur Neuzeit wenig eindeutig und widersprüchlich. Sie waren mit der Reichsritterschaft durch Einigungen verbunden, die sich sowohl gegen fürstliche Machtansprüche wie auch gegen die Tendenzen der Verrechtlichung und Verfestigung des Reiches richteten. Zugleich waren aber die Grafen, zum Unterschied zu den Reichsrittern, vom Anfang an auf Seite der Fürsten in diese Bewegung eingebunden und vor allem auf den Reichstag vertreten. Ihre mindermächtige Stellung bedingte es, dass für eine besondere Form der Repräsentation entwickelt wurde, in dem allen Grafen und Freien Herren zusammen zwar Stimmrechte, aber nur in eingeschränkter Form von zwei Kuriatstimmen zugeteilt wurden.

Das Problem dabei war die Organisation der Stimmführung innerhalb des Standes. Ein auf kaiserlicher Seite unternommener Ausgleich zu Beginn der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts zwischen den zahlenmäßig starken und politisch bedeutenden Wetterauern und Schwaben und den anderen Grafenvereinigungen wurde durch den Schmalkaldischen Krieg vereitelt. Aber durch den Ausbau ihrer verfassungsrechtlichen Stellung in den Reichskreisen und in der klaren Distanzierung von der Reichsritterschaft konnten die vorerst nicht zur Stimmführung Zugelassenen ihre Zugehörigkeit zu den Reichsständen dokumentieren, auch ohne auf dem Reichstag präsentiert zu sein.³⁰⁹

³⁰⁹ BÖHME, Reichsgrafenkollegium, S. 294-296.

9. Literaturverzeichnis

- ANGERMEIER Heinz, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966.
- DERS., Die Reichsreformen von 1410 bis 1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.
- ARETIN Karl Otmar Freiherr von, Heiliges Römisches Reich 1776-1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, Zwei Bände, Wiesbaden 1967.
- DERS., Das Alte Reich 1648-1806, Vier Bände, Stuttgart 1993-1997.
- ARNDT Johannes, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806), Mainz 1991.
- DERS., Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben. Die Reichsgrafen im 17. und 18. Jahrhundert, In: Ronald G. Asch (Hg.) Der europäische Adel im Ancien Regime, Köln u.a. 2001, S. 105-128.
- ARNOLDI Johannes von, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes aus ungedruckten Quellen, Marburg 1802.
- AULINGER Rosemarie, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert, Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980.
- BADER Karl Siegfried, Der deutsche Südwesten in seiner territorialen Entwicklung, 2. Auflage, Sigmaringen 1978.
- DERS., Der schwäbische Kreis und die Verfassung des Alten Reiches, In: Ulm und Oberschwaben 37 (1964), S. 9-24.
- BAUMANN Anette, Die Gesellschaft der frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien 2001.
- BLAICH Fritz, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich, Stuttgart 1976.
- BENDINGER Martin, Die Reichsgrafen, eine verfassungsgeschichtliche Studie, Diss., München 1888.
- BESTLER Franz, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, Diss., Tübingen 1963.
- BLAICH Fritz, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich, Stuttgart 1976.
- BIERTHER Kathrin, Der Regensburger Reichstag von 1640/41, Kallmüntz 1971.
- BITTNER Ludwig / GROSS Lothar (Hg.), Repetitorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden. Band 1, 1648-1715, Oldenburg 1936.

- BOCK Ernst, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen (1488-1534). Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreformen, Breslau 1927, N.D. 1969.
- BOLDT Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, München 1984.
- DERS., Einführung in die Verfassungsgeschichte, Düsseldorf 1984
- BÖHME Ernst, Das Fränkische Reichsgrafenkollodium im 16. und 17. Jahrhundert, Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände, Wiesbaden/Stuttgart 1989.
- BOOKMANN Hartmut, Geschäfte und Geschäftstätigkeiten auf dem Reichstag im späten Mittelalter, In: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 297-325.
- BRAASCH Ursula, Der Wetterauer Grafenverein, In: Fred SCHWIND (Hg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text und Erläuterungsband, Marburg/Lahn 1984. S. 145-148.
- BRUSATTI Alois, Die Entstehung der Reichskreise während der Regierung Maximians I. Diss. Wien 1950.
- BORGOLTE Michael, Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit. In: Historische Zeitschrift, Beihefte N.Z. 22, München 1996.
- DERS., Graf, Grafschaft, Grafschaftsverfassung. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV. München 2002, Sp. 1633-1636.
- BULST Neidhart., Finanzwesen Westliches Europa, In: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, München 1999, Sp. 458-460.
- BUSCHMANN Arno, Kaiser, Reich und Landesherren. Reichsrecht und Landesherrschaft im Heiligen Römischen Reich, In: Dietrich MURSWIECK u.a. (Hg.), Staat-Souveränität-Verfassung. FS. für Helmut QUARITSCH, Schriften zum öffentlichen Recht 814, Berlin 2000 S. 449-474.
- CONRAD Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Bde. 1 und 2, 2. Auflage, Karlsruhe 1962-1966.
- CORTIER Peter, Der Reichstag. Seine Kompetenzen und sein Verfahren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss., Bonn 1972.
- CZECH Vinzenz, Legitimation und Repräsentation, Zum Selbstverständnis der Reichsgrafen in der frühen Neuzeit, Berlin 2003.
- DEINERT Christa, Die schwedische Episode in Franken von 1631 bis 1635. Diss. Würzburg 1966.
- DICKMANN Fritz, Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im 16. und 17. Jahrhundert, In: Historische Zeitung 201 (1956), S. 265-305.

- DIESTELKAMP Bernhard, Das Reichskammergericht im Prozessleben des 16. Jahrhunderts, In: Festschrift A. Erler, Aalen 1976, S. 436-480.
- DERS., Lehensrecht und spätmittelalterliche Territorien, In: Hans PATZE, Der deutsche Territorialstaat, Sigmaringen 1970, S. 66-69.
- DERS., Rezeption und Römisches Recht, In: Axel GÖRLITZ, (Hg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, München 1972, S. 371-379.
- DOMKE Waldemar, Die Virilstimme im Reichsfürstenrat von 1495 bis 1694; Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1882.
- DOTZAUER Winfried, Die Deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihre Eigenleben, (1500-1806), Darmstadt 1989.
- DURCHARDT Heinz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495 bis 1806, Stuttgart u.a. 1991
- EHALT Hubert Christian, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft, Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, Wien 1986.
- EHLERT Hans, Ursprünge des modernen Militärwesens, In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 24/2, (1985), S.27-33.
- EHRENPREIS Stefan, Die Tätigkeit des Reichshofrates um 1600 in der protestantischen Kritik, In: Wolfgang SELLERT (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 27-46.
- ELIAS Norbert, Die Höfische Gesellschaft, Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Frankfurt 1983. S. 178-221.
- ENNEN Edith, Frauen im Mittelalter, 2. Auflage, München 1985.
- ERLER Adalbert, KAUFMANN Ekkehard (Hg.), Handwörterbuch der Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp.1070-1071.
- EULER Friedrich, Wandlungen des Konkubinats im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts, In: G. RÖSSLER, Deutscher Adel 1430 bis 1555, S. 58-94.
- FABRICIUS Wilhelm, Die älteren Landfriedenseinigungen der Wetterauer Grafen, In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF. 3 (1904), S. 203-214.
- FEINE Hanns Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, (1648 bis 1803), Amsterdam 1921 (ND. 1964).
- FELLNER Robert, Die fränkische Ritterschaft von 1475 bis 1524, Historische Studie 50, Berlin 1905, ND. Vaduz 1965.
- FICKER Julius, Vom Reichsfürstenstand, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, Bd. 1-2 in 4 Teilen, (ND. der Ausgabe 1861-1923), Aalen 1961 und Neuausgabe durch Walter HEINEMAYER, Köln/Ulm 1987.

- FOUQUET Gerhard, Verwandtschaft, Freundschaft, Landmannschaft, Patronage um 1500, In: SEIBT/EBERHARD, Europa 1500, S. 349-367.
- FRANK Karl Friedrich von, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806, Bd. 1-6, Senftenberg, 1964-1974.
- FRÜHAUF Gert, Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund, Diss. Hamburg 1976.
- FÜRNROHR Walter, Der immerwährende Reichstag zu Regensburg, Regensburg, 1963.
- GINDELY Anton, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bde. 1-4, Prag 1869-1880.
- GOLLWITZER Heinz, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918, Wien/Stuttgart 1957
- GLAWISCHNIG Rolf, Die Bündnispolitik des Wettiner Grafenvereins (1565-1583), In: Nassauische Annalen 83, (1972), S. 78-98.
- GROSS Lothar, Die Reichspolitik der Habsburger, In: Neue Jahrbücher für Deutsche Wissenschaft 13, (1937), S. 197-213.
- GSCHLIESSER Oswald von, Der Reichshofrat, Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942, ND. Nedeln 1970.
- HAAN Heinz, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus, In: Historische Zeitung 207 (1968), S. 297-345.
- HÄGERMANN Dieter, Regalien, Regalienpolitik, Regalienrecht. In: Lexikon des Mittelalters Band VII, München 2002, Sp. 556-558,
- HARTUNG Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 6. Auflage, Stuttgart 1950.
- DERS., Karl V. und die deutschen Reichsstände 1546-1555, Halle 1910. ND. Darmstadt 1971.
- DERS., Die Geschichte des fränkischen Kreises 1521-1559, Veröffentlichung der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 2. Reihe, Leipzig 1910, ND. Aalen 1973.
- HATZFELD Lutz, Zur Geschichte des Reichsgrafenstandes, In: Nassauische Annalen, Band 70, (1959). S. 41-54.
- DERS., Die Geschichte des Wetterauer Grafenvereins von seiner Gründung bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Grafen von Nassau und Katzenelnbogen. Ein Versuch, Tl.1, In : Mitteilungen des Herborner Altertums-Geschichtsvereins Bd.2 (1954) S. 17-31 und S. 39-60, Bd.3 (1955) S. 1-14 und S. 29-44.
- DERS., Wehrpflicht und Heeresreform, In: Nassauer Annalen 67 (1956), S. 119-143.

- HELMRATH Johannes, Reichstagakten. In: Lexikon des Mittelalters, Band VII, München 1999. Sp. 643-645.
- HEINEMEYER Walter, Vom Reichsfürstenstand, Köln/Ulm, 1987.
- HERMKES Wolfgang, Das Reichsvikariat in Deutschland, Reichsvikare nach dem Tod des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches, Karlsruhe 1968.
- HERTZ Friedrich, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, In: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 69 (1961), S. 331-358.
- HOFMANN Hans Hubert, Reichskreis und Reichsassoziation, Prolegomena in der Geschichte des fränkischen Kreises, In: Zeitschrift für bayrische Geschichte 25 (1962), S. 377-413.
- DERS., Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 17. und 18. Jahrhundert. München 1962.
- HOFFMANN Matthias, Versuch einer Theorie von einer inneren Collegialverfassung des schwäbischen Reichsgrafenstandes, Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt und dem schwäbischen insbesondere. 2. Teil, Kempten 1789.
- ISENMANN Eberhard, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, In: SEIBT/EBERHARD, Europa 1500, Stuttgart 1987. S. 115-149.
- JESERICH Kurt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bde.1-6, Stuttgart 1983.-
- KESTING Hermann, Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums, In: Westfälische Zeitschrift 106 (1956). S. 175-246.
- KETSCH Peter, Frauen im Mittelalter, Bd. 1-2, Düsseldorf 1983/84.
- KLEIN Thomas, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550-1806, In: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 137-192.
- KÖHLER Hans Joachim, Obrigkeitliche Konfessionsänderungen in Kondominaten, Münster 1974.
- KRIEGER Karl-Friedrich, Die Lehenshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, (1200-1437), Aalen 1979.
- KROESCHELL Karl, Deutsche Reichsgeschichte, Band 2, Hamburg 1973.
- DERS., Die Rezeption des gelehrten Rechtes und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates, In: Karl JESERICH, Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Reinbeck/Hamburg 1973, S. 179-288.
- KRUEDENER Jürgen Freiherr von, Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973.

- KUHLENKAMPFF Angela, Einigungen mindermächtiger Stände zur Handhabung des Friedens und des Rechtes (1422-1565), Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte im Zeitalter des Reformation, Diss., Frankfurt/Main, 1967.
- DIESS., Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauischen Grafen von 1663-1806. In: Zeitschrift für historischen Forschung. 20, (1993) S. 485-504.
- DIESS., Einigungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren (1402-1461) In: Württembergisch Franken 55 NF. 45 (1971) S. 16-41.
- KUHN Anette/ RÜSEN Jörn, Frauen in der Geschichte, Band 1-3, Düsseldorf 1980.
- KUNISCH Johannes (Hg.), Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit, Berlin 1986.
- LAUFS Adolf, Der schwäbische Kreis, Studien über Einigungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971.
- LUTZ Heinrich, Reformation und Gegenreformation, 5. Auflage, München 2002.
- DERS.: Das Ringen um Deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490-1648., Berlin 1983.
- MAGEN Ferdinand, Reichsgräfliche Politik in Franken. Zur Reichspolitik der Grafen von Hohenlohe am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Schwäbisch-Hall 1976.
- DERS., Die Reichskreise in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges, Ein Überblick, In: Zeitschrift für Historische Forschung (1982), S. 409-460.
- MAHZOHL-WALLNIG Brigitte, Zeitenwende 1806, Das Heilige Römische Reich und die Geburt des modernen Europas, Wien 2005.
- MAUERER Esteban, Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert. Geld, Reputation, Karriere: Das Haus Fürstenberg, Göttingen 2001.
- MAUERSBERG Karl, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Staaten in neuerer Zeit, Göttingen 1960.
- MENCKE Klaus, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1984..
- MENK Gerhard, Die politische Kultur in den Wetterauer Grafschaften am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wirkung monarchomachischer Theorie auf den deutschen Territorialstaat, In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34, (1984), S. 67-100.
- MEISTER Aloys, Die Entstehung der Kuriatstimmen, In: Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 35, (1913). S. 828-834.

- MITTEIS Heinrich, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, (ND. der Ausgabe von 1933), Köln 1974.
- DERS., und LIEBERICH Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Auflage, München 1976.
- DERS., Der Staat im Hohen Mittelalter, Gradlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehenszeitalters, 7. Auflage, Weimar 1962.
- MOHNHAUPT Heinz, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation, In: Karl Otmar v. ARETIN (Hg.), Der Kurfürst von Mainz und die Reichsassoziaton 1648-1746, Wiesbaden 1975, S. 4 -29.
- MORAW Peter, Von der offenen Verfassung zur gestaltenden Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter. 1250-1490, Frankfurt/Main 1989.
- DERS., Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter, In: Zeitschrift für historische Forschung 4 (1977) S. 59-101.
- DERS., Versuch über die Entstehung des Reichstages, In: Hermann WEBER (Hg.) Politische Ordnung und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980 S. 1-36.
- DERS./Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In : Zeitschrift für historischen Forschung 2 (1975) S. 95-108.
- DERS., Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-138.
- DERS., Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, In: Kurt JESERICH/Hans POHL/Georg-Christof UNRUH (Hg.), Organisation und Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), Stuttgart 1983, S. 26-35.
- DERS., Fürstentum, Königtum und Reichsreform im deutschen Spätmittelalter, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 117-136.
- DERS., Kaiser Karl IV. im deutschen Spätmittelalter, In: Historische Zeitschrift 229 (1979), S. 1-24.
- MOST Ingeborg, Schiedsgericht, Rechtliches Rechtsgeleit, Ordentliches Gericht, Kammergericht. In: Aus den Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153.
- NEUHAUS Helmut, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert, Reichstag-Reichskreistag-Reichsdeputationstag, Berlin 1982.
- DERS., Das Problem der militärischen Exekutive in der Spätphase des Alten Reiches, In: Johannes KUNISCH, (Hg.) Staatsverfassung

- und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit. Berlin 1986, S. 321-325.
- DERS., Reichstag und Supplikationsausschuss, Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1982.
- NIEDERSTÄTTER Alois, Österreichische Geschichte 1400-1522, Das Jahrhundert der Mitte, Wien 1996.
- OESTMANN Peter, Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Alten Reich, In: Anette BAUMANN, Peter OESTMANN; Stefan WENDHORST, Siegfried WESTFAL, (Hg.) Prozesspraxis im Alten Reich, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 8-14.
- OESTREICH Gerhard, Geist und Gestalt des moderne Staates, Berlin 1969.
- PRESS Volker, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozialgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, In: Jürgen HEIDEKING u.a. (Hg.) Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift für Gerhard Schulz, Berlin 1989 S. 3-29.
- DERS., Das Römisch - Deutsche Reich. Ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, In: LUTZ Heinrich und KLINGENSTEIN Grete (Hg) Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“, Wien 1981, S. 15-47 und S. 221-242.
- DERS., Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In : Zeitschrift für historische Forschung 2 (1975) S. 95-108.
- DERS., Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung. In : Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S. 51-80.
- DERS., Adel im Alten Reich, Gesammelte Vorträge und Aufsätze. Franz BRÄNDLE /Anton SCHILLING (Hg.), Tübingen 1998.
- DERS., Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1980.
- DERS., Die Erblande und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI., (1438-1740). In: Robert A. KANN, Friedrich A. PRINZ, (Hg.), Deutschland und Österreich, Wien 1980, S. 44-88.
- DERS., Das Alte Reich , Ausgewählte Aufsätze, Johannes KUNISCH (Hg), Berlin 1997.
- DERS., The Habsburg Court as Center of the Imperial Government, In : Journal of Modern History, 58, (1986), S. 23-40.
- DERS., Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, In: Anton MACZAK (Hg.), Klientensysteme in Europa der frühen Neuzeit, München 1988, S. 19-46.
- DERS., Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, In: Heinrich LUTZ, Das römisch-deutsche Reich, München/Wien 1982, S. 55-106.

- DERS., Adel, Reich und Reformation, In: Wolfgang J, MOMMSEN, (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation, Stuttgart 1979, S. 330-383.
- DERS., Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486-1805. In: Pankraz FRIED, (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den bayrischen Staat, Sigmaringen 1982, S. 17-78.
- DERS., Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörde der Kurpfalz 1559-1619, , Stuttgart 1970.
- DERS., Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit, In: Nassauische Annalen 87 (1976), S. 101-122.
- RAUCH Anton, Kaiser und Reich im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, Diss. München 1933.
- REDLICH Oswald, Das Werden einer Großmacht, Österreich von 1700 bis 1740, Brünn / München 1942.
- RITTER Moritz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555-1648), Stuttgart 1889-1908.
- DERS., Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tod Kaiser Rudolfs II. (1598-1612), Schaffhausen 1893.
- RÖDEL Ute, Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches, Köln/Wien 1979.
- ROSE Otto, Der Adel Deutschlands und seine Stellung im Deutschen Reich und dessen Einzelstaaten, Berlin 1983.
- RÖSSLER Helmut, Der deutsche Hochadel und der Wiederaufbau nach dem Westfälischen Frieden, In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 101 (1965), S. 129-146.
- SCHEIDERMANTEL F./ HÄBERLIN Franz, Repetitorium des deutschen Staats – und Lehensrechtes, Halle 1874.
- DIESS., Teutsches Staats und Lehensrecht, Bd. 2, Halle o.J.
- SCHIER Rolf, Standesherrn, Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815-1918), Heidelberg 1978.
- SCHILLING Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, Heidelberg 1981.
- DERS., Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „zweiten Reformation“, Gütersloh 1986.
- SCHILP Harry, Die neuen Fürsten, In: Volker PRESS/Dieter WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein, Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz 1989, S. 249-292.
- SCHINDELING Anton, Der Westfälische Friede und der Reichstag, In: Hermann WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 113-153.
- SCHMIDT Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischen Frieden, Marburg 1989.

- DERS., Städtecorpus und Grafenvereine, In: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 41-71.
- DERS., Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1984.
- DERS., Die Wetterauer Kuriatstimme auf dem Reichstag, In: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S. 93-109.
- DERS., Die politische Bedeutung der kleinen Reichsstände im 16. Jahrhundert, In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1986), S. 185-206.
- SCHMIDT Peter, Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Heinz ANGERMEIER, (Hg.) Säkulare Aspekte der Reformationszeit, München/Wien 1983. S. 153-198.
- SCHOENBERG Rüdiger Freiherr von, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert, Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung, Heidelberg/Karlsruhe 1977.
- SCHUBERT Friedrich Hermann, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- SCHULER Peter Johannes, Die Reichsunmittelbarkeit, In: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, München 1999, Sp. 142-146.
- SCHULZE Hans, Die Reichsgrafenverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973.
- SCHWIND Fred, Die Landvogtei in der Wetterau. Studie zur Herrschaft und Politik der staufischen und mittelalterlichen Könige, Marburg 1972.
- SELLERT Wolfgang, Reichshofrat und Reichskammergericht, Ein Konkurrenzverhältnis, Köln/Weimar/Wien 1999.
- DERS., Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766, Quellen zu Forschungen der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Köln/Wien 1980.
- SENCKENBERG Heinrich Christian (Hg.), Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Konrads II. bis jetzo auf den teutschen Reichstagen abgefasst worden. 4 Bde., Frankfurt 1751/52.
- SICKEN Bernhard, Der fränkische Reichskreis, Veröffentlichung der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Würzburg 1970.
- SKALWEIT Stefan, Reich und Reformation, Berlin 1967.
- SMEND Rudolf, Das Reichskammergericht, Tl. 1, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911 (ND Aalen 1965).
- STOLLBERG-RILINGER Barbara, Das Reich als Lehenssystem, In: Essays Band des Katalogs der Ausstellung Heilige Römische Reich Deutscher Nation (962-1806), Berlin 2006. S. 55-67.
- VANN James/ROWAN Steven, (Hg.) The Old Reich. Essays on German Political Institutions (1495-1806), Brüssel 1974.
- VOLLGRAF Carl, Die Deutschen Standesherrn, Gießen 1824.

- WEIGEL Helmuth, Franken im Dreißigjährigen Krieg, In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte. 5 (1932), S. 2-50 und S.193-218.
- WILLOWEIT Dietmar, Art. Graf, Grafschaft, In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1971), Sp. 1775-1779.
- DERS., Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.
- DERS., Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, In: Kurt JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1 Stuttgart 1983, S. 66-143.
- DERS., Reichsreformen als Verfassungskrise, In: Der Staat, 26 (1989), S. 270-278.
- WOLF Karl, Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz, Wiesbaden 1937.
- ZEEDEN Ernst, Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe, In: Historische Zeitung 185 (1958), S. 249-295.
- ZÖLLNER Erich, Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1979.

10. Anlagen

Anlage 1: Gliederung des Reichsstandes der Grafen und Freien Herren nach der Reichsmatrikel von 1521³¹⁰

1. Bayrische Kreis

Degenberg
Dießen
Haag
Heideck
Ortenburg
Stauf-Ehrenfels
Wolffenstein

2. Burgundische Kreis

Bergen-Walen
Bergen
Egmont-Iselstein
Hoorn

3. Fränkische Kreis

Castell
Erbach
Iselstein
Limburg
Rechberg
Rieneck
Schwarzenberg
Wertheim

4. Kurrheinische Kreis

Nassau-Beilstein
Neuenahr
Rheineck
Salm-Reifferscheid

5. Österreichische Kreis

Görz
Hardeck
Losenstein
Matsch
Polheim
Rogendorf
Schaumburg-Enns
Wolkenstein

6. Obersächsische Kreis

Barbi-Mühligen
Beuchlingen
Brandenstein-Röniß
Gera
Gleichen
Hohenstein
Landsberg
Leißnik-Leiseneck
Mansfeld
Reuß-Plauen
Ruppin
Schönburg
Schwarzburg-Arnstadt
Schwarzburg-Rudolstadt
Stolberg

³¹⁰ Zusammenstellung nach Koch-Seckenberg II, S. 216-229; und Gebhard-Grundmann Bd. 2, S. 769-781.

Fortsetzung:

Tautenberg mit Vargula
Wildenfels

7. Rheinische Kreis

Aarburg
Bitsch-Hanau
Bitsch-Lichtenberg
Blankenburg
Eberstein
Finstingen
Fleckenstein
Fronshofen
Hanau-Lichtenberg
Hanau-Münzberg
Isenburg
Königsstein –Eppstein
Kriechingen
Leiningen-Daxburg
Leiningen-Westerburg
Lupfen
Meersburg-Befford
Nassau-Saarbrücken
Nassau-Weilburg
Nassau-Wiesbaden-Itzstein
Oberstein
Plesse
Rappoltstein
Reipoldskirchen-Hohenfels
Salm
Solms
Waldeck
Wild- und Rheingrafen
Wittgenstein

8. Schwäbischer Kreis

Baumgarten
Brandis
Diepolz
Falkenstein-Daun
Frundsberg
Fürstenberg
Grafeneck
Gundelfingen
Heben
Helffenstein
Hohengoldseck und
Kronberg
Hohenlohe
Justingen und
Stöffeln
Kirchberg
Königseck zu Aulendorf
Löwenstein
Montfort
Öttingen
Obersulzberg
Sargans
Staufen
Sulz-Klettau
Tengen
Tierstein-
Hohenkönigseckersberg
Tübingen
Virneburg
Waldburg
Waldburg-Sonnenberg
Weinsberg
Werdenberg-
Heiligenberg
Zimmern
Zollern

9. Niedersächsische Kreis

Regenstein
Reichenstein
Wundsdorf

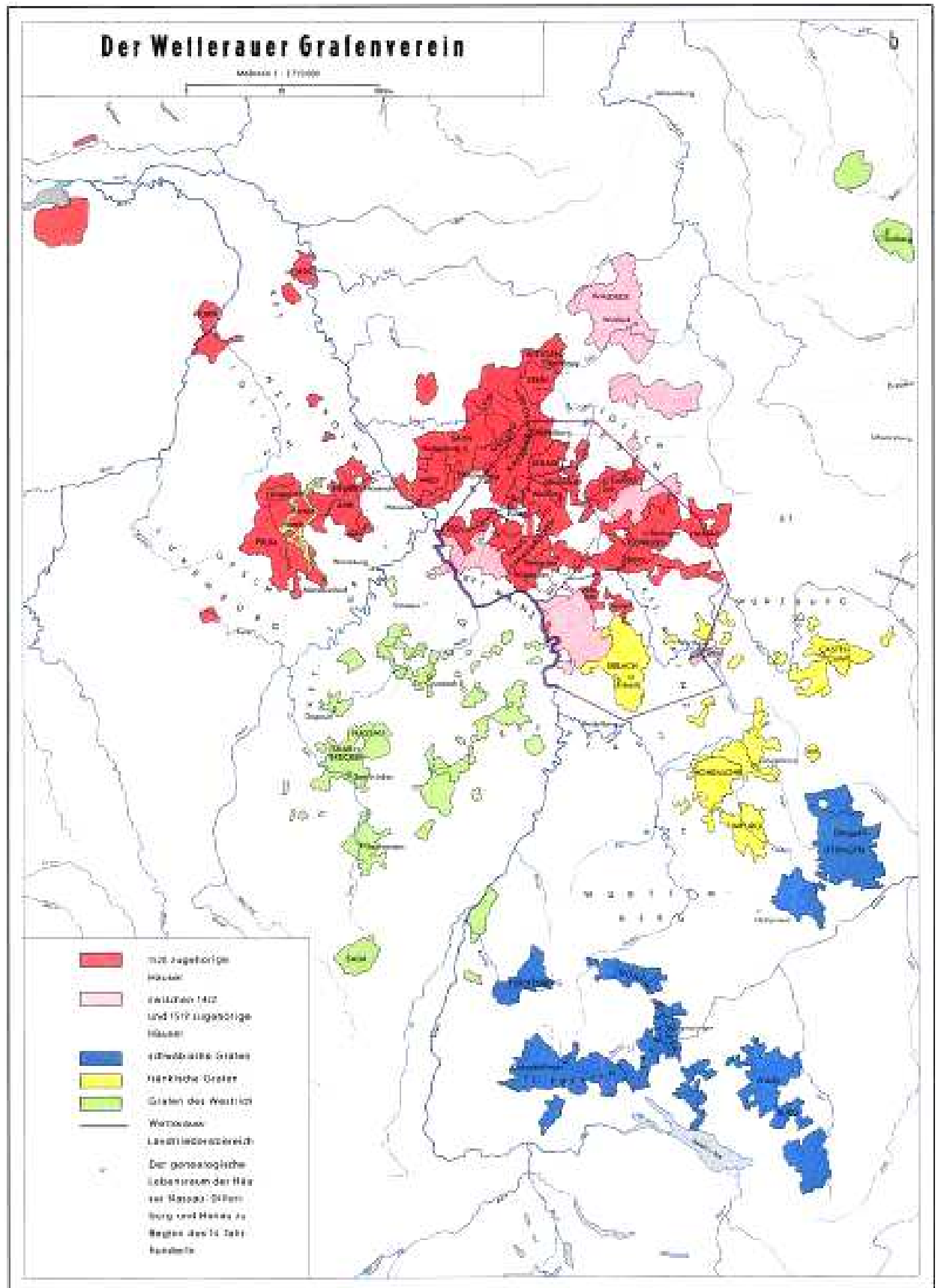
10. Westfälischer Kreis

Aremberg
Bentheim
Bronkhorst
Hoya
Lippe
Manderscheid-
Blankenhorst
Manderscheid-Dortmund
Mörs
Nassau-Dietz-Vianden
Oldenburg
Ostfriesland-Emden
Friesland
Pyrmont
Rietberg
Saarwerden und Lahr
Sayn
Schaumburg-Gemen
Sommerau
Spiegelberg
Steinfurt
Tecklenburg
Wied-Runkel
Winneburg

**Anlage 2: Historische Karten zu den reichsgräflichen
Territorien**

**Die Territorien der Wetterauer Grafen mit den Territorien der
schwäbischen und fränkischen Grafen**

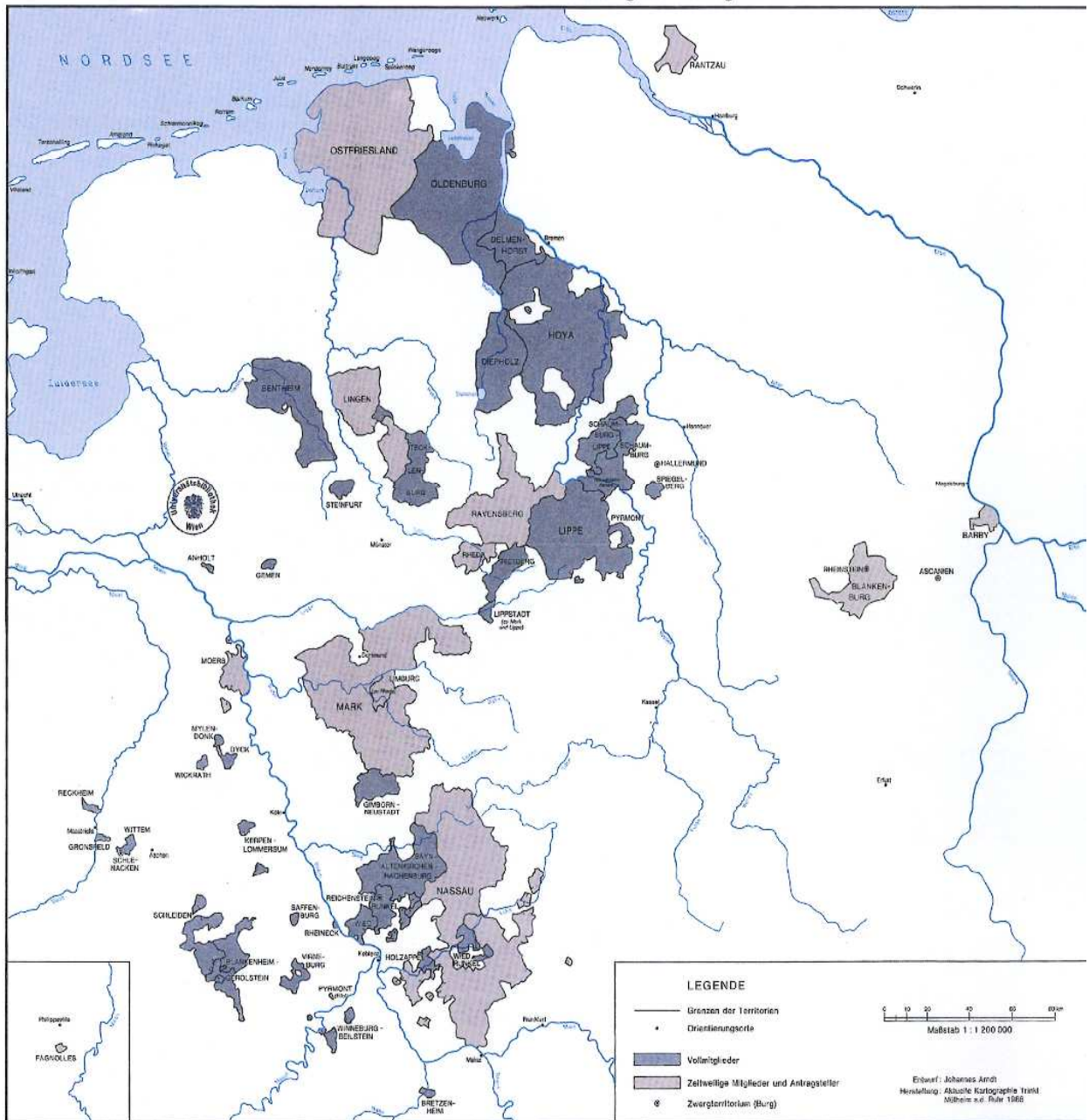
Karte Nr. 23 a des geschichtlichen Atlas von Hessen, bearbeitet von
Friedrich UHLHORN und Lutz HATZFELD, Marburg 1961.



Das Territorium des niederrheinisch – westfälischen Reichsgrafenkollegiums

Anhang zu: Johannes ARNDT, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806), Mainz 1991.

Niederrheinisch - Westfälisches Reichsgrafenkollegium 1789



11. Abstract (Zusammenfassung)

Der Aufstieg der Grafen und Freien Herren vom Stand eines königlichen Beamten zu einer, wenn auch eingeschränkten Landeshoheit umfasste das Spätmittelalter und die beginnende Neuzeit. Sie waren früh in das sich entwickelnde Lehenssystem und damit auch in den Feudalisierungsprozeß des Reiches mit eingebunden. Als Teil der Adelshierarchie und durch Reichslehen hatten sie auch direkten Zugang zum Reichsoberhaupt.

Ihre verfassungsrechtliche Stellung war aber umstritten, ihr Herrschaftsbereich bestand aus einer Reihe von nur sehr schwer überschaubarer Rechtsverhältnisse. Die Fürsten versuchten ihre Machtstellung über die angrenzenden Herrschaftsgebiete dieser Grafen auszudehnen. Ihre auf Mediatisierung ausgerichtete Politik stützte sich vor allem auf den Umstand, dass diese Mindermächtigen nicht nur über Reichslehen, sondern auch über Regalien verfügten, die ihnen von den fürstlichen Lehensherren übertragen worden waren. Gegen diese Politik hatten sie sich ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorerst durch Landfriedenseinigungen zur Wehr gesetzt. Ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts schlossen sich viele der Mindermächtigen zu eigenen Kollegien zusammen, um ihre erworbenen Rechte auch im selbständigen Wirkungsbereich verteidigen zu können. Der Kaiser erkannte die Möglichkeit, diese Gruppierungen im Rahmen seiner Politik der Erhaltung einer Reichsverfassung gegen eine sich immer stärker ausdehnende fürstliche Machtausweitung einzusetzen. Das Reichsoberhaupt fungierte daher im

zunehmenden Ausmaß als oberster Schutzherr der Reichsgrafen und Freien Herren.

Die Beteiligung an der Willensbildung im wichtigsten Organs des Reiches, dem Reichstag, konnte jedoch gegen den langen Widerstand der Fürsten durchgesetzt werden. Aber diese mühsam erkämpften Stimmrechte blieben als gemeinsame Stimme auf einer einzelnen Korporation beschränkt. Auch als auf dem Reichstag von 1653/54 allen anderen Reichsgrafen der Zugang zu den einzelnen stimmberechtigten Kollegien gestattet wurde, blieb die Beschränkung der Stimmrechte bis zum Ende des Alten Reiches bestehen. Aber diese Reichsstandschaft zusammen mit der viel weniger bestrittenen Reichsunmittelbarkeit der Grafen und der ihnen zu Beginn der Neuzeit zugestandenen Wehr- und Steuerhoheit wurde zu der wesentlichen Grundlage einer sich entwickelnden Einbindung in das Verfassungsgefüge des Reiches.

Zusätzliche Möglichkeiten zur Verteidigung übertragener Rechte eröffneten sich mit der Einführung der Reichskreise. Diesen wurde durch die Reichsverfassung Befugnisse eingeräumt, in deren Rahmen die Mindermächtigen ihre Mitwirkung an der Entwicklung des Reiches mit unbeschränkten Stimmrechten ausüben konnten. Die zu Beginn der Neuzeit eingesetzten Reichsgerichte boten zunehmend umfangreichen Schutz vor fürstlicher Willkür. Der Dienst am kaiserlichen Hof, auch im Rahmen der Diplomatie und Reichsheeres eröffneten neue Möglichkeiten der Einflussnahme auf die kaiserliche Politik, zum Vorteil nicht nur für die eigene Familie, sondern für den Stand insgesamt. Auch der ihnen offen stehende Aufstieg innerhalb der

Reichskirche ermöglichte den Zugang zu den wesentlichen Entscheidungsgremien des Reiches.

Vom Einfluss des bis zum Ende des Alten Reiches bestehenden Lehensrechtes konnten sich die Mindermächtigen jedoch nie ganz lösen. Sie waren territorial und ökonomisch zu schwach, um den Ausbau ihrer eingeschränkten Herrschaft zu einer vollen Landeshoheit auszuweiten. Sie blieben in einem eher patrimonialen Herrschaftsgefüge stecken, in dem die von ihnen ausgeübten grundrechtlichen Befugnisse nur schwer von der tatsächlichen Ausübung öffentlicher Gewalt unterschieden werden konnten.

Lebenslauf

Geboren 1940 in Wales/Großbritannien verbrachte ich meine frühe Jugendzeit fast bis zum Beginn der Gymnasialjahre bei der Familie meiner englischen Mutter. Die österreichische Mittelschule wurde in einem humanistischen, die Oberstufe in einem Realgymnasium absolviert. Daran folgte eine weitere Ausbildung auf einer Handelsakademie und anschließend das Studium der Rechtswissenschaften in Wien. Nach der Promotion begann ich mein Berufsleben in einer Wiener Wirtschaftstreuhandkanzlei, nach Ablegung der Prüfung zum Steuerberater und einer weiterer Ausbildung zum beidetenen Wirtschaftsprüfer wurde ich in die Partnerschaft aufgenommen, der ich mehr als fünfundzwanzig Jahre angehörte. Gegen Ende meines Berufslebens brachte diese Partnerschaft ihre Kanzlei in die Wiener Niederlassung eines der damals noch fünf weltweit tätigen und größten Wirtschaftsberatungsgesellschaften ein, wo ich auch etwa zehn Jahre als Mitglied des Vorstandes und geschäftsführender Gesellschafter mitarbeitete.

Nach Beendigung meiner beruflichen Tätigkeit 2002 begann ich an der Wiener Universität ein Studium der Geschichte im Hauptfach und der Kunstgeschichte im Nebenfach, das ich im Frühjahr 2007 mit der zweiten Diplomprüfung abschloss.

Zu der bei der Abfassung eines Lebenslaufes im Rahmen der Vorlage einer Diplomarbeit vorgesehenen Erwähnung bereits durchgeführter wissenschaftlicher Arbeiten kann ich nur anführen, dass die Abgabe einer Dissertation in den Zeiten meines Erststudiums nicht vorgesehen war. Wissenschaftliche Arbeiten verfasste ich ausschließlich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit, vor allem Gutachten und oberstgerichtliche Beschwerden zu Fragen des nationalen und zwischenstaatlichen Wirtschafts- und Steuerrechtes, im besonderen auf dem Gebiet des Umgründungsrechtes.